POLITISCHES ARCHIV

6. JAHR 5. APRIL 1951 7. FOLGE

Die Verhandlungen über den Mackay-Plan

Der Europarat vor den Verfahrensfragen der europäischen Einigung

Der Ablauf der Verhandlungen

In unserem Beitrag über den Europarat und die nationalen Parlamente [1] haben wir gezeigt, wie der sogenannte Mackay-Plan als Kompromißvorschlag aus den unüberwindlich scheinenden Gegensätzen zwischen den kontinental-europäischen Mitgliedstaaten des Europarates auf der einen und Großbritannien und Skandinavien auf der anderen Seite hervorging: Da Großbritannien und die skandinavischen Länder die europäische Einheit nur durch Kooperation der Regierungen verwirklichen wollen und sich gegen jede übernationale Autorität wehren, die übrigen Mitgliedstaaten aber, wenn auch nicht alle eine europäische Föderation, so doch mindestens eine europäische übernationale Autorität wollen, schlägt *Mackay* die Bildung einer politischen Autorität parlamentarischen Charakters vor, bei deren Gesetzgebungstätigkeit den Regierungen ein Vetorecht vorbehalten bleibt. Wenn auch der Grundgedanke *Mackay's* allgemein einleuchtete, so war man sich doch darüber klar, daß der Protokollentwurf [2] zur Abänderung des Statutes des Europarates, in dem *Mackay* seine Gedanken zusammengefaßt hatte, noch ein recht unvollständiges Dokument war. Die Beratende Versammlung beschloß daher am 23. November 1950, ein Siebener-Komitee zu bilden und ihm die endgültige Redaktion der Empfehlungen *Mackay's* zu übertragen.

Das Siebener-Komitee [3] trat vom 21. bis 23. Dezember 1950 in Paris zusammen und legte die endgültige Form des „Protokolls zur Abänderung der Satzung des Europarates" fest. Das Komitee arbeitete ferner ein erläuterndes Memorandum zu diesem Protokoll aus. Diese beiden Dokumente wurden durch den Vorsitzenden des Komitees, Sir David *Maxwell Fyfe,* an den Generalsekretär des Europarates übermittelt mit der Bitte, sie an das Minister-Komitee und die Außenminister der fünfzehn Mitgliedstaaten des Europarates weiterzuleiten.

Am 7. Januar 1951 trat das Präsidium der Beratenden Versammlung unter Vorsitz von Paul Henri *Spaak* und in Anwesenheit der Vizepräsidenten der Versammlung, *von Brentano, de Menthon* und Lord *Layton,* zusammen, um erläuternde Erklärungen zu hören, die von Maurice *Schumann* und Ronald *Mackay* über das vom Siebener-Komitee ausgearbeitete Protokoll abgegeben wurden.

Das Präsidium versah das Protokoll seinerseits mit einigen Erläuterungen und gab es an ein von den Ministern eingesetztes Sachverständigen-Komitee weiter. Dieses Komitee war bereits anläßlich der Sitzung des Minister-Komitees in Rom am 4. November 1950 gebildet worden. Es setzte sich aus höheren Beamten der Außenministerien der Mitgliedstaaten zusammen [4]. Das Sachverständigen-Komitee hatte den Auftrag, bis zum 1. März 1951 einen Bericht über die Reform der Satzung des Europarates zur Vorlage an das Minister-Komitee auszuarbeiten. Es trat am 6. Dezember 1950 und vom 16. bis 20. Januar 1951 in Straßburg zusammen.

Nach einigen Vorbesprechungen wurde für den 10. Februar 1951 ein Treffen zwischen Vertretern der Beratenden Versammlung und Vertretern des Sachverständigen-Komitees vereinbart [5].

Die Sachverständigen des Minister-Komitees hatten bei dieser Zusammenkunft Gelegenheit, sich die von seiten der Versammlung gemachten Vorschläge für die Abänderung der Satzung des Europarates näher definieren zu lassen.

Das Sachverständigen-Komitee schloß seine Arbeiten nach einer weiteren Arbeitstagung vom 20.

---

[1]) Vgl. Europa-Archiv 2/1951, S. 3655—3677

[2]) Vgl. Europa-Archiv 2/1951, S. 3679—3685

[3]) Sir David *Maxwell Fyfe* (Großbritannien) Vorsitzender, *Foster* (Großbritannien) Stellvertreter, Antonio *Azara* (Italien) Stellvertretender Vorsitzender, Ronald *Mackay* (Großbritannien) Berichterstatter, Georges *Bohy* (Belgien), Mlle. M. A. M. *Klompé* (Niederlande), Carlo *Schmid* (Deutschland), Maurice *Schumann* (Frankreich).

[4]) Francesco *Cavalletti* (Italien) Vorsitzender, F. *Muuls* (Belgien), *Soerensen* (Dänemark), F. *Seydoux* (Frankreich), *Palamas* (Griechenland), V. *Iremonger* (Irland), P. *Majerus* (Luxemburg), S. G. M. *van Voorst tot Voorst* (Niederlande), J. *Bull* (Norwegen), S. *Petren* (Schweden), N. *Vergin (Türkei),* F. G. K. *Gallagher* (Großbritannien), E. G. *Mohr* (Bundesrepublik Deutschland), *Krause-Wichmann* (Saarland). Auf den verschiedenen Sitzungen waren die Länder nicht immer durch die gleichen Beamten vertreten.

[5]) An diesem Treffen nahmen von seiten der Versammlung teil: François *de Menthon* als Vizepräsident sowie Mlle. *Klompé,* Georges *Bidault,* Francesco *Dominedo, Jakobsen,* Ronald *Mackay* und Carlo *Schmid.* Das Sachverständigen-Komitee war vertreten durch den Vorsitzenden Francesco *Cavalletti* (Italien), *Cremin* (Irland) und *Majerus* (Luxemburg).

bis 27. Februar 1951 in Paris ab und leitete die Ergebnisse in Form eines Berichtes an die Regierungen der Mitgliedstaaten und an den Präsidenten der Beratenden Versammlung weiter. In dem Bericht sind alle die Punkte herausgearbeitet worden, in denen die von den Außenministern beauftragten Sachverständigen Einstimmigkeit erzielen konnten. In entscheidenden Punkten machte sich jedoch ein hartnäckiger Widerstand des britischen Foreign Office geltend, das auch in den Beratungen der Sachverständigen konsequent an der Linie festhielt, die von Außenminister Ernest *Bevin* und Staatssekretär Ernest *Davies* in der Unterhausdebatte vom 13. November 1950 vertreten worden war. In den Punkten, in denen die Sachverständigen keine Einigung erzielen konnten, haben sie doch durch Präzisierung der Ansichten der Mitgliedstaaten nützliche Vorarbeiten für die Entscheidung der Minister geleistet.

Während der von dem Siebener-Komitee der Versammlung ausgearbeitete Bericht im Text bereits vorliegt, ist der Bericht des Sachverständigen-Komitees bisher noch geheim. Es darf jedoch damit gerechnet werden, daß auch dieses Dokument im Laufe der nächsten Wochen vom Minister-Komitee geprüft und daraufhin für die Oeffentlichkeit freigegeben wird.

Durch die Arbeiten des von der Beratenden Versammlung eingesetzten Siebener-Komitees sind die vielerlei Anregungen und Vorschläge zur Abänderung der Satzung des Europarates zum erstenmal in übersichtlicher Form zu e i n e m Protokoll zusammengefaßt worden. Nicht nur die Vorschläge *Mackay's*, sondern auch die Vorschläge, die das Allgemeine (Politische) Komitee unter dem Vorsitz von Guy *Mollet* in einer langen Reihe von Einzelentschließungen formuliert hatte[6], sind nun in die Neufassung des von *Mackay* vorbereiteten Planes eingearbeitet.

Den besten Ueberblick über alle diese Aenderungsvorschläge und Zusätze gewinnt man, wenn sie in die bisherige Satzung eingearbeitet werden, wie dies nachfolgend geschieht. Es handelt sich hierbei natürlich immer noch um Vorschläge der Versammlung, die sicherlich, ehe sie von den Ministern angenommen werden, noch manche Abänderungen und wahrscheinlich auch Abschwächungen erfahren werden.

Eine Zwischenbilanz der bisherigen Verhandlungen

Rückblick auf den Haager Kongreß

Die von dem Siebener-Komitee vorgeschlagene Neufassung der Satzung des Europarates läßt noch eine Fülle rechtlicher und praktischer Probleme ungeklärt, auf die wir im Rahmen dieses Beitrages nicht eingehen können. Die Verhandlungen, die seit August 1949 über die Revision der Satzungen des Europarates geführt werden, haben viele Probleme berührt, die in den veröffentlichten Texten oft nicht oder nur unvollständig zum Ausdruck kamen. Es ist daher heute bereits ein Spezialstudium und eine intime Kenntnis der internen Verhandlungen notwendig, um die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wirklich sachgemäß kommentieren zu können.

In diesem Bericht wollen wir uns auf die Skizzierung der politischen Grundtendenzen beschränken, die, so kompliziert ihre praktische Durchführung zunächst erscheinen mag, relativ einfach sind.

Diese Grundtendenzen lassen sich am leichtesten erkennen, wenn man einmal den vom Siebener-Komitee formulierten Satzungsentwurf mit der politischen Resolution des Haager Kongresses vom Mai 1948 vergleicht, von der die Verhandlungen über die Bildung des Europarates ausgegangen sind[7].

Es ist heute fast völlig in Vergessenheit geraten, daß die damaligen Vorschläge der Europäischen Bewegung nur die Schaffung einer Beratenden Versammlung vorsahen und nicht etwa die sofortige Bildung eines europäischen Parlamentes. Die vorgeschlagene Europäische Versammlung sollte folgende Aufgaben haben:

a) zur Bildung einer öffentlichen Meinung in Europa beizutragen und dieser Ausdruck zu verleihen;

b) sofortige praktische Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, die notwendige wirtschaftliche und politische Einheit Europas in fortschreitendem Maße zu verwirklichen;

c) die rechtlichen und verfassungsmäßigen Folgerungen, die sich aus der Schaffung einer derartigen Union oder Föderation ergäben, und deren wirtschaftliche und soziale Auswirkungen zu untersuchen;

d) die hierfür erforderlichen Pläne auszuarbeiten.

Ueber das V e r f a h r e n, das die Europäische Versammlung zur Verwirklichung dieser zunächst noch begrenzten Ziele anwenden sollte, hat man sich auf dem Haager Kongreß noch wenig Gedanken gemacht.

Konzentration auf die Verfahrensfragen

Erst im August 1950 wurde dann, wie wir in einem besonderen Beitrag gezeigt haben, der Weg direkter Verhandlungen mit den nationalen Parlamenten beschritten. Die Beratungen der nationalen Parlamente krankten jedoch daran, daß die Empfehlungen der Beratenden Versammlung nicht als Gesetzentwürfe formuliert waren, sondern in umfangreichen Schriftsätzen vorgelegt wurden, die es den Parlamentariern außerordentlich schwer machten, damit zu arbeiten.

[6]) Vgl. „Die politischen Entschließungen der Beratenden Versammlung" in Europa-Archiv 18/1950, S. 3361—3365.

[7]) Vgl. hierzu „Dokumente zum Europäischen Kongreß im Haag" in Europa-Archiv Juni/Juli 1948, S. 1442—1446.

Da man die Probleme der Zusammenarbeit mit den Parlamenten und Regierungen bisher vorwiegend unter formalen Gesichtspunkten betrachtet hatte, konnte kein rechter Kontakt mit den politischen Parteien und den maßgeblichen Stellen der staatlichen Exekutive in den einzelnen Ländern zustande kommen. Die Probleme des Europarates und damit auch die Grundfragen der europäischen Einigung wurden mehr und mehr zu Spezialthemen, mit denen sich nur einige Abgeordnete und einige Referenten in den Ministerien intensiv befaßten.

Durch den Mackay-Plan wurde nun eine Richtung gewiesen, bei deren Weiterverfolgung eine Ueberwindung der gewaltigen Kluft, die heute zwischen dem Ideal der europäischen Einigung und der politischen Wirklichkeit klafft, möglich erscheint.

Das Verfahren, das in Kapitel 5 und 6 des Satzungsentwurfs entwickelt wird, sieht — in den Worten des Memorandums des Siebener-Komitees — „sowohl eine parlamentarische Maschinerie vor, bei der die Gesetzesinitiative von der Versammlung oder vom Minister-Komitee ausgehen kann, wie auch frei ausgehandelte Vereinbarungen zwischen den Regierungen (freely negotiated arrangements between governments)". Es wird noch eingehender Ueberlegungen und Beratungen bedürfen, ehe sich diese Kompromißlösung zwischen übernationaler politischer Integration und internationaler Kooperation in der Praxis auswirken und bewähren kann. Der wesentliche Fortschritt, der seit dem vergangenen Herbst erzielt wurde, ist, daß nun der Schwerpunkt der Beratungen und Ueberlegungen auf die bisher so vernachlässigte Frage des Verfahrens der Zusammenarbeit verlegt wurde.

Sowohl in den ursprünglichen Vorschlägen *Mackay's* wie in den endgültigen Formulierungen des Siebener-Komitees ist das Vetorecht der Regierungen beibehalten worden, da es ja die Grundvoraussetzung für die Möglichkeit eines Kompromisses mit Großbritannien darstellt. Nun kommt alles darauf an, diese nicht zu umgehenden Kontrollbefugnisse der Regierungen in der Praxis möglichst unkompliziert zu gestalten und die Reibungsflächen zwischen dem Europarat, den Regierungen und den nationalen Parlamenten von vornherein auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Dies ist viel weniger eine Frage der Satzung als ein Problem des persönlichen Vertrauens und des administrativen Geschicks aller Beteiligten.

Die Bildung der Exekutive

Nachdem sich der Schwerpunkt der Beratungen auf die Fragen des Verfahrens verlegt hat, beginnt endlich auch die längst als notwendig erkannte Exekutive des Europarates konkretere Formen anzunehmen.

Bereits bei der Bildung des Ständigen Ausschusses der Beratenden Versammlung[8] und des Gemischten Ausschusses von Versammlung und Minister-Komitee[9] hatte man sich um einen Ansatzpunkt für die Bildung einer echten Exekutive des Europarates bemüht. Damals war man aber weitgehend von formalen Gesichtspunkten ausgegangen. So wurde zum Beispiel die Bildung des Ständigen Ausschusses aus der Tatsache hergeleitet, daß in der Verfahrensordnung der Beratenden Versammlung die Bildung eines solchen Ständigen Ausschusses nicht untersagt war. Dagegen vermied man es zunächst ängstlich, auch nur das Wort Koordinierungsausschuß zu gebrauchen oder gar dem Ständigen Ausschuß irgendwelche Einflußmöglichkeiten auf die Arbeiten des Sekretariats einzuräumen.

In dem Satzungsentwurf des Siebener-Komitees ist nun das Problem der Exekutive zum erstenmal von dem konkreten Ansatzpunkt her aufgerollt worden, den das bereits bestehende Generalsekretariat des Europarates bietet. Aus dem ständigen Personal des Sekretariats sollen Verwaltungsabteilungen gebildet werden, an deren Spitze jeweils ein Mitglied des von der Versammlung zu wählenden Exekutivrates stehen soll. Die Beteiligung des Minister-Komitees an der Ausübung der Exekutivgewalt soll durch ein Gemischtes Exekutiv-Komitee gewährleistet werden, das sich paritätisch aus dem von der Versammlung gewählten Exekutivrat und einer gleichen Anzahl von Beauftragten des Minister-Komitees zusammensetzen soll.

Auch die Durchführung dieser Vorschläge wird in der Praxis noch manches Kopfzerbrechen verursachen. Man hat damit aber doch wenigstens eine Ebene erreicht, wo nicht mehr theoretische Auseinandersetzungen zwischen „Föderalismus" und „Funktionalismus", sondern Gesichtspunkte der politischen und administrativen Praxis das entscheidende Gewicht haben.

Blicken wir nun nochmals kurz auf die Haager Ausgangssituation vom Mai 1948 zurück, so werden wir feststellen können, daß der Fortschritt, der in den seither vergangenen drei Jahren erzielt wurde, doch erheblich größer ist, als nach dem äußeren Eindruck der Straßburger Verhandlungen im allgemeinen angenommen wird. Man ist, wenn auch nach manchen Irr- und Umwegen, aus der Diskussion überholter staats- und völkerrechtlicher Begriffe in politisches Neuland vorgestoßen.

Ausblick auf den Schumanplan

Inzwischen sind die Schumanplan-Verhandlungen, die noch kühner in politisches Neuland vordrangen, zu einem ersten greifbaren Ergebnis gekommen, dessen Rückwirkungen auf die Straßburger Verhandlungen nicht ausbleiben können. Wenn die erste europäische Sonderbehörde, die vorläufig nur auf dem Papier steht, erst einmal arbeitet, werden manche Verfahrensfragen, die heute sehr kompliziert erscheinen, sich von selbst erledigen. Der jetzt vorliegende Satzungsentwurf des Siebener-Ausschusses wird sich dann voraussichtlich als ein Uebergangsstadium erweisen.

---

8) Vgl. Europa-Archiv, 21/1949, S. 2569—2584.

9) Vgl. Europa-Archiv, 15/1950, S. 3227—3236.

Auch hierzu gilt, was Staatssekretär Professor Dr. *Hallstein* am 19. März 1951 zum Abschluß der Schumanplan-Verhandlungen erklärte:

„Wir wissen, daß in ganz Europa, nicht zuletzt bei uns in Deutschland, in allen Schichten, die der Zukunft zugewandt sind, in der Jugend insbesondere, überall die Sehnsucht nach der Einigung Europas lebendig ist, und wir hoffen daher mit Zuversicht, daß dieser Gedanke seine Erfüllung finden wird. Aber die Erfahrung hat uns gezeigt, daß mit einem Anlauf diese Aufgabe nicht bewältigt werden kann. Der Umfang der Aufgaben und ihre Schwierigkeiten sind zu groß, als daß die Völker Europas, in ihrer großen Sehnsucht einig, aber in ihren Einrichtungen getrennt, sich in einem totalen Vertragswerk zueinander finden könnten."

Wilhelm Cornides und
Hermann Volle.

Der Satzungsentwurf des Siebener-Komitees*

Präambel

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, der Irischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;

sind überzeugt, daß die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und die Zivilisation von lebenswichtiger Bedeutung ist;

sie bestätigen ihre unerschütterliche Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker und von jeher die Quelle für Freiheit der Einzelperson, politische Freiheit und Herrschaft des Rechts sind, jene Prinzipien, welche die Grundlage jeder wahren Demokratie bilden;

sie glauben, daß für den Schutz und die weitere Verwirklichung dieser Ideale sowie zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes ein engerer Zusammenschluß aller gleichgesinnten Völker Europas notwendig ist;

sie sind der Meinung, daß es entsprechend diesem Bedürfnis und den ausdrücklichen Wünschen ihrer Völker notwendig ist, unverzüglich eine Organisation zu schaffen, die alle europäischen Staaten enger zusammenschließt;

sie erkennen, daß eine wachsende Zahl von Fragen gemeinsamen Interesses aus der Phase der gegenseitigen Beratung und Uebereinkunft in das Stadium der Kontrolle und Verwaltung durch ordnungsgemäß konstituierte Behörden eines organisierten Europas getreten ist;

sie haben deshalb beschlossen, einen Europarat, bestehend aus einem Ausschuß von Regierungsvertretern und einer Versammlung, zu errichten und ihm die folgende Satzung gegeben:

Kapitel I

Aufgabe des Europarates

Artikel 1

a) Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluß und eine gemeinsame Verteidigung unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.

b) Dieses Ziel wird mit Hilfe der Organe des Europarates erstrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluß von Abkommen, durch gemeinsames Handeln und Formulierung von europäischen Gesetzentwürfen auf den Gebieten der Politik, der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

c) Die Beteiligung der Mitglieder an den Arbeiten des Europarates darf ihre Mitwirkung am Werk der Vereinigten Nationen und der anderen Organisationen oder internationalen Vereinigungen, denen sie angehören, nicht beeinträchtigen.

d) Das Sofortprogramm des Europarates umfaßt:

Die Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Verteidigungspläne, mit der Einschränkung, daß Fragen, die sich auf Verteidigungsangelegenheiten beziehen, nur dann in den Kompetenzbereich des Europarates fallen,

soweit sie nicht Gegenstand bereits bestehender Verträge oder Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten oder einigen von ihnen sind,

soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Organisationen fallen, die zur Durchführung solcher Verträge geschaffen wurden;

Die Förderung der Produktionskapazität, die Erschließung der Hilfsquellen der Mitgliedstaaten und die Hebung des Lebensstandards ihrer Bevölkerung auf das höchst mögliche Niveau durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen;

Die Aufrechterhaltung eines hohen und stabilen Han-

*) Wir haben uns bei der Bearbeitung des Textes eng an die Terminologie der deutschen Fassung der derzeit gültigen Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949, wie sie im Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 10. Juli 1950 veröffentlicht wurde, gehalten. Diese Terminologie, die in Einzelheiten (z. B. Minister-Komitee statt Ministerrat; Beratende Versammlung statt Konsultativversammlung) von der von uns bisher gebrauchten abweicht, werden wir in Zukunft auch in unseren Beiträgen übernehmen, damit sich nach Möglichkeit im deutschen Sprachraum allmählich eine einheitliche Terminologie einbürgert. Der deutsche Text des Satzungsentwurfs des Siebener-Komitees berücksichtigt den französischen und englischen Originaltext, folgt bei Abweichungen dieser beiden Texte jedoch dem präziseren französischen Text.

Quelle: Conseil de l'Europe AS/SS (2) 17—Protocole d'Amendement au Statut du Conseil de l'Europe.

dels- und Beschäftigungsstandes, stabiler Zahlungsmittel und Wechselkurse;

Die größtmögliche Entwicklung des Austauschs von Waren und Dienstleistungen durch den Abbau oder, wo möglich, die Niederlegung aller Schranken, die einem freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen und Personen im Wege stehen;

Ferner ohne Beeinträchtigung der vorgenannten allgemeinen Ziele alle diejenigen Angelegenheiten, auf die in der Konvention für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit Bezug genommen ist.

e) Unter Voraussetzung der Zustimmung der Partner der Konvention für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, die durch die Billigung dieses Protokolls auszudrücken wäre, soll das in dieser Satzung vorgesehene Gemischte Exekutivkomitee die verantwortliche Körperschaft werden, von der in letzter Instanz alle Entscheidungen, die von den im Rahmen dieser Konvention geschaffenen Organisationen getroffen werden, auszugehen haben. Das Gemischte Exekutivkomitee wird diese Organisationen im Rahmen der Dienste des Europarates, wie sie dieser Satzung entsprechend geschaffen werden, verwalten, um unter anderem alle Ziele der genannten Konvention zu erreichen.

Die nach dieser Klausel von einem Nicht-Mitgliedstaat des Europarates gegebene Zustimmung soll nicht als eine Einladung zur Mitgliedschaft im Europarat angesehen werden oder einen solchen Staat zum Mitglied des Europarates machen. Ein solcher Staat soll nur dann Mitglied werden, wenn die in der Satzung aufgestellten Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder erfüllt sind.

Kapitel II

Zusammensetzung

Artikel 2

Die Mitglieder des Europarates sind die Vertragspartner der vorliegenden Satzung.

Artikel 3

Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz vom Vorrange des Rechts und den Grundsatz an, wonach jeder, der seiner Jurisdiktion unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden solle. Es verpflichtet sich, aufrichtig und tatkräftig an der Verfolgung des in Kapitel I gekennzeichneten Zieles mitzuarbeiten.

Artikel 4

Jeder europäische Staat, der für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, kann mit Zustimmung der Versammlung — einer Zustimmung mit einfacher Mehrheit — durch das Minister-Komitee aufgefordert werden, Mitglied des Europarates zu werden. Jeder derart eingeladene Staat erwirbt die Mitgliedschaft, sobald in seinem Namen eine Urkunde über den Eintritt zu dieser Satzung dem Generalsekretär übergeben wird.

Artikel 5

a) Unter besonderen Umständen kann ein europäisches Land, das für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, mit Zustimmung der Versammlung — eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit — vom Minister-Komitee aufgefordert werden, Assoziiertes Mitglied des Europarates zu werden. Jedes derart eingeladene Land erwirbt die Eigenschaft eines Assoziierten Mitglieds, sobald in seinem Namen eine Urkunde der Annahme der vorliegenden Satzung dem Generalsekretär übergeben wird. Die Assoziierten Mitglieder dürfen nur in der Versammlung vertreten sein.

b) Der in dieser Satzung verwandte Ausdruck „Mitglied“ gilt in gleicher Weise für die Assoziierten Mitglieder, soweit es sich nicht um die Vertretung im Minister-Komitee handelt.

Artikel 6

Bevor die in den Artikeln 4 oder 5 vorgesehene Einladung ergeht, setzt das Minister-Komitee die Zahl der Sitze in der Versammlung, auf die das künftige Mitglied Anspruch hat, sowie die Höhe seines Geldbeitrages fest.

Artikel 7

Ein Mitglied, das aus dem Europarat auszutreten wünscht, legt dem Minister-Komitee einen Protokollentwurf vor, um einem solchen Austritt Wirkung zu verleihen.

Dieses Protokoll tritt nach Unterzeichnung und Ratifizierung durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertreter, die einen Sitz im Komitee haben, in Kraft.

Der Austritt wird mit Ablauf des laufenden Rechnungsjahres, in dem das Protokoll gebilligt wird, wirksam.

Artikel 8

Jedem Mitglied des Europarates, das sich eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen des Artikels 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig abgesprochen und es kann vom Ministerkomitee aufgefordert werden, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 auszutreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann das Minister-Komitee beschließen, daß das betreffende Mitglied, von einem durch das Komitee selbst bestimmten Zeitpunkt ab, dem Europarat nicht mehr angehört.

Artikel 9

Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann das Minister-Komitee dessen Recht auf Vertretung im Komitee und in der Versammlung so lange aufheben, als es seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Kapitel III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die Organe des Europarates sind:
1. Das Minister-Komitee
2. Die Versammlung
3. Das Gemischte Exekutivkomitee
4. Der Exekutivrat.

Die beiden erstgenannten Organe können im Namen des Europarates und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung Europäische Gesetzentwürfe formulieren, die nach den untenstehenden Bestimmungen Gesetzeskraft erlangen.

Die beiden letztgenannten Organe bereiten diese europäischen Gesetze vor, führen sie aus, sorgen für ihre Beachtung und verwirklichen die Absichten und Ziele des Europarates in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

Artikel 11

Der Sitz des Europarates ist Straßburg.

Artikel 12

Die amtlichen Sprachen des Europarates sind französisch und englisch. Die Geschäftsordnungen des Minister-Komitees und der Versammlung haben Umstände und Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen andere Sprachen gebraucht werden dürfen.

Kapitel IV

Das Minister-Komitee

Artikel 13

Das Minister-Komitee ist das Organ, das dafür zuständig ist, im Namen des Europarates entsprechend den Artikeln 15 und 16 zu handeln.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat e i n e n Vertreter im Minister-Komitee und jeder Vertreter verfügt über e i n e Stimme. Die Vertreter im Komitee sind die Außenminister. Wenn ein Außenminister nicht in der Lage ist, an den Sitzungen teilzunehmen, oder wenn andere Umstände dies als wünschenswert erscheinen lassen, kann ein Stellvertreter ernannt werden, der befugt ist, an seiner Stelle zu handeln. Dieser soll, soweit irgend möglich, ein Mitglied der Regierung seines Landes sein.

Artikel 15

a) Auf Empfehlung der Versammlung oder auf eigene Veranlassung prüft das Minister-Komitee die Maßnahmen, die geeignet sind, die Aufgaben des Europarates zu verwirklichen, einschließlich des Abschlusses von Abkommen und Vereinbarungen und der Annahme einer gemeinsamen Politik durch die Regierungen bei bestimmten Fragen. Seine Beschlüsse werden durch den Generalsekretär den Mitgliedern mitgeteilt.

b) Die Beschlüsse des Minister-Komitees können gegebenenfalls in die Form von Empfehlungen an die Regierungen gekleidet werden. Das Komitee kann diese ersuchen, ihm mitzuteilen, was sie auf diese Empfehlungen hin veranlaßt haben.

Artikel 16

Vorbehaltlich der in den Bestimmungen dieser Satzung genannten Vollmachten der Versammlung regelt das Minister-Komitee mit bindender Kraft alle Fragen, die sich auf die Organisation und die inneren Angelegenheiten des Europarates beziehen. Er erläßt zu diesem Zweck die erforderlichen Finanz- und Verwaltungsanordnungen.

Artikel 17

Das Minister-Komitee kann zu jedem ihm wünschenswert erscheinenden Zwecke beratende oder technische Komitees oder Ausschüsse einsetzen.

Artikel 18

Das Minister-Komitee gibt sich seine Geschäftsordnung; diese bestimmt insbesondere:

1. die zur Beschlußfähigkeit notwendige Mitgliederzahl;
2. die Art der Ernennung des Präsidenten und dessen Amtsdauer;
3. das Verfahren für Aufstellung der Tagesordnung und für die Einbringung von Vorschlägen zwecks Beschlußfassung; und
4. die Bedingungen, unter denen die Ernennung von Stellvertretern gemäß Artikel 14 mitgeteilt werden muß.

Artikel 19

Das Minister-Komitee hat der Versammlung bei jeder ihrer Tagungen Tätigkeitsberichte mit den dazu gehörigen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 20

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung über das vom Minister-Komitee anzuwendende Verfahren bei der Formulierung von europäischen Gesetzentwürfen durch den Europarat bedürfen die Entschließungen des Minister-Komitees im allgemeinen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und einer einfachen Mehrheit der Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels bedürfen

a) alle Beschlüsse des Minister-Komitees, die sich auf die Geschäftsführung, die Annahme des Haushaltsplans, die Verwaltungs- oder Finanzordnung des Europarats oder des Minister-Komitees beziehen, einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

b) Beschlüsse des Minister-Komitees

1. die darüber entscheiden, daß eine Sitzung des Minister-Komitees nicht unter Ausschluß der Oeffentlichkeit oder nicht am Sitz des Europarates stattfinden soll;
2. die darüber entscheiden, welcher Absatz dieses Artikels in Zweifelsfällen Anwendung findet.

einstimmige Zustimmung aller Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben.

Artikel 21

a) Sofern das Minister-Komitee nicht anders beschließt, finden seine Sitzungen

1. unter Ausschluß der Oeffentlichkeit und
2. am Sitze des Rates statt.

b) Das Komitee entscheidet über die Veröffentlichung von Mitteilungen über die Aussprachen, die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfanden und über die dabei gefaßten Beschlüsse. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes ist jedes Mitglied des Minister-Komitees berechtigt, seine eigene Haltung in diesem Komitee hinsichtlich der Empfehlungen der Versammlung bekannt zu geben. In keinem Falle unterliegt jedoch die Abstimmung nach der Erörterung von Empfehlungen der Versammlungen der Geheimhaltung.

c) Das Komitee muß vor Eröffnung der Tagungen der Versammlung und zu Beginn jeder Tagung zusammentreten, außerdem jedes Mal, wenn es dies für erforderlich hält.

d) Jedes Mitglied des Europarates ernennt einen Minister, einen Staatssekretär oder Unterstaatssekretär, der, ohne die Verantwortung des Außenministers zu beeinträchtigen, mit der Wahrnehmung der europäischen Angelegenheiten betraut wird.

Der Inhaber dieses Amtes hat folgende besondere Aufgaben:

1. die Arbeiten seiner Regierung auf dem Gebiet der europäischen Zusammenarbeit zu koordinieren;
2. für die Verbreitung der von den verschiedenen Organen des Europarates gemachten Entscheidungen oder Vorschlägen in den parlamentarischen Kreisen und in der Oeffentlichkeit seines Landes zu sorgen;
3. falls notwendig, als Stellvertreter des Außenministers und mit der gleichen Zuständigkeit seinen Staat im Minister-Komitee des Europarates zu vertreten.

Kapitel V

Die Versammlung

Artikel 22

Die Versammlung ist das beratende Organ des Europarates; sie bildet zusammen mit dem Minister-Komitee den „Europäischen Gesetzgebungsrat" des Europarates (englisch = rule making organ; französisch = „Conseil Européen de Législation"). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung auf alle Angelegenheiten, die unter die Ziele des Europarates fallen, so wie sie in den Satzungen dargelegt sind.

Die Versammlung legt ihre eigene Tagesordnung fest.

Die Versammlung kann über jede Frage, die im Bereich ihrer Ziele und Zuständigkeit liegt, Gesetzentwürfe und Empfehlungen machen und Gutachten abgeben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident der Versammlung, ob eine im Verlauf einer Tagung aufgeworfene Frage im Bereich der Ziele und der Zuständigkeit des Europarates liegt.

Artikel 23

Die Versammlung kann Komitees oder Ausschüsse einsetzen, um alle Fragen zu prüfen, die gemäß der Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören, und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die Versammlung kann von den in Kapitel VIII der Satzung vorgesehenen Komitees Berichte entgegennehmen und erörtern und hierzu Empfehlungen machen.

Artikel 24

Bis ein Europäischer Gesetzgebungsvorschlag von dem Europarat angenommen ist, der die direkte Wahl der Abgeordneten der Versammlung vorsieht, werden diese Abgeordneten durch die Parlamente der jeweiligen Mitgliedstaaten oder nach einer durch sie festgelegten Verfahrensordnung gewählt.

Artikel 25

a) Jeder Abgeordnete muß die Staatsangehörigkeit des von ihm vertretenen Mitgliedstaates besitzen. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied des Minister-Komitees sein.

b) Kein Abgeordneter kann während einer Tagung der Versammlung ohne deren Zustimmung seines Mandates enthoben werden.

c) Jeder Abgeordnete darf einen Stellvertreter haben, der in seiner Abwesenheit befugt ist, an seiner Stelle den Sitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 24 gelten auch für die Bestellung der Stellvertreter.

Artikel 26

Die Zahl der Abgeordneten wird für die jeweilige Sitzungsperiode durch eine Entschließung der Versammlung, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt wird, bestimmt. Bis zu einer anderweitigen Entscheidung haben die nachstehend aufgezählten Staaten den Anspruch auf folgende Anzahl von Sitzen:

Belgien	6	Luxemburg	3
Dänemark	4	Niederlande	6
Deutschland	18	Norwegen	4
Frankreich	18	Saarland	3
Griechenland	6	Schweden	6
Irische Republik	4	Türkei	10
Island	3	Vereinigtes Königreich	18
Italien	18		

Artikel 27

a) Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung. Sie wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, der bis zur nächsten ordentlichen Tagung im Amte bleibt.

b) Der Präsident leitet die Verhandlungen, nimmt jedoch weder an den Aussprachen noch an der Abstimmung teil. Der Stellvertreter des Präsidenten ist befugt, an dessen Stelle den Sitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen.

c) Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere:

1. die zur Beschlußfähigkeit notwendige Mitgliederzahl (das Quorum);
2. das Verfahren der Wahl und die Amtsdauer des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Büros;
3. das Verfahren für die Aufstellung der Tagesordnung und für deren Mitteilung an die Abgeordneten;
4. den Zeitpunkt und die Art und Weise für die Bekanntgabe der Namen der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter.

Artikel 28

a) In jedem Kalenderjahr hält die Versammlung mindestens zwei Tagungen ab. Eine Tagung der Versammlung endet erst nach Ablauf von 21 Sitzungstagen, falls diese es nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anders bestimmt. Zeitpunkt und Dauer der Tagungen werden so festgesetzt, daß, soweit wie möglich, eine Ueberschneidung mit den Sitzungen der Parlamente der Mitglieder und mit den Sitzungen der Generalversammlung der Vereinigten Nationen vermieden wird.

b) Die ordentlichen Tagungen der Versammlungen finden am Sitz des Rates statt, sofern nicht die Versammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt.

c) Vor dem Ende jeder ordentlichen Tagung legt die Versammlung Zeitpunkt und Ort ihrer nächsten Tagung fest.

d) Der Präsident kann nach einem von der Versammlung festzulegenden Verfahren diese zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Wenn die Mehrheit des Minister-Komitees oder wenigstens dreißig Mitglieder der Versammlung dies verlangen, muß der Präsident sie einberufen.

Artikel 29

Die Aussprachen der Versammlung sind öffentlich, sofern diese nicht etwas anderes beschließt.

Kapitel VI

Der Europäische Gesetzgebungsrat

Artikel 30

Ein europäischer Gesetzesvorschlag wird von dem Europarat formuliert, indem dieser vom Minister-Komitee und der Versammlung im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung gebilligt wird.

Im Minister-Komitee kann ein Gesetzesvorschlag nur durch einstimmige Annahme durch die abstimmenden Mitglieder des Komitees und eine einfache Mehrheit der im Komitee über einen Sitz verfügenden Mitglieder gebilligt werden.

In der Versammlung wird ein Gesetzesvorschlag min-

destens mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Artikel 31

a) Gesetzesvorschläge des Europarates können entweder im Minister-Komitee oder in der Versammlung eingebracht werden.

b) Ein entweder vom Minister-Komitee oder der Versammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung über die Billigung ordnungsgemäß angenommener Gesetzesvorschlag wird demjenigen der beiden Organe überwiesen, in dem er nicht eingebracht worden ist, und von diesem Organ innerhalb von sechs Monaten, vom Tag der Annahme an gerechnet, geprüft.

Artikel 32

a) Jeder in der Versammlung eingebrachte, von ihr gebilligte und an das Minister-Komitee weitergeleitete Gesetzesvorschlag wird vom Minister-Komitee geprüft. Dieses kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen, daß der Vorschlag entweder in der übermittelten Form oder in einer durch das Minister-Komitee mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgeänderten Form geeignet ist, den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Prüfung übermittelt zu werden, oder er kann es ablehnen, eine solche Bestätigung zu geben.

b) Nachdem alle Regierungen mitgeteilt haben, daß sie den durch das Minister-Komitee in dieser Weise bestätigten Gesetzesvorschlag geprüft haben, oder spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt der Bestätigung berät das Minister-Komitee den ihm zugeleiteten Gesetzentwurf. In Uebereinstimmung mit dieser Satzung kann es den Gesetzesvorschlag entweder in seiner ursprünglichen oder in einer abgeänderten Form billigen oder seine Billigung versagen.

c) Wenn das Minister-Komitee nach den Bestimmungen dieser Satzung einen solchen Gesetzesvorschlag in der Form, in der er ihm von der Versammlung übermittelt wurde, billigt, wird er hierauf zu einem Gesetzesvorschlag des Europarates.

d) Wenn das Minister-Komitee einen solchen Gesetzesvorschlag in einer anderen Form, als er ihm von der Versammlung zugeleitet wurde, billigt, wird der Vorschlag, so wie er vom Minister-Komitee gebilligt wurde, an die Versammlung zurückverwiesen und dann von ihr in seiner abgeänderten Form als ein vom Minister-Komitee ausgehender Vorschlag geprüft.

Artikel 33

Jeder vom Minister-Komitee ausgehende und von ihm in Einklang mit dieser Satzung gebilligte Gesetzesvorschlag wird der Versammlung übermittelt und durch diese geprüft.

Wenn ein solcher Gesetzentwurf von der Versammlung in Uebereinstimmung mit dieser Satzung in der übermittelten Form von der Versammlung gebilligt ist, wird er hierauf zu einem Gesetzesvorschlag des Europarates.

Wenn ein solcher Gesetzesvorschlag durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Versammlung abgeändert wird, wird er in der abgeänderten Form an das Minister-Komitee überwiesen und daraufhin als ein von der Versammlung eingebrachter Vorschlag betrachtet.

Artikel 34

Mit Bezug auf die Formulierung von Europäischen Gesetzesvorschlägen erstreckt sich die Zuständigkeit des Europarates, der in Uebereinstimmung mit dieser Satzung durch das Minister-Komitee und die Versammlung gemeinsam handelt, auf alle Angelegenheiten und Dinge, die der Verwirklichung der Ziele des Europarates dienen, wie sie in der vorliegenden Satzung aufgeführt sind.

Die Formulierung eines Gesetzesvorschlages des Europarates nach den Bestimmungen dieser Satzung begründet eine Gesetzgebungszuständigkeit des Europarates für diesen Vorschlag.

Artikel 35

a) Jeder vom Europarat ordnungsgemäß formulierte europäische Gesetzesvorschlag ist für die Regierungen aller Mitgliedstaaten bindend.

b) Die Regierung eines jeden Mitgliedstaates verpflichtet sich, ohne Verzögerung alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß jeder vom Europarat gebilligte Europäische Gesetzesvorschlag ein integrierender Bestandteil des nationalen Rechts jedes der Mitgliedstaaten wird.

c) Sobald die Bedingungen in Unterabschnitt b) von allen Mitgliedstaaten erfüllt worden sind, wird der Gesetzesvorschlag zu einem Europäischen Gesetz erhoben; und

1. er erlangt Gesetzeskraft als Teil des nationalen Rechts eines jeden Mitgliedstaates;
2. jedes bestehende oder künftige Gesetz oder Teil eines Gesetzes, das mit diesem Europäischen Gesetz nicht in Einklang steht, wird als null und nichtig und ohne jede Wirkung betrachtet; und
3. jede Person oder Institution, die in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates fällt, hat jedes Gesetz des Europarates zu beachten.

Kapitel VII

Die Exekutive

Artikel 36

a) Die Exekutivgewalt des Europarates wird zwischen dem Exekutivrat, der sich wie weiter unten vorgesehen, zusammensetzt, und dem Gemischten Exekutivkomitee aufgeteilt.

b) Die Verwaltung der Organisationen, auf die in Artikel 38 b) Bezug genommen ist, wird vom gemischten Exekutivkomitee geführt.

c) Die amtlichen Dienste und die Sekretariatsdienste, die dem Exekutivrat zur ordnungsmäßigen Führung der demselben übertragenen Abteilungen zur Verfügung stehen, und die amtlichen Dienste und die Sekretariatsdienste des Sekretariats, die dem Gemischten Exekutivkomitee zur Führung der diesem übertragenen Dienste zur Verfügung stehen, sollen durch das Gemischte Exekutivkomitee so organisiert werden, um die Koordinierung und Zusammenarbeit aller dieser Dienste und die Schaffung einer einheitlichen amtlichen europäischen Verwaltung zu gewährleisten.

d) Die Exekutivgewalt des Europarates liegt mit Ausnahme der in Abschnitt b) und c) dieses Artikels festgelegten Fälle beim Exekutivrat.

Artikel 37

a) Die Mitglieder des Exekutivrats werden aus dem Kreis der die Versammlung bildenden Abgeordneten bestimmt. Bis die Versammlung eine andere, durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligte

Regelung trifft, ernennt der Präsident der Versammlung sieben Abgeordnete zu Ratsmitgliedern.

Die Bestellung eines jeden Ratsmitgliedes unterliegt der Zustimmung der Versammlung, die durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Bestellung jeder dieser Personen billigen oder den Präsidenten auffordern kann, die Namen eines (oder mehrerer) anderen Abgeordneten vorzuschlagen, um den oder die von der Versammlung nicht gebilligten Bewerber zu ersetzen.

Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt ein Jahr. Jedes Ratsmitglied kann jedoch von seinem Posten durch einen Beschluß mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten abberufen werden, nachdem der Vorschlag auf Abberufung des Ratsmitgliedes in angemessener Frist vorher bekanntgemacht wurde. Die Frist für die vorherige Bekanntmachung und das Abstimmungsverfahren werden durch die Geschäftsordnung der Versammlung festgelegt.

b) Das Minister-Komitee ernennt sieben Personen, die zusammen mit dem auf Grund dieser Satzung gebildeten Exekutivrat das Gemischte Exekutivkomitee bilden.

Artikel 38

a) Die dem Exekutivrat obliegende Exekutivgewalt wird auf diejenigen Abteilungen aufgeteilt werden, deren Schaffung die Versammlung für erforderlich hält.

Jeweils ein Ratsmitglied des Exekutivrates wird vom Präsidenten der Versammlung beauftragt, an der Spitze einer Abteilung zu stehen, solange es Ratsmitglied ist.

Jedes Ratsmitglied überwacht die Abteilung, die ihm zugeteilt ist und ist dafür verantwortlich, daß diese Abteilung Gesetzentwürfe vorbereitet, alle Gesetze des Europarates sowie die im Rahmen der Gesetze des Europarates von der Versammlung der genannten Abteilung gegebenen Direktiven durchführt und ihnen Wirkung verleiht.

b) Vorbehaltlich der in Artikel I vorgesehenen Zustimmung der Mitgliedstaaten der dort genannten Konvention übernimmt das Gemischte Exekutivkomitee alle im Rahmen der Konvention für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit geschaffenen Organisationen und verwaltet diese als einen integrierenden Bestandteil der Einrichtungen und Dienste des Europarates.

Artikel 39

Das ständige Personal einer jeden Abteilung wird vom Sekretariat des Europarates gestellt und, soweit wie möglich, im Einvernehmen zwischen dem Generalsekretär und dem Exekutivratsmitglied, das der Abteilung vorsteht, eingestellt.

Zeitweilige Mitarbeiter einer Abteilung können durch das Ratsmitglied, das der Abteilung vorsteht, im Einvernehmen mit dem Generalsekretär und vorbehaltlich der Billigung der Versammlung entsprechend den von ihr erlassenen Regelungen ernannt werden.

Die Ausgaben des Exekutivrates, der Ratsmitglieder und der Abteilungen sind gemeinsame Ausgaben im Sinne der Satzung.

Artikel 40

a) Jedes Ratsmitglied des Exekutivrates leistet den Eid auf dieselbe Art und Weise, wie sie durch diese Satzung für den Generalsekretär vorgesehen ist.

b) Ein Ratsmitglied darf keine andere durch eine Regierung bezahlte Tätigkeit beibehalten oder einer Beschäftigung nachgehen, die mit seinen Pflichten nicht vereinbar ist.

Kapitel VIII

Sonderbehörden

Artikel 41

a) Die Einrichtung von Sonderbehörden im Rahmen des Europarates, deren jeweilige Zuständigkeit auf den Gebieten der Politik, der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Rechtspflege und der Kultur liegt, wird als mit dem Geist und Zweck dieser Satzung übereinstimmend anerkannt.

b) Während der Bestand des Europarates im wesentlichen von der Teilnahme aller demokratischen Nationen Europas abhängt, steht es jedem Mitgliedstaat frei, einer Sonderbehörde beizutreten oder nicht beizutreten. Er kann nach dem Zeitpunkt der Schaffung einer solchen Behörde dieser beitreten oder aus ihr austreten, ohne die umfassende Natur des Europarates zu beeinträchtigen.

c) Das Ziel, die Funktionen und allgemeinen Grundsätze jeder Sonderbehörde, deren Schaffung die Mitgliedstaaten (oder einige von ihnen) in Angriff nehmen, werden dem Minister-Komitee mitgeteilt, um den Europarat an der Schaffung dieser Behörde zu beteiligen und um dem Europarat in der Folge die zu ihrer Verwaltung und Kontrolle nötigen Organe einzugliedern.

Artikel 42

Denjenigen Staaten, die von vornherein den Wunsch haben, engere organische Bindungen herzustellen, steht es frei, diese untereinander einzugehen. Die Form dieser Bindungen wird von den betreffenden Staaten nach Besprechungen vereinbart, an denen alle Mitgliedstaaten des Europarates teilnehmen können. Die Verwaltungs- und Kontrollorgane solcher Gruppen sollen in diejenigen des Europarates eingegliedert werden.

Das Recht eines jeden Mitgliedstaates, einer solchen Gruppe beizutreten, soll keiner Beschränkung unterliegen.

Artikel 43

a) Durch besondere, zwischen den Mitgliedstaaten oder einigen von ihnen abgeschlossene Konventionen können in dieser Satzung nicht vorgesehene Zuständigkeiten sowohl Sonderkomitees des Minister-Komitees als auch Ausschüssen der Versammlung übertragen werden, die sich aus Vertretern der Signatarstaaten dieser Sonderkonvention zusammensetzen, ohne dadurch die Verantwortlichkeit der Staaten, die die Konvention nicht unterzeichnet haben, oder die ihrer Vertreter in der Versammlung zu binden.

b) Die oben beschriebenen Sonderkomitees des Minister-Komitees und die Ausschüsse der Versammlung erstatten regelmäßig über ihre Tätigkeit unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Bericht, und zwar die Sonderkomitees an das Minister-Komitee und die Ausschüsse an die Versammlung.

c) Der Generalsekretär des Europarates kann durch die oben erwähnten Sonderkonventionen damit betraut werden, die von den Mitgliedstaaten oder einigen von ihnen untereinander geschaffenen neuen Organe zu unterstützen. Alle zusätzlichen Kosten, die dem Generalsekretariat aus diesen neuen Pflichten entstehen können, werden vom Europarat unter der Bedingung getragen, daß mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten diesen

Konventionen angehören. Wenn weniger als zwei Drittel der Mitgliedstaaten den Konventionen angehören, werden die zusätzlichen Ausgaben des Sekretariats von den Signatarstaaten auf Grund der durch die Konvention festgelegten Bedingungen getragen.

Kapitel IX

Sekretariat

Artikel 44

a) Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär, einem Stellvertretenden Generalsekretär und dem erforderlichen Personal.

b) Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden auf Empfehlung des Minister-Komitees von der Versammlung ernannt.

c) Die anderen Mitglieder des Sekretariats werden vom Generalsekretär, entsprechend der Verwaltungsordnung, ernannt.

d) Kein Mitglied des Sekretariats darf ein von einer Regierung bezahltes Amt innehaben, Mitglied der Versammlung oder eines Länderparlamentes sein oder eine mit seinen Pflichten unvereinbare Tätigkeit ausüben.

e) Jedes Mitglied des Personals des Sekretariats muß durch eine feierliche Erklärung seine Verbundenheit mit dem Europarat versichern und seine Entschlossenheit bekunden, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, ohne sich durch irgendwelche Rücksichten nationaler Art beeinflussen zu lassen. Es muß dabei seinen Willen zum Ausdruck bringen, daß es bei Ausübung des Dienstes weder von einer Regierung noch von irgendeiner außerhalb des Rates stehenden Stelle Weisungen einholen oder entgegennehmen wird und daß es sich jeder Handlung enthalten wird, die mit seiner Stellung als internationaler, ausschließlich dem Rate gegenüber verantwortlicher Beamter nicht vereinbar ist. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär haben diese Erklärung vor dem Komitee, alle anderen Mitglieder des Personals vor dem Generalsekretär abzugeben.

f) Jedes Mitglied hat den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Generalsekretärs und des Personals des Sekretariats zu achten und sich jeder Beeinflussung dieser Personen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit zu enthalten.

Artikel 45

a) Das Sekretariat wird am Sitz des Rates gebildet.

b) Der Generalsekretär ist dem Minister-Komitee für die Arbeit des Sekretariats verantwortlich. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 46 d) hat er insbesondere der Versammlung die von ihr benötigten verwaltungstechnischen und sonstigen Dienste zur Verfügung zu stellen.

Kapitel X

Finanzen

Artikel 46

a) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten seiner eigenen Vertretung im Minister-Komitee und in der Versammlung.

b) Die Kosten des Sekretariats und alle anderen gemeinsamen Ausgaben werden in dem Verhältnis auf die Mitgliedstaaten verteilt, das vom Minister-Komitee entsprechend der Bevölkerungszahl der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt wird.

Der Beitrag eines jeden assoziierten Mitgliedes wird vom Minister-Komitee festgesetzt.

c) Der Haushalt des Europarates wird jedes Jahr vom Generalsekretär gemäß den durch die Finanzordnung festgelegten Bestimmungen dem Minister-Komitee zur Billigung vorgelegt.

d) Der Generalsekretär legt dem Minister-Komitee die Anträge der Versammlung vor, die Ausgaben zur Folge haben könnten, welche die Höhe der bereits im Haushaltsplan für die Versammlung und ihre Arbeiten enthaltenen Kredite überschreiten.

Artikel 47

Der Generalsekretär teilt jährlich den Regierungen der Mitgliedstaaten die Höhe ihres Beitrages mit. Die Beiträge gelten als am Tage dieser Mitteilung fällig; sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten zu Händen des Generalsekretärs zu entrichten.

Kapitel XI

Privilegien und Immunitäten

Artikel 48

a) Der Europarat, die Vertreter der Mitgliedstaaten und des Sekretariats genießen in den Gebieten der Mitgliedstaaten die für die Ausübung ihrer Amtstätigkeit erforderlichen Immunitäten und Privilegien. Insbesondere können die Vertreter der Versammlung auf Grund dieser Immunität innerhalb der Hoheitsgebiete aller Mitgliedstaaten wegen der von ihnen im Laufe der Verhandlungen in der Versammlung, in ihren Komitees oder Ausschüssen geäußerten Meinungen oder abgegebenen Stimmen weder verhaftet noch strafrechtlich belangt werden.

b) Die Mitglieder verpflichten sich, sobald wie möglich ein Abkommen zur wirksamen Durchführung der im vorstehenden Absatz a) enthaltenen Bestimmungen abzuschließen. Zu diesem Zweck wird das Minister-Komitee den Regierungen der Mitgliedstaaten den Abschluß eines Abkommens empfehlen, das die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten anerkannten Privilegien und Immunitäten genau umschreibt. Außerdem wird ein Sonderabkommen mit der Regierung der Französischen Republik über die Privilegien und Immunitäten abgeschlossen werden, die der Rat an seinem Sitz genießen soll.

Kapitel XII

Satzungsänderungen

Artikel 49

Diese Satzung kann durch einen Gesetzesvorschlag des Europarates geändert werden, der in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung erlassen wird. Jedes so erlassene Gesetz des Europarates, das mit diesen Satzungen nicht vereinbar ist oder eine Aenderung seiner Bestimmungen enthält, wird in dem Umfang, in dem es unvereinbar ist oder eine Aenderung darstellt, als eine Abänderung der Satzung angesehen.

Dokumente zur Revision des Besatzungsstatuts*

Alliiertes Kommuniqué zur Revision des Besatzungsstatuts vom 6. März 1951

Wichtige Maßnahmen, die auf die Beschlüsse der Außenminister auf der New Yorker Konferenz im September 1950 zurückgehen, sind heute veröffentlicht worden. Diese Maßnahmen kennzeichnen einen bedeutenden Schritt in der Entwicklung normaler Beziehungen zwischen den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten einerseits und der Regierung der Bundesrepublik andererseits. Weitere Schritte in dieser Richtung sollten sich aus den Brüsseler Beschlüssen der Außenminister vom Dezember 1950 ergeben, denen zufolge Verhandlungen mit Bevollmächtigten der Bundesrepublik zur Schaffung vertraglicher Beziehungen im Zusammenhang mit der Einbeziehung Deutschlands in die gemeinsamen westlichen Verteidigungsanstrengungen aufzunehmen sind.

Nachstehend sind die wichtigsten der heute verkündeten Maßnahmen aufgezeigt.

Um die Eingliederung der Bundesrepublik in die Gemeinschaft der freien Völker zu beschleunigen, hat die Alliierte Hohe Kommission ihre Zustimmung zur sofortigen Einrichtung eines Außenministeriums der Bundesrepublik gegeben und die Bundesregierung ermächtigt, in unmittelbare diplomatische Beziehungen zu befreundeten Nationen einzutreten und diplomatische Vertreter mit ihnen auszutauschen. Ausländische diplomatische und konsularische Vertreter werden in der Regel bei der Bundesrepublik akkreditiert werden.

Die Hohen Kommissare haben eine erste Abänderungsurkunde zum Besatzungsstatut verkündet, durch welche gewisse Vorbehaltsrechte aufgegeben oder beschränkt werden. So werden zum Beispiel die Befugnisse der Hohen Kommission auf dem Gebiet der Ueberwachung innerer Maßnahmen gemäß 2 h) des Besatzungsstatuts aufgegeben, während Befugnisse bezüglich Außenhandel und Devisenwirtschaft wesentlich eingeschränkt werden. Außerdem wird die Bundes- und Ländergesetzgebung vor ihrem Inkrafttreten nicht mehr einer Ueberprüfung durch die Alliierte Hohe Kommission unterliegen.

Zwecks Wiederherstellung deutscher öffentlicher und privater Kreditwürdigkeit in der Welt ist eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der drei Besatzungsmächte getroffen worden, worin erstere ihre Haftung für die Vorkriegs-Auslandsschulden des Deutschen Reiches bestätigt und die Schulden, die sich aus der Deutschland nach dem 8. Mai 1945 seitens der alliierten Regierungen geleisteten Hilfe ergeben, anerkennt. Diese Vereinbarung wird in angemessener Zeit dem Bundestag zur Ratifizierung vorgelegt werden. Die drei Mächte haben ihrerseits zu verstehen gegeben, daß die Regelung der Schulden auf dem Verhandlungswege, unter Teilnahme der interessierten Partner, Schuldner und Gläubiger sowie der beteiligten Regierungen, einschließlich der Bundesregierung, erfolgen wird. Ferner besteht Uebereinstimmung darin, daß bei der Feststellung der Art und des Ausmaßes der Begleichung der deutschen Auslandsschulden auf die allgemeine Lage der Bundesrepublik, insbesondere auf ihre Zahlungsfähigkeit und ihre territoriale Beschränkung, Rücksicht genommen wird.

Um einen maßgeblichen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit zu leisten, hat die Bundesregierung der Alliierten Hohen Kommission ferner eine schriftliche Zusicherung über ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit bei der gerechten Verteilung von Rohstoffen, Fabrikaten und Dienstleistungen, an denen Mangel herrscht oder die für die gemeinsame Verteidigung notwendig sind, gegeben.

Schließlich haben die Hohen Kommissare ein Programm angekündigt, das den Verzicht auf Kontrollbefugnisse in bezug auf die Beachtung der Verfassungen, Dekartellisierung und Entflechtung und Verschleppte Personen und Flüchtlinge, die im Besatzungsstatut enthalten sind, vorsieht, sobald bestimmte Bedingungen erfüllt worden sind.

Zuständigkeit der Bundesregierung auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten

In Ausübung der Befugnisse, die in Absatz 2 c) des Besatzungsstatuts, in der Fassung der ersten Revisionsurkunde, vorbehalten sind, erläßt der Rat der Alliierten Hohen Kommission folgende Entscheidung:

Artikel I

Die Bundesregierung wird hierdurch ermächtigt, ein Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zu errichten, und hat die ausschließliche Verantwortung für die Auswahl des Personals ihrer diplomatischen Missionen, Konsularbehörden und Handelsvertretungen.

Artikel II

Die Bundesregierung kann Beziehungen mit ausländischen Staaten im Rahmen der Bestimmungen dieser Entscheidung unterhalten.

Artikel III

1. Die Herstellung diplomatischer oder konsularischer Beziehungen und die Errichtung von Handelsvertretungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission.

2. Die Bundesregierung kann jedoch ohne eine solche

*) Vgl. hierzu die Revisionsurkunde und die neue Fassung des Besatzungsstatuts in Europa-Archiv 6/1951, S. 3829—30.

Zustimmung diplomatische Vertretungen in denjenigen Staaten errichten, in denen sie vor Inkrafttreten dieser Entscheidung zur Errichtung von Konsularbehörden ermächtigt war; dies gilt jedoch nicht für die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und das Vereinigte Königreich.

3. Die Errichtung von Konsularbehörden oder Handelsvertretungen in denjenigen Staaten, mit denen die Bundesregierung diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhält, bedarf nicht der vorgängigen Zustimmung.

Artikel IV

Die Bundesregierung wird hierdurch ermächtigt, offizielle Vertreter in den Hauptstädten der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und des Vereinigten Königreiches zu ernennen.

Artikel V

Für die Beglaubigung und Rechtsstellung der ausländischen Vertretungen im Gebiete der Bundesrepublik gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die im Gebiete der Bundesrepublik errichteten diplomatischen Vertretungen und Konsulate werden in der Regel bei der Bundesrepublik beglaubigt und von ihr anerkannt. In Ausnahmefällen können sie bei der Alliierten Hohen Kommission beglaubigt oder von ihr anerkannt werden. In keinem Falle ist eine doppelte Beglaubigung von Vertretungen bei der Alliierten Hohen Kommission und bei der Bundesrepublik oder eine doppelte Erteilung der Exequatur für Konsuln zulässig.

2. Die Alliierte Hohe Kommission ist von der Beglaubigung ausländischer Vertretungen bei der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen; diese Vertretungen haben alsdann Zugang zu der Alliierten Hohen Kommission in allen Angelegenheiten, welche die den Besatzungsbehörden vorbehaltenen Gebiete betreffen.

Artikel VI

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben die Alliierte Hohe Kommission über ihre sämtlichen internationalen Verhandlungen laufend zu unterrichten. Die Alliierte Hohe Kommission kann in Verhandlungen intervenieren, welche die den Besatzungsbehörden vorbehaltenen Gebiete betreffen.

Artikel VII

Die Bundesregierung hat der Alliierten Hohen Kommission alle bezüglichen Angaben über die in Verfolg dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen zu machen.

Artikel VIII

Diese Entscheidung tritt am 7. März 1951 in Kraft.

Programm für die Revision der Besatzungskontrollen vom 6. März 1951

In Ausführung der am 18. September 1950 auf der New Yorker Konferenz von den Außenministern der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königsreichs und Frankreichs gefaßten Beschlüsse hat der Rat der Alliierten Hohen Kommission nach der heutigen Verkündigung der „Ersten Urkunde zur Revision des Beatzungsstatuts" das nachstehende Programm für eine weitere Lockerung der im Besatzungsstatut vorgesehenen Kontrollen beschlossen:

1. Die in Ziffer 2 b) vorbehaltenen Befugnisse hinsichtlich der Dezentralisation werden nur ausgeübt werden, um die Durchführung der alliierten Programme über die Stahl-, Kohlen- und Filmindustrien, die I. G.-Farben und die Großbanken sowie die Durchführung der Maßnahmen zu sichern, die am 31. Dezember 1950 auf Grund von Gesetzen der Alliierten Hohen Kommission erforderlich waren oder die auf Grund bestehender Gesetze in Angriff genommen worden sind. Nach Durchführung dieser Programme und Maßnahmen werden diese Befugnisse aufgegeben werden.

2. a) Die in Ziffer 2 b) vorbehaltenen Befugnisse hinsichtlich der Dekartellisierung werden aufgegeben werden, sobald die Bundesrepublik Rechtsvorschriften, welche die Besatzungsbehörden befriedigen, unter Einschluß von Bestimmungen zur Verhütung neuer Konzentrationen wirtschaftlicher Macht erlassen hat.

b) Die in Ziffer 2 d) vorbehaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verschleppten Personen und der Aufnahme von Flüchtlingen werden aufgegeben werden, sobald die Bundesregierung in einem die Besatzungsbehörden befriedigenden Ausmaß in bezug auf die Aufnahme und den Schutz von Verschleppten Personen und Flüchtlingen sowie in bezug auf die Fürsorge für diese, Verpflichtungen übernommen und sonstige Maßnahmen ergriffen hat; diese Verpflichtungen und Maßnahmen müssen insbesondere ihre Grundrechte gewährleisten, die Fortdauer wirksamer Betätigung der für ihre Betreuung und Wiederseßhaftmachung errichteten internationalen oder alliierten Organisationen sicherstellen sowie die Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung vorsehen.

c) Die in Ziffer 2 f) vorbehaltenen Befugnisse hinsichtlich der Beachtung des Grundgesetzes und der Landesverfassung werden aufgegeben werden, sobald die Bundesrepublik einen Gerichtshof errichtet hat, der nach Auffassung der Besatzungsbehörden in der Lage ist, die im Grundgesetz verankerten Grundrechte wirksam zu schützen.

3. Die Besatzungsbehörden werden die Befugnisse behalten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Bundesregierung die nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 2 übernommenen Verpflichtungen und erlassenen Rechtsvorschriften ausführt und daß diese Rechtsvorschriften ihrem wesentlichen Inhalte nach aufrechterhalten bleiben.

4. Der Rat der Alliierten Hohen Kommission wird jeweils weitere Urkunden zur Revision des Besatzungsstatuts verkünden, soweit die in dieser Entscheidung vorgeschriebenen Bedingungen für die Aufgabe von Befugnissen erfüllt sind.

5. Diese Entscheidung tritt am 7. März 1951 in Kraft.

Abkommen über die Verteilung wichtiger Rohstoffe

Schreiben der Alliierten Hohen Kommission an den Bundeskanzler über die gerechte Verteilung von Rohstoffen für die gemeinsame Verteidigung vom 23. Oktober 1950

Herr Bundeskanzler,

Sie werden sich erinnern, daß die Außenminister in ihrem in New York am 19. September 1950 herausgegebenen Kommuniqué über Deutschland unter Hinweis auf ihre Bereitwilligkeit, das Besatzungsstatut zu ändern, erklärten, daß „von der Bundesrepublik erwartet wird, daß sie entsprechend ihren neuen Verantwortlichkeiten gewisse Verpflichtungen eingeht und sonstige Maßnahmen trifft".

Im Hinblick darauf, daß infolge der zur Zeit erwogenen Aenderungen des Besatzungsstatuts gewisse vorbehaltene Befugnisse, deren Ausübung im Interesse der Verteidigungsmaßnahmen der westlichen Nationen notwendig werden könnte, auf die Bundesregierung übergehen werden, fordert die Alliierte Hohe Kommission die Bundesregierung hiermit auf, eine förmliche Versicherung des Inhalts abzugeben, daß sie mit den Westmächten bei einer der Billigkeit entsprechenden Verteilung von Rohstoffen, Erzeugnissen und Dienstleistungen, die knapp sind oder knapp werden könnten oder die für die gemeinsame Verteidigung erforderlich sind oder erforderlich werden könnten, zusammenarbeiten wird.

Es ist gegenwärtig nicht möglich, im einzelnen zu bestimmen, auf welchen Gebieten Verknappungen zu erwarten sind, welche Organisationen mit der Ueberwindung der Verknappungen beauftragt werden oder welche Maßnahmen die Bundesregierung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen für notwendig erachten mag. Immerhin kann der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Bundesregierung jetzt und in unmittelbarer Zukunft die Voraussetzungen aufrechterhalten wird, welche die freie Vergebung von westlichen Aufträgen in der Bundesrepublik und Lieferungen auf Grund dieser Aufträge unter normalen Verhältnissen ermöglichen, und daß sie eine über das angemessene Maß hinausgehende Erhöhung des inneren Verbrauchs dieser Güter auf Kosten der Ausfuhr verhüten wird. Es kann auch damit gerechnet werden, daß bei der in Aussicht stehenden Verstärkung der Verteidigungsmaßnahmen der Westmächte von der Bundesregierung die Unterstützung derjenigen Industrien, welche in dieser Hinsicht bedeutsame Mangelgüter herstellen, sowie die Ergreifung von Maßnahmen erwartet werden wird, die dazu bestimmt sind, die Lieferung von Fertigwaren und Rohstoffen sowie die Leistung von Diensten für den westlichen Verteidigungsbedarf zu angemessenen Preisen sicherzustellen, und zwar in einem der Billigkeit entsprechenden Verhältnis zum inneren Verbrauchs- und Investierungsbedarf in der Bundesrepublik sowie mit Vorrang vor den Einfuhrwünschen von Ländern, die nicht an den westlichen Verteidigungsmaßnahmen teilnehmen.

Ihr sehr ergebener
gez. Ivone *Kirkpatrick*
Vorsitzender

Schreiben des Bundeskanzlers an die Alliierte Hohe Kommission hinsichtlich der Abgabe der Zusicherung über die Verteilung von Rohstoffen vom 6. März 1951

Herr Hoher Kommissar,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 23. Oktober 1950 — AGSEC (50) — bestätige ich Ihnen hiermit, Ihrem Wunsche entsprechend, daß die Bundesregierung bei einer der Billigkeit entsprechenden Verteilung von Rohstoffen, Erzeugnissen und Dienstleistungen, die knapp sind oder knapp werden könnten oder die für die gemeinsame Verteidigung erforderlich sind oder erforderlich werden könnten, mitwirken wird.

Im Geiste dieser Zusammenarbeit ist die Bundesregierung insbesondere bereit,

a) westliche Bestellungen der oben bezeichneten Güter und Leistungen in der Bundesrepublik keinen Ausfuhrbeschränkungen zu unterwerfen, die einer der Billigkeit entsprechenden Verteilung dieser Güter und Leistungen abträglich sind;
b) Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhüten, daß der innere Verbrauch der oben bezeichneten Güter und Leistungen auf Kosten ihrer Ausfuhr über Gebühr erhöht wird, sowie um die Industrien, welche diese Güter herstellen, zu unterstützen;
c) wenn es die Lage erfordert, Maßnahmen zu ergreifen, die die Lieferung der oben bezeichneten Güter und Leistungen für den westlichen Verteidigungsbedarf zu angemessenen und nicht diskriminierenden Preisen sicherstellen, und zwar in einem der Billigkeit entsprechenden Verhältnis zum inneren Verbrauchs- und Investierungsbedarf in der Bundesrepublik sowie mit dem angemessenen Vorrang vor den Einfuhrwünschen derjenigen Staaten, die nicht an den westlichen Verteidigungsmaßnahmen teilnehmen.

gez. *Adenauer*

Der Briefwechsel über die Schuldenanerkennung

Schreiben der Alliierten Hohen Kommission an den Bundeskanzler über die finanziellen Verpflichtungen der Bundesregierung vom 23. Oktober 1950

Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, auf das von den Außenministern in New York herausgegebene Kommuniqué Bezug zu nehmen, indem diese der Erwartung Ausdruck gegeben haben, daß die Bundesregierung gewisse Verpflichtungen übernehmen werde, die den neuen Verantwortlichkeiten entsprechen, welche die Regierungen der drei Besatzungsmächte der Bundesrepublik zu übertragen beabsichtigen. Die drei Regierungen sind der Auffassung, daß zu dem Zeitpunkt, in dem die Bundesregierung die Verantwortung für die Pflege ihrer auswärtigen Beziehungen übernimmt, die Lage in bezug auf die Verbindlichkeiten, die ihr in ihren Beziehungen zum Ausland obliegen, geklärt werden müsse. Die drei Regierungen sehen in der Bundesregierung die einzige deutsche Regierung, die bis zur

Wiedervereinigung Deutschlands im Namen Deutschlands sprechen und das deutsche Volk in internationalen Angelegenheiten vertreten kann. Sie sind daher der Ansicht, daß bis zu einer endgültigen Friedensregelung, und ohne deren Bestimmungen vorzugreifen, die Bundesregierung die einzige Regierung ist, die berechtigt ist, die Rechte des früheren Deutschen Reiches zu übernehmen und dessen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Alliierte Hohe Kommission hat der Bundesregierung gesondert die Beschlüsse der Außenminister über die Klärung der Rechtslage in bezug auf Verträge, an denen das Deutsche Reich beteiligt war, mitgeteilt. Die Frage der Verpflichtungen des Reiches erstreckt sich auch auf die äußeren Schulden des Reiches. Die drei Regierungen sind der Auffassung, daß die Bundesregierung im Einklang mit dem Vorstehenden die Haftung für die äußeren Vorkriegsschulden des Reiches übernehmen solle. Sie erkennen an, daß bei der Festsetzung von Art und Ausmaß, in welchen die Bundesregierung die aus dieser Uebernahme entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, auf die allgemeine Lage der Bundesrepublik und insbesondere die Wirkung der territorialen Beschränkung ihrer Herrschaftsgewalt Rücksicht genommen werden muß.

Die Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Bundesrepublik erstreckt sich notwendigerweise auch auf die Verbindlichkeiten, welche sich aus der Deutschland von den Besatzungsmächten gewährten Wirtschaftshilfe ergeben. Wie die Bundesregierung weiß, haben die Besatzungsmächte unter erheblichen Kosten für die Bevölkerung ihrer eigenen Länder seit der Einstellung der Feindseligkeiten Deutschland eine beträchtliche Wirtschaftshilfe gewährt, um das Wohlergehen des deutschen Volkes zu sichern und ihm bei seinem wirtschaftlichen Wiederaufbau zu helfen. Zu gegebener Zeit werden die Besatzungsmächte eine Regelung der aus dieser Hilfeleistung entstandenen Verbindlichkeiten verlangen. Sie werden bei der Regelung dieser Verbindlichkeiten die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik sowie andere einschlägige Faktoren in Betracht ziehen. Vorerst sind sie der Auffassung, daß die Bundesregierung ihre Schulden in bezug auf die den Besatzungsmächten erwachsenen Aufwendungen und den Vorrang dieser Verbindlichkeiten vor anderen Ansprüchen anerkennen solle.

Die drei Regierungen beabsichtigen, so schnell wie möglich einen Zahlungsplan auszuarbeiten, der eine gerechte und billige Berücksichtigung der in Betracht kommenden Interessen gewährleistet und, soweit als möglich, die Hemmnisse für normale Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und anderen Ländern beseitigt. Diese Regelung würde notwendigerweise provisorischen Charakter tragen und der Revision unterliegen, wenn Deutschland wieder vereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich wird. Die drei Regierungen sind sich darüber einig, daß der Plan eine ordnungsmäßige Regelung der Ansprüche gegen Deutschland vorsehen soll und daß diese Regelung in ihrer Gesamtwirkung weder die deutsche Wirtschaft durch unerwünschte Auswirkungen auf die innere Finanzlage aus dem Gleichgewicht bringen noch vorhandene oder künftige deutsche Devisenbestände über Gebühr verringern darf. Der Plan darf auch nicht die Finanzlast für irgendeine der Besatzungsmächte merklich vermehren.

Die drei Regierungen haben die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für Deutschland in London angewiesen, einen Plan für die Regelung von Ansprüchen in Uebereinstimmung mit den vorgenannten Grundsätzen auszuarbeiten und Maßnahmen für eine geeignete Beteiligung anderer interessierter Regierungen sowie der Schuldner und Gläubiger, einschließlich der Bundesregierung, zu empfehlen. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit über die Ergebnisse dieser Arbeiten unterrichtet werden.

Obgleich noch zahlreiche Probleme bestehen, die bis jetzt nicht in Erwägung gezogen werden konnten, stimmen die drei Regierungen darin überein, daß der Zahlungsplan insbesondere diejenigen Gruppen von Ansprüchen umfassen sollte, deren Regelung das beste Mittel sein würde, um die Normalisierung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Ländern herbeizuführen. Ihrer Ansicht nach muß sich der Plan daher notwendigerweise mit den äußeren Vorkriegsschulden beschäftigen sowie auch mit den Ansprüchen aus der nach dem Kriege geleisteten Wirtschaftshilfe, die vor allen anderen Ansprüchen den Vorrang genießen. Der Plan sollte auch die Regelung gewisser Ansprüche vorsehen, die mit der Durchführung der Sozialversicherung und mit der Umstellung von Reichsmarkbeträgen, welche von repatriierten Kriegsgefangenen und Verschleppten aus Deutschland mitgebracht worden sind, auf Deutsche Mark in Zusammenhang stehen, soweit diese Ansprüche nicht schon vor Aufstellung des Planes geregelt worden sind.

Außer den vorerwähnten Angelegenheiten können sich bei der Einzelausarbeitung des Zahlungsplanes andere Fragen ergeben. Es könnte zum Beispiel erforderlich werden, gewisse Vorkriegsschulden gegenüber im Ausland ansässigen Personen zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach möglicherweise nicht als Auslandsschulden im eigentlichen Sinne angesehen werden können.

Die drei Regierungen erkennen an, daß ein Zahlungsplan von dem in Aussicht genommenen Umfange nur durch eine gewisse Abänderung der Vorrangstellung ihrer aus der Wirtschaftshilfe nach dem Kriege entstandenen Ansprüche verwirklicht werden kann. Die drei Regierungen sind daher übereingekommen, wenn ein Zahlungsplan gemäß den in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Grundsätzen ausgearbeitet ist und wenn ferner eine Einigung über das Verfahren und die Errichtung von Kontrollen stattgefunden hat, die für diesen Zahlungsplan und für alle in seinem Rahmen zu leistenden Zahlungen maßgebend sind, die Vorrangstellung ihrer Ansprüche aus der Wirtschaftshilfe der Nachkriegszeit insoweit abzuändern, als dies zur Erfüllung eines solchen vereinbarten Planes erforderlich ist. Durch diese bedingte Abänderung der Vorrangstellung der aus der Wirtschaftshilfe der Nachkriegszeit herrührenden Ansprüche wird die Verpflichtung zur weiteren Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die Bundesegierung gemäß bestehenden Abkommen über derartige Ansprüche bereits übernommen hat, nicht berührt.

Die drei Regierungen sind überzeugt, daß die Bundesregierung ihre Ansicht teilt, es sei wünschenswert, Deutschlands Kredit wiederherzustellen und für eine ordnungsmäßige Regelung der deutschen Schulden zu sorgen, die für alle Beteiligten eine gerechte Behandlung sichert, wobei auch Deutschlands Wirtschaftspro-

bleme im vollen Umfang in Betracht zu ziehen sind. Sie sind ebenso überzeugt, daß die Bundesregierung ihnen darin beipflichten wird, daß eine derartige Regelung zur Wiederherstellung normaler Beziehungen zwischen Deutschland und anderen Ländern beitragen wird.

Die drei Regierungen würden es begrüßen, wenn sie von der Bundesregierung eine förmliche Zusicherung erhielten, daß sie sich als haftbar für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches betrachtet und daß sie ihre Schulden bezüglich der von den Besatzungsmächten aus der Wirtschaftshilfe an die Bundesrepublik erwachsenen Aufwendungen anerkennt und bestätigt, daß die aus dieser Hilfe entstandenen Ansprüche Vorrang vor anderen Ansprüchen gegen Deutschland genießen. Sie würden es auch begrüßen, wenn sie von der Bundesregierung Zusicherungen über deren Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Durchführung des oben in seinen Grundzügen beschriebenen Zahlungsplanes erhielten.

Um diesen Verpflichtungen und Zusicherungen sowie den von den Regierungen der drei Besatzungsmächte angebotenen Verpflichtungen und Zusicherungen förmliche Rechtswirkung zu verleihen, schlage ich vor, ein Abkommen durch einen Notenwechsel zwischen der Alliierten Hohen Kommission und der Bundesregierung abzuschließen. Es ist die Absicht der Alliierten Hohen Kommission, die weitere Abänderung der im Besatzungsstatut vorgesehenen Kontrollen nach den von den drei Außenministern vereinbarten Grundsätzen vorzunehmen, sobald dieser Notenwechsel vollzogen ist und sie die Zusicherung über die Mitarbeit bei einer der Billigkeit entsprechenden Verteilung der verknappten und für die gemeinsame Verteidigung erforderlichen Rohstoffe und Erzeugnisse empfangen hat, über welche Ihnen heute noch ein gesondertes Schreiben zugeht. Die drei Regierungen setzen jedoch voraus, daß der Notenwechsel über die Schuldverpflichtungen den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik zur Zustimmung vorgelegt werden wird, und ich habe die Bitte an Sie zu richten, mir zu bestätigen, daß dies zur rechten Zeit geschehen wird.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Ivone *Kirkpatrick*
Vorsitzender

Antwortschreiben der Bundesregierung zum Schuldenabkommen vom 6. März 1951

Herr Hoher Kommissar,

Ich beehre mich, Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens vom 23. Oktober 1950 — AGSEC (50) 2339 — folgendes mitzuteilen:

I. Die Bundesrepublik bestätigt hiermit, daß sie für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches haftet, einschließlich der später zu Verbindlichkeiten des Reiches zu erklärenden Schulden anderer Körperschaften, sowie für die Zinsen und anderen Kosten für Obligationen der österreichischen Regierung, soweit derartige Zinsen und Kosten nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig geworden sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei der Feststellung der Art und des Ausmaßes, in welchem die Bundesrepublik diese Verpflichtungen erfüllt, der allgemeinen Lage der Bundesrepublik und insbesondere den Wirkungen der territorialen Beschränkung ihrer Herrschaftsgewalt und ihrer Zahlungsfähigkeit Rechnung getragen wird.

II. Die Bundesregierung anerkennt hiermit dem Grunde nach die Schulden aus der Deutschland seit dem 8. Mai 1945 geleisteten Wirtschaftshilfe, soweit die Haftung hierfür nicht bereits durch das zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1949 anerkannt worden ist oder die Bundesrepublik nicht gemäß Artikel 133 des Grundgesetzes die Verbindlichkeit hierfür bereits übernommen hat. Sie ist bereit, den Verpflichtungen aus der Wirtschaftshilfe gegenüber allen anderen ausländischen Forderungen gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige Vorrang einzuräumen.

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, die mit der Anerkennung und Abwicklung dieser Schulden zusammenhängenden Fragen in zweiseitigen Abkommen mit den Regierungen der an der Wirtschaftshilfe beteiligten Staaten nach Art des mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens vom 15. Dezember 1949 zu regeln. Sie setzt voraus, daß diese Abkommen für den Fall von Meinungsverschiedenheiten eine Schiedsklausel enthalten. Die Bundesregierung ist bereit, mit den beteiligten Regierungen sofort in Verhandlungen über den Abschluß dieser Abkommen einzutreten.

III. Die Bundesregierung bringt hiermit ihren Wunsch zum Ausdruck, den Zahlungsdienst für die deutsche äußere Schuld wiederaufzunehmen. Sie geht dabei davon aus, daß zwischen ihr und den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-Irland und der Vereinigten Staaten von Amerika Einverständnis über folgendes besteht:

Es liegt im Interesse einer Wiederherstellung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und anderen Ländern, sobald wie möglich einen Zahlungsplan auszuarbeiten, der die Regelung der öffentlichen und privaten Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige zum Gegenstand hat.

Bei der Ausarbeitung dieses Planes sind interessierte Regierungen, einschließlich der Bundesregierung, Gläubiger und Schuldner, zu beteiligen.

Der Zahlungsplan soll insbesondere die Forderungen behandeln, deren Regelung geeignet ist, die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Ländern zu normalisieren. Er wird der allgemeinen Wirtschaftslage der Bundesrepublik, insbesondere der Zunahme ihrer Lasten und der Minderung ihrer volkswirtschaftlichen Substanz, Rechnung tragen. Die Gesamtwirkung des Planes darf weder die deutsche Wirtschaft durch unerwünschte Auswirkungen auf die innere Finanzlage aus dem Gleichgewicht bringen noch vorhandene oder künftige deutsche Devisenbestände über Gebühr in Anspruch nehmen. Er darf auch nicht die Finanzlast für irgendeine der Besatzungsmächte merklich vermehren.

In allen Fragen, die sich aus den Verhandlungen über den Zahlungsplan und über die Zahlungsfähigkeit ergeben, können die beteiligten Regierungen Sachverständigengutachten einholen.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist in Abkommen niederzulegen. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Plan nur vorläufigen Charakter hat und der Revision unterliegt, sobald Deutschland wieder vereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich ist.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. *Adenauer*

Alliierte Bestätigung zum Schreiben der Bundesregierung über ein Schuldenabkommen

vom 6. März 1951

Herr Bundeskanzler,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 6. März 1951 über die deutschen Schulden beehren wir uns, im Namen der Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-Irland und der Vereinigten Staaten von Amerika die von der Bundesregierung gegebenen Zusicherungen hinsichtlich der Haftung der Bundesrepublik für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches sowie für die Schulden aus der Deutschland seit dem 8. Mai 1945 von den drei Regierungen geleisteten Wirtschaftshilfen zur Kenntnis zu nehmen.

Was den Vorrang für die Verpflichtungen aus der Wirtschaftshilfe der Nachkriegszeit betrifft, so sind wir befugt zu erklären, daß die drei Regierungen nicht beabsichtigen, diesen Vorrang in einer Weise geltend zu machen, die die Regelung ausländischer Forderungen aus nach dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen und für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Bundesrepublik wesentlichen Handelsgeschäften behindern würde.

Hinsichtlich der Frage einer Schiedsklausel in den Abkommen über die Schulden aus der Nachkriegswirtschaftshilfe sind die drei Regierungen bereit, bei den Verhandlungen über diese Abkommen zu prüfen, ob die Einfügung einer solchen Klausel für Angelegenheiten, die sich zur Regelung durch ein derartiges Verfahren eignen, zweckmäßig ist.

Wir beehren uns ferner, im Namen der drei Regierungen die Auffassung der Bundesregierung, wie sie im zweiten Absatz des Abschnittes 1 und im Abschnitt 3 des Schreibens Eurer Exzellenz zum Ausdruck gebracht ist, zu bestätigen. Unsere Regierungen bereiten gegenwärtig Vorschläge über die Methode für die Ausarbeitung eines Zahlungsplans vor; diese werden die Beteiligung ausländischer Gläubiger, deutscher Schuldner und interessierter Regierungen einschließlich der Bundesregierung vorsehen. Die Vorschläge werden eine geordnete Gesamtregelung der Vorkriegsansprüche gegen Deutschland und die deutschen Schuldner sowie der sich aus der Nachkriegswirtschaftshilfe ergebenden Schulden zum Ziel haben; diese Regelung soll eine gerechte und billige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Interessen, einschließlich derjenigen der Bundesregierung, gewährleisten. Es ist beabsichtigt, die sich ergebende Regelung in einem multilateralen Abkommen niederzulegen; etwa für notwendig erachtete bilaterale Abkommen würden im Rahmen des Zahlungsplanes abgeschlossen werden. Sobald ihre Vorschläge fertiggestellt sind, werden die drei Regierungen sie der Bundesregierung und anderen beteiligten Regierungen zuleiten und mit ihnen diese Vorschläge sowie das in dieser Angelegenheit anzuwendende Verfahren erörtern.

Wir beehren uns zu erklären, daß unsere drei Regierungen das oben angeführte Schreiben Eurer Exzellenz und dieses Schreiben als Beurkundung eines Abkommens zwischen den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland und der Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland andererseits über die in diesen Schreiben behandelten Fragen der deutschen Schulden betrachten. Diese Schreiben sind in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt worden, alle diese Fassungen sind in gleicher Weise maßgebend.

gez. André *François-Poncet*
Vorsitzender

Quelle: Dokumentation der Alliierten Hohen Kommission. (Nichtamtliche Uebersetzung.)

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

6. JAHR 5. APRIL 1951 7. FOLGE

Industrielle Entwicklung und Außenhandel der Südafrikanischen Union in der Nachkriegszeit

Der nachstehende Beitrag, der auf Ersuchen der Redaktion in entgegenkommender Weise vom südafrikanischen Ministerium für Handel und Industrie in Pretoria verfaßt und dem Europa-Archiv zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wurde, soll in gedrängter Form einen Ueberblick über die Entwicklung der wesentlichen Wirtschaftszweige der Südafrikanischen Union vor allem in der Nachkriegszeit vermitteln. Wir setzen damit die Reihe unserer Wirtschaftsberichte fort, mit denen wir die weltwirtschaftlichen Gegebenheiten der Nachkriegszeit und deren Rückwirkungen auf Europa an Hand der besten verfügbaren Unterlagen darlegen wollen.

H. V.

Die industrielle Entwicklung

Vor der Entdeckung von Gold und Diamanten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Wirtschaftsleben der Union fast ausschließlich von der Landwirtschaft bestimmt. Dann jedoch verdrängte der Bergbau die Landwirtschaft sehr schnell aus ihrer Stellung als Grundlage der Wirtschaft.

Die industrielle Entwicklung ergab sich als Folgeerscheinung des Bergbaus. Allerdings spielte die Fabrikation selbst im Anfang dieses Jahrhunderts nur eine untergeordnete Rolle, wie schon aus der Tatsache hervorgeht, daß die Fertigwaren- und Halbfertigwarenindustrien in den Jahren 1911/12 nur mit 8,9 Millionen Pfund[1], das heißt 6,8 Prozent am Nationaleinkommen der Union beteiligt waren, während der auf Landwirtschaft und Fischfang fallende Anteil 18,2 Prozent und der auf den Bergbau fallende Anteil 27,5 Prozent betrug.

Den ersten Anstoß empfing die Fertigwaren- und Halbfertigwarenindustrie während des ersten Weltkrieges, und ihr Anteil am Nationaleinkommen stieg in den Jahren 1921/22 auf 21,7 Millionen Pfund oder 12,3 Prozent des Gesamteinkommens an. Der Bruttowert der Produktion lag jedoch zu dieser Zeit immer noch unter 100 Millionen Pfund.

Von dieser Zeit an machte die industrielle Entwicklung stetige Fortschritte, und kurz vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges belief sich der Bruttowert der jährlichen Herstellung auf etwa 200 Millionen Pfund. Ein weiteres starkes Ansteigen des Wertes der Bruttoproduktion, das teilweise auf die Inflation der Preise zurückzuführen war, ergab sich während der Kriegsjahre, aber seit Kriegsende ist die Steigerung sowohl dem Umfang als auch dem Werte nach phänomenal gewesen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Die Fertigwarenindustrien der Union: Alle Arten

Jahr	Anzahl der Betriebe	Anlage-Kapital	Belegschaft Männl.	Belegschaft Weibl.	Bruttowert der Produktion	Wertzuwachs durch Veredelung
		in Tausend Pfund			in Tausend Pfund	in Tausend Pfund
1944/45	10 877	170 114	429 749	58 912	375 344	186 757
1945/46	11 351	186 785	457 792	61 879	417 438	205 565
1946/47	11 886	205 995	495 191	63 534	491 813	236 602
1947/48	13 653	245 941	543 471	68 571	582 877	272 485

Wie man sieht, ist der Bruttowert der Industrieproduktion der Union in den drei Jahren seit Beendigung der Feindseligkeiten um etwa 55 Prozent gestiegen. Für 1947/48 lag die Produktion um 237 Prozent höher als im letzten Vorkriegsjahr.

An erster Stelle standen die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrien, deren Bruttoproduktion in den Jahren 1947/48 auf 122 657 000 Pfund oder 21,0 Prozent der Gesamtproduktion aller Industrien errechnet wurde; die Metall- und Maschinenindustrie, deren Produktion sich auf 95 554 000 Pfund oder 16,4 Prozent der Gesamtproduktion belief, und die Textilindustrie, deren Produktion 50 633 000 Pfund oder 8,7 Prozent der Gesamtindustrie ausmachte.

Die zunehmende Bedeutung der Industrie in der Union erhellt aus der Tatsache, daß sie in den Jahren 1948/49 mit einem Anteil von 23,5 Prozent am Nationaleinkommen der Union beteiligt war, gegenüber 23,2 Prozent in den Jahren 1947/48, 19,4 Prozent in den Jahren 1944/45 und 17,7 Prozent in den Jahren 1938/39.

Trotz der Bedeutung der Union als Ausfuhrland für Rohstoffe ist sie hinsichtlich der für ihre Industrie benötigten Materialien in hohem Maße auf Einfuhren angewiesen. Vor dem letzten Weltkrieg mußten etwa 50 Prozent aller Materialien eingeführt werden, die von den Industrien der Union benötigt werden. Infolge der Schwierigkeiten in der Beschaffung importierter Materialien während des Krieges sank dieser

[1]) Die in diesem Beitrag angewandte Währungsbezeichnung „Pfund" bezieht sich auf die südafrikanische Währung.

Anteil in den Jahren 1944/45 auf 37 Prozent herab, stieg aber in den Jahren 1947/48 auf 44 Prozent an, obgleich der Verbrauch heimischer Materialien wertmäßig von 120 Millionen Pfund in den Jahren 1944/45 auf 170 Millionen Pfund in den Jahren 1947/48 angestiegen war.

Die Hauptverbraucher von importierten Materialien sind die Bekleidungs- und die Textilindustrie (89 Prozent), die Fahrzeugindustrie (88 Prozent) und das Druckereigewerbe (85 Prozent).

Einige der wichtigsten Entwicklungen der Nachkriegszeit gehen allerdings aus diesen Zahlen nicht hervor, da sie sich erst in jüngster Zeit ergeben haben.

Die eigene Stahlversorgung der Union wird sich wesentlich verbessern, wenn das neue Werk der *South African Iron and Steel Industrial Corporation Limited* Anfang 1951 die Produktion aufnimmt. Dieses in Vanderbijl Park gelegene Werk wird zunächst jährlich etwa 300 000 Tonnen gewalzter und gezogener Stahlprodukte produzieren, später soll eine jährliche Produktion von 1 Million Tonnen erreicht werden. Gleichzeitig soll die Herstellung von Weißblech soweit entwickelt werden, daß der Bedarf der Union gedeckt wird, der zur Zeit ganz importiert werden muß.

Auf dem wichtigen Gebiet der Textilindustrie wurde in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit der Spinnerei und Weberei gewidmet, die vor dem Kriege, abgesehen von der Deckenfabrikation, praktisch nicht existierten. Heute gibt es acht Spinnerei- und Webereibetriebe für die Baumwollverarbeitung und sechs für die Herstellung von Wollwaren, neben einer Anzahl von Deckenfabriken.

Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Jutesäcken hat auch zur Errichtung einer Sackfabrik geführt, die als Ersatz für Jute die Faser einer einheimischen Pflanze, „wilde Stokroos" genannt, verwendet. Diese Industrie kann den Bedarf der Union jedoch nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teil decken.

Ein größeres Vorhaben, das sich jedoch noch im Stadium der Planung befindet, ist die Oelproduktion aus Kohle geringerer Qualität, die in der Union in großen Mengen vorhanden ist. Dieses Vorhaben setzt eine Kapitalanlage in Höhe von 13 Millionen Pfund voraus und wird eine Jahresproduktion von annähernd 50 Millionen Gallonen Oel, in der Hauptsache Benzin, haben. Es war zunächst beabsichtigt, die Finanzierung des Unternehmens gänzlich dem Privatunternehmertum zu überlassen, aber im Hinblick auf die Größe des Vorhabens wurde jetzt beschlossen, daß die Regierung als Hauptaktionär für das erste Unternehmen in dieser Schlüsselindustrie auftreten soll.

Bei dem in der derzeitigen Planung vorgesehenen Umfang wird dieses Vorhaben nur etwa ein Sechstel des in der Union bestehenden Bedarfs decken, und damit bleibt der weiteren Entwicklung in dieser Richtung noch ein weites Feld offen.

Die Union ist der wichtigste Goldproduzent. Der Goldpreis wird von dem Internationalen Währungsfonds festgelegt, der es bisher ständig abgelehnt hat, eine Preissteigerung in Erwägung zu ziehen. Um die Goldgewinnungsindustrie zu unterstützen, hat die Regierung daher die Herstellung von Goldwaren gefördert. Diese hat sich jetzt zu einer der Hauptindustrien entwickelt, und in den ersten acht Monaten des Jahres 1950 hat die Ausfuhr von Goldwaren und halbfertigen Goldwaren einen Wert von etwa 17 Millionen Pfund erreicht.

Es ist zu allen Zeiten die Politik der verschiedenen Regierungen gewesen, die Entwicklung von Industrien nach gesunden wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu fördern. Eine Zollschutzpolitik wurde zum erstenmal zu Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts angewandt. Aber der Schutz wurde nicht unterschiedslos angewandt, und 1921 wurde ein Industrie- und Handelsamt *(Board of Trade and Industries)* gegründet, das sich vor allen Dingen damit befaßt, Anträge auf Schutzmaßnahmen zu prüfen und der Regierung Empfehlungen vorzulegen. Diese Stelle führt auch in gewissen Zeitabständen Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß sich keine unwirtschaftlichen Industrien hinter hohen Schutzzollmauern entwickeln. Der Staat hat auch die Führung in der Entwicklung des Eisen- und Stahlkonzerns, der *South African Iron and Steel Industrial Corporation* übernommen, die das Rückgrat der Metallindustrien der Union darstellt. Dieser Konzern wurde 1928 durch Parlamentsakte gegründet, und die Regierung ist noch jetzt der Hauptaktionär.

Der Staat sorgte auch 1923 durch die Errichtung der *Electricity Supply Commission* für die Versorgung des Landes mit billigem elektrischem Strom in ausreichenden Mengen. Es handelt sich hier um ein gemeinnütziges Unternehmen, das hauptsächlich durch Anleihen finanziert ist und dessen Direktoren durch den Staat ernannt werden.

Einen weiteren Auftrieb in der Entwicklung neuer Industrien bedeutete die Schaffung der *Industrial Development Corporation* im Jahre 1941, die die Finanzierung von Industrievorhaben und die Rationalisierung der Betriebe unterstützen soll. Sie hat auch bei der Gründung mehrerer bedeutender Unternehmen entscheidend mitgewirkt.

Die Regierung ist besonders darauf bedacht, die Gründung von industriellen Anlagen zu fördern, in denen heimische Rohstoffe verwendet werden. Für die Baumwolle verarbeitenden Industrien muß zwar noch der größte Teil der benötigten Rohstoffe eingeführt werden, aber der Bedarf, der sich durch die Errichtung dieser Industrien ergeben hat, hat sich bereits in einer zehnfachen Steigerung der heimischen Baumwollerzeugung innerhalb von vier Jahren aus-

gewirkt. Man kann also bestimmt damit rechnen, daß der Rohstoffbedarf in den nächsten Jahren in steigendem Maße aus inländischen Quellen gedeckt werden kann.

Außenhandel

Durch die allgemeinen Mangelerscheinungen und die Transportschwierigkeiten während des letzten Weltkrieges blieben die Einfuhren der Union während der Kriegsjahre auf einen Stand beschränkt, der nur wenig über dem Vorkriegsniveau lag. Die Ausfuhren hingegen erreichten in den Jahren zwischen 1939 und 1945 mehr als das Doppelte des Vorkriegsstandes. Während also demzufolge 1939 nur 37 Prozent der Einfuhr der Union durch Ausfuhr, ausgenommen die Goldausfuhr, gedeckt war, wurden 1945 69 Prozent der Einfuhr durch Warenausfuhr gedeckt. Die passive Bilanz im sichtbaren Handel, mit Ausnahme der Goldausfuhr, sank von 57 Millionen Pfund im Jahr 1939 auf 35 Millionen Pfund im Jahr 1945.

Infolge dieser günstigen Entwicklung ihres Außenhandels wurde es der Union möglich, den größten Teil ihrer Auslandsschulden zurückzuzahlen, die somit von 101 123 208 Pfund im Jahre 1939 auf 18 159 800 Pfund im Jahre 1945 sanken, und außerdem noch beträchtliche Gold- und Devisenreserven anzulegen. 1945 betrugen die Goldvorräte der Union 205 800 000 Pfund, während sie 1939 44 600 000 Pfund betragen hatten; die Devisenreserven beliefen sich auf 61 Millionen Pfund, beziehungsweise 9 Millionen Pfund für diese Jahre.

1946 wurde die Warenbeschaffung jedoch leichter und der aufgespeicherte Bedarf für Verbrauchsgüter zusammen mit dem zunehmenden Bedarf der wachsenden Industrien an Rohstoffen und Investitionsgütern führten zu einer Steigerung der Einfuhren.

Die Gesamteinfuhr im Jahre 1946 betrug mit 215 Millionen Pfund fast das doppelte des Vorjahres und stieg 1947 auf 301 Millionen Pfund und 1948 auf 352 Millionen Pfund an.

In der Vergangenheit war Großbritannien der größte Lieferant der Union für ihren Einfuhrbedarf gewesen, und im Jahre 1938 kamen annähernd 43 Prozent der Einfuhren der Union aus dieser Quelle. Infolge der Lieferschwierigkeiten nach dem Kriege wandten sich die Einfuhrfirmen mehr und mehr den Vereinigten Staaten zu, und 1948 kamen nur noch 34 Prozent der Einfuhr der Union aus Großbritannien und etwa 35 Prozent aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dadurch, daß gegen Ende des Jahres 1948 für Waren aus Nicht-Sterling-Gebieten Einfuhrkontrollen eingeführt wurden, waren die Einfuhrfirmen jedoch wieder gezwungen, ihren Bedarf soweit wie möglich aus den Ländern des Sterlinggebietes, insbesondere aus Großbritannien, zu decken. Infolgedessen stieg die Einfuhr aus diesem Lande im Jahre 1949 auf etwa 42 Prozent der Gesamteinfuhr an, während die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten auf etwa 26 Prozent herunterging.

Großbritannien ist immer der Hauptabnehmer für die Ausfuhrprodukte der Union gewesen, und zwar gingen 1938 etwa 36 Prozent der Gesamtausfuhr der Union, die Goldausfuhr nicht mitgerechnet, nach dort. Obgleich dieser Anteil im Jahr 1949[2] ein merkliches Absinken auf 28 Prozent aufwies, hielt sich Großbritannien in seiner Stellung als Hauptabnehmer für die Exportüberschüsse der Union.

Einige andere Länder haben jedoch wachsende Bedeutung als Absatzmärkte für die Produkte der Union gewonnen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Ausfuhren der Südafrikanischen Union nach bestimmten Ländern

Bestimmungsland	1938 Wert der Ausfuhren	1938 Prozentsatz der Gesamtausfuhr der Union	1949 Wert der Ausfuhren	1949 Prozentsatz der Gesamtausfuhr der Union
	in hunderttausend Pfund	%	in hunderttausend Pfund	%
Südrhodesien	2,2	7	11,9	10
USA	0,8	2,5	10,1	8
Frankreich	2,1	7	11,9	10
Niederlande	0,5	2	4,7	4
Italien	1,0	3	5,8	5
Aegypten	Unbedeutend		5,3	4,5

Im Jahre 1949 gingen ungefähr 42 Prozent der Ausfuhr der Union insgesamt in diese Länder, die vor dem Krieg weniger als ein Viertel der Gesamtausfuhr der Union abnahmen.

Nach dem Krieg blieb der Preis des Goldes, des Hauptausfuhrprodukts der Union, unverändert, und die Regierung erkannte, daß man dem wachsenden Einfuhrbedarf nur mit erhöhter Ausfuhr begegnen konnte. Sie bemühte sich daher lebhaft um den südafrikanischen Ausfuhrhandel und um die Auffindung von Absatzmärkten für die Produkte, die zur Ausfuhr verfügbar waren. Diese Bemühungen wurden im Jahre 1948 noch intensiver fortgesetzt, und auf sie ist es zu einem gewissen Grade zurückzuführen, daß die gesamte Warenausfuhr, die sich 1938 auf etwa 34 Millionen Pfund belief, 1948 auf 135 Millionen Pfund und 1949 auf 157 Millionen Pfund anstieg, und 1950 wahrscheinlich weit über 200 Millionen Pfund liegen wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung für einige der wichtigsten Exportprodukte. Daraus wird ersichtlich, daß bedeutende Steigerungen, unter anderem bei den Metallen, Metallwaren und Schmuck zu verzeichnen sind.

[2]) Die Zahlen für 1949 beziehen sich nur auf die Ausfuhr südafrikanischer Produkte, während in den Zahlen für 1938 Veredelungsprodukte mit einbegriffen sind.

Ausfuhren der Südafrikanischen Union nach Warenarten[1] geordnet

Warenart	1938 Wert der Ausfuhren	1938 Prozentsatz der Gesamtausfuhr	1949 Wert der Ausfuhren	1949 Prozentsatz der Gesamtausfuhr
	in Tausend Pfund	%	in Tausend Pfund	%
Häute - Rinder	434	1,4	2 766	2,3
Schaffelle	779	2,5	3 990	3,3
Wolle - gereinigt und ungereinigt	8 983	29,1	34 998	28,8
Akazienrinde und Extrakt	908	2,9	4 959	4,1
Fische, frisch, Gefrier-, Trockenfisch u. Konserven	298	0,9	981	0,8
Frischobst	2 663	8,6	5 506	4,5
Marmeladen	23	0,1	1 433	1,2
Trinkalkohol	349	1,1	1 308	1,1
Metalle, Metallwaren, Maschinen u. Fahrzeuge	2 234	7,2	14 255	11,7
Asbest	422	1,4	3 601	2,9
Bunkerkohle	491	1,6	3 236	2,7
Diamanten, ungeschliffen	1 499	4,8	5 270	4,3
Walöl	48	0,2	730	0,6
Fischöl	unbedeutend		892	0,7
Schmuck einschließlich geschliffene und polierte Diamanten	892	2,9	14 250	11,7
Schuhwaren	48	0,2	696	0,6
Gummireifen und Schläuche	54	0,2	915	0,7

[1]) Nur südafrikanische Produkte ohne Südwestafrika.

Bei den Metallen und Metallwaren war die Steigerung hauptsächlich auf den zunehmenden Wert der Ausfuhren von Rohstoffen, wie Chromerze, Manganerze und Kupfer zurückzuführen, aber auch die Maschinen, landwirtschaftlichen Geräte und Motorfahrzeuge beliefen sich auf etwa 2½ Millionen Pfund sowie elektrische Kabel und Draht auf etwa 300 000 Pfund.

Die Zunahme in der Ausfuhr von Schmuck ist hauptsächlich der Ausfuhr von Goldwaren oder halbfertigen Goldprodukten zuzuschreiben, aber auch die Ausfuhr geschliffener und polierter Diamanten weist im Jahre 1949 eine Zunahme von 4 Millionen Pfund gegenüber 1938 auf.

Bei der Marmeladenausfuhr ist ebenfalls eine merkliche Zunahme zu verzeichnen, zum Teil auf Kosten des Frischobstes, aber auch die später entwickelten industriellen Vorhaben, wie zum Beispiel der Ausbau der Industrien für Wal- und Fischöl, Schuhwaren, Gummireifen und -schläuche, machen sich in der Tabelle schon bemerkbar. Besonders für die letzteren hat sich die Union von 1938 bis 1949 aus der Stellung eines Einfuhrlandes zu einem Ausfuhrland entwickelt.

Die Union ist ein ausgesprochener Vorkämpfer des Freihandelsprinzips. Obgleich sie im November 1949 durch die Umstände zur Einführung von Importkontrollen gezwungen wurde, hat sie sich bemüht, bei der Anwendung dieser Maßnahmen so zu verfahren, daß es den Importeuren freistand, auf dem billigsten Markt zu kaufen. Gewisse Einschränkungen dieser Politik waren durch die Tatsache geboten, daß der Sterling teilweise nicht konvertierbar war; so mußte die Union zunächst zwangsweise einen Unterschied zwischen Sterling und anderen Währungen machen, da außer der Sterlingwährung alle anderen für die Union harte Währungen waren. Im September 1949 traf die Union ein Abkommen mit Großbritannien, durch das es möglich wurde, praktisch alle Währungen außer dem Dollar und dem belgischen und Schweizer Franken als weiche Währungen zu behandeln. In der Folge wurden auch die zwei letztgenannten für die Union zu weichen Währungen.

Bisher hat die Union hartnäckig allen Versuchen widerstanden, sie durch zweiseitige Abkommen in ein System von Handelsbeschränkungen hineinzuziehen, und sie widersetzt sich auch solchen zwischen anderen Ländern getroffenen Abkommen, die geeignet sind, sich diskriminierend für Produkte der Union auszuwirken.

Was die Einfuhrzölle betrifft, so ist die Union ein Signatarstaat des G. A. T. T. *(General Agreement on Tariffs and Trade)* und hat ihren Anteil zur Herabsetzung der Zollschranken im Welthandel beigetragen.

Handel mit Deutschland

Die folgenden Tabellen geben ein Bild von einigen der Hauptposten für die Einfuhr aus Deutschland und die Ausfuhr nach Deutschland:

Wareneinfuhr aus Deutschland nach der Union im Jahr 1938

Warenart	Wert	Prozentsatz der Gesamteinfuhr aus Deutschland
	in Tausend Pfund	%
Damenkleidung	122	2,4
Kurzwaren	87	1,7
Stoffe	59	1,2
Landwirtschaftl. und andere Maschinen	1 146	22,9
Eisenbahnmaterial, Lokomotiven und rollendes Material	95	1,9
Draht	91	1,8
Elektrische Kabel und Drähte	118	2,4
Motorfahrzeuge	546	10,9
Fußboden- und Wandfliesen	62	1,2
Ammoniumnitrate	85	1,7
Medizinische Präparate u. Arzneien	128	2,6
Pappe, Leinen- und Strohplatten	78	1,6
Papier für Druckzwecke	90	1,8
Klaviere u. andere Musikinstrumente	89	1,8
Munition	159	3,2

Als Lieferant für den Bedarf der Union stand Deutschland vor dem Krieg an dritter Stelle nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Deutschlands Anteil an dem Gesamtwert der Wareneinfuhr

in Höhe von 86 Millionen Pfund 1938 belief sich auf 5 Millionen Pfund oder 6 Prozent.

Vor dem Kriege war Deutschland nach Großbritannien der beste Abnehmer der Union. Im Jahre 1937 wurden südafrikanische Produkte im Werte von etwa 5 Millionen Pfund dorthin exportiert, was etwa 12 Prozent der Gesamtausfuhr der Union entsprach, und 1938 wurde eine entsprechende Warenmenge, die etwa 16 Prozent der Gesamtausfuhr der Union ausmachte, nach Deutschland geliefert.

Ausfuhr der Union nach Deutschland im Jahre 1938

Warenart	Wert	Prozentsatz der Gesamtausfuhr nach Deutschland	Prozentsatz der Gesamtausfuhr der Union in der bestimmten Warenart
	in Tausend Pfund	%	%
Angorahaar	77	1,5	21,8
Häute	73	1,5	16,8
Wolle	3 766	75,3	41,9
Akazienrinde und Extrakt	72	1,4	7,9
Mais	206	4,1	21,4
Chromerz	118	2,4	49,1
Magnesiumerz	355	7,1	66,0
Kupfer, Barren, Platten etc.	44	0,9	10,3
Asbest	36	0,7	8,5

Während des Krieges kam der Handel zwischen den beiden Ländern vollkommen zum Erliegen. 1946 wurde er in geringem Umfang wiederaufgenommen mit Einfuhren aus Deutschland im Werte von 11 000 Pfund und Ausfuhren im Werte von 220 000 Pfund. Zwar hat die Union seit dem Kriege eine aktive Handelsbilanz mit Deutschland, aber wie die folgende Tabelle zeigt, steigt die Einfuhr aus Deutschland schneller an als die Ausfuhr nach Deutschland:

Der Handelsverkehr zwischen der Südafrikanischen Union und Deutschland nach dem Kriege

Jahr	Einfuhr aus Deutschland: Wert	Einfuhr aus Deutschland: Prozentuale Zunahme gegenüber dem vorhergehenden Jahr	Ausfuhr nach Deutschland: Wert	Ausfuhr nach Deutschland: Prozentuale Zunahmen gegenüber dem vorhergehenden Jahr
	in Tausend Pfund	%	in Tausend Pfund	%
1946	11		220	
1947	87	691	613	179
1948	1 103	1 168	4 604	651
1949	1 774	61	5 478	19
Erste Hälfte 1950	2 196	115[1]	3 613	33[1]

[1]) Prozentuale Zunahme gegenüber der ersten Hälfte des Jahres 1949.

Wenn die Einfuhr der Union aus Deutschland weiter in demselben Maß ansteigt, wie sie es zur Zeit tut, wird sich die bisher aktive in eine passive Handelsbilanz verwandeln.

Als der Handel nach dem Kriege wieder aufgenommen wurde, bestanden die ersten Ausfuhren nach Deutschland fast ausschließlich aus Nahrungsmitteln. 1946 betrug der Anteil für Gemüsekonserven und Trockengemüse an der Ausfuhr 201 000 Pfund oder 91,4 Prozent der Gesamtausfuhr und für Trockenobst, Obstkonserven und Marmelade 11 000 Pfund oder 5 Prozent. Die übrigen 8 000 Pfund wurden für Kleidung verwendet.

Im Jahre 1947 fing Deutschland, wenn auch zunächst nur in bescheidenem Ausmaße, wieder an, Wolle von der Union zu kaufen. Die Wollausfuhr in dem Jahre im Werte von 390 000 Pfund machte aber dennoch 64 Prozent der Gesamtausfuhr nach Deutschland aus. In den folgenden Jahren stieg der Wert der von Deutschland bei der Union gemachten Wollkäufe auf 2 386 000 Pfund im Jahre 1948 und auf 3 770 000 Pfund im Jahre 1949 an.

Ausfuhr der Hauptwarenarten nach Deutschland

Warenart	1946 Wert	1946 Prozentsatz der Gesamtausfuhr nach Deutschland	1947 Wert	1947 Prozentsatz der Gesamtausfuhr nach Deutschland	1948 Wert	1948 Prozentsatz der Gesamtausfuhr nach Deutschland	1949 Wert	1949 Prozentsatz der Gesamtausfuhr nach Deutschland
	in Tausend Pfund	%	in Tausend Pfund	%	in Tausend Pfund	%	in Tausend Pfund	%
Häute — Rinder	—	—	—	—	63	1,4	166	3,3
Wolle — gereinigt und ungereinigt	—	—	390	63,6	2 386	51,8	3 770	68,8
Akazienrinde und Extrakt	—	—	—	—	167	3,6	181	3,3
Mais	—	—	—	—	1 792	38,9	387	7,1
Apfelsinen	—	—	—	—	—	—	167	3,3
Schweineprodukte	—	—	—	—	—	—	109	2,0
Bohnen	—	—	80	13,1	18	0,4	—	—
Trockengemüse und Gemüsekonserven	201	91,4	—	—	—	—	—	—
Kleidungsstücke	8	3,6	56	9,1	72	1,5	33	0,6
Asbest	—	—	15	2,4	4	0,1	13	0,2
Wal- und Fischöl	—	—	1	0,2	1	—	372	6,8
Chrom- und Magnesiumerze	—	—	—	—	—	—	54	1,0
Schuhwaren	—	—	25	4,1	20	0,4	14	0,3

Man wird bemerken, daß der Ausfuhrhandel seit 1948 praktisch dasselbe Bild bietet wie in den Vorkriegsjahren. Die Hauptausfuhrprodukte für 1938 treten auch in den Zahlen für 1947 und 1948 wieder auf. Die einzigen neuaufgetretenen Posten, die Beachtung verdienen, sind Apfelsinen, Schweineprodukte und Fischöl.

Auch Kleidung und Schuhwaren stellten 1947 noch einen beträchtlichen Anteil der Ausfuhr, verloren aber später an Bedeutung und zeigten im letzten Jahr sogar ein wertmäßiges Absinken. Bohnen, Gemüsekonserven und Trockengemüse spielten auch in den ersten drei Jahren eine Rolle, setzten sich aber auf die Dauer nicht als Exportprodukte durch. Der Posten für Mais fiel 1949 ganz scharf ab, aber das war hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Union nicht in der Lage war, diese Ware zu liefern.

Wie in den Vorkriegsjahren bestand auch in den letzten Jahren die Einfuhr der Union aus Deutschland hauptsächlich aus Maschinen und anderen Eisen- und Stahlprodukten. Gegenüber 40 Prozent im Jahre 1938 machten Maschinen und andere Eisen- und Stahlprodukte 1948 41 Prozent und 1949 53 Prozent der Einfuhr der Union aus Deutschland aus.

Stoffe wurden jedoch 1948 und 1949 an Stelle der vor dem Krieg eingeführten Fertigkleidung in beträchtlich größeren Mengen eingeführt. Photoapparate und photographisches Zubehör spielen in der Nachkriegseinfuhr eine größere Rolle, und in den Jahren 1948 und 1949 importierte die Union auch Bauzement, der jedoch im Hinblick auf die wachsende inländische Produktion von den Einfuhrlisten wieder verschwinden wird. Die folgende Tabelle veranschaulicht, in welcher Richtung sich die Einfuhr der Union aus Deutschland kürzlich entwickelt hat:

Einfuhr der wichtigsten Produkte aus Deutschland während der Nachkriegszeit

Warenart	1946 Wert	1946 Prozentsatz der Gesamteinfuhr aus Deutschland	1947 Wert	1947 Prozentsatz der Gesamteinfuhr aus Deutschland	1948 Wert	1948 Prozentsatz der Gesamteinfuhr aus Deutschland	1949 Wert	1949 Prozentsatz der Gesamteinfuhr aus Deutschland
	in Tausend Pfund	%	in Tausend Pfund	%	in Tausend Pfund	%	in Tausend Pfund	%
Stoffe	—	—	—	—	261	23,7	354	20,0
Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	—	—	—	—	145	13,1	47	2,6
Maschinen und Werkzeugmaschinen	7	63,6	16	18,4	73	6,6	177	10,0
Zaundraht und Maschendraht	—	—	—	—	107	9,7	325	18,3
Motorfahrzeuge und Traktoren und Ersatzteile	—	—	—	—	17	1,5	24	1,4
Elektrische Maschinen und Zubehör	—	—	9	10,4	—	—	—	—
Bestecke, nicht plattiert	—	—	—	—	10	0,9	20	1,1
Andere Eisen- und Stahlprodukte	—	—	9	10,4	104	9,4	344	19,4
Bauzement	—	—	—	—	54	4,9	44	2,3
Wandfliesen	—	—	—	—	8	0,7	—	—
Trockenfarbstoffe und Säuren	—	—	—	—	23	2,1	23	1,3
Alkoholhaltige Parfums	—	—	—	—	13	1,2	—	—
Kunstdünger	—	—	20	23,0	18	1,6	—	—
Wissenschaftliche Instrumente	—	—	—	—	9	0,8	43	2,4
Klaviere und andere Musikinstrumente	—	—	—	—	47	4,3	17	1,0
Photoapparate und Zubehör	3	27,3	18	20,7	82	7,4	31	1,7
Schmuck	—	—	—	—	10	0,9	1	0,1

Das Ergebnis von Einfuhrkontrollmaßnahmen der Union gegen Ende 1948 macht sich 1949 in einem Rückgang der Einfuhr bestimmter Waren wie Musikinstrumente, Photoapparate und Zubehör und Schmuck bemerkbar.

Auf den Gesamtwert der Einfuhren aus Deutschland wirkten sich die Einfuhrkontrollen jedoch offenbar nicht aus. Dies geht aus der Tatsache hervor, daß die Einfuhr 1949 um 61 Prozent gegenüber 1948 anstieg und daß darüber hinaus der Wert der Einfuhr für die ersten sechs Monate des Jahres 1950 bereits den für das ganze Vorjahr übersteigt und fast das doppelte des Standes von 1948 ausmacht. Bei der allmählichen Lockerung der Einfuhrkontrolle in der Union und dem ständigen Ansteigen der Industrieproduktion in Deutschland kann man zuversichtlich mit einer weiteren Ausweitung des Handels zwischen den beiden Ländern rechnen.

GEIST UND GEGENWART

6. JAHR 5. APRIL 1951 7. FOLGE

Struktur und Aufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland heute

von Dr. Hermann Ehlers, Präsident des Deutschen Bundestages

I. Die verfassungsmäßige Lage der EKD

In dieser Zeitschrift ist zum letzten Male im Mai 1947 über die Lage der EKD berichtet worden. Seitdem hat sich in ihrer Struktur manches verändert, und viele damals vorhandene Ansatzpunkte einer neuen Entwicklung haben zu praktischen Ergebnissen geführt.

Die provisorische Ordnung der EKD, die auf der Kirchenversammlung in Treysa im Juli 1945 geschaffen wurde, ist inzwischen durch die Grundordnung der EKD vom 3. Dezember 1948 ersetzt worden. Sie wurde von der Kirchenversammlung in Eisenach am 13. Juli 1948 beschlossen. Die Gliedkirchen der EKD haben durch ihre verfassungsmäßig dazu berufenen Organe dieser Grundordnung zugestimmt mit Ausnahme der Bremischen Evangelischen Kirche, auf deren Kirchentag sich angesichts der Präambel und des Art. 1 der Grundordnung mit Rücksicht auf die in der Bremischen Kirche garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit eine hinreichende Mehrheit für die Ratifizierung der Grundordnung nicht fand.

Im folgenden wird ein kurzer Ueberblick über die Organe der EKD und die Abgrenzung ihrer Funktionen gegeben.

Das oberste Organ der EKD ist die *Synode*, die aus 120 Mitgliedern besteht, von denen 100 durch die synodalen Organe der Gliedkirchen gewählt werden. Sie hat die Aufgabe, „der Erhaltung und dem inneren Wachstum der EKD zu dienen". Sie beschließt Kirchengesetze, wählt den Rat der EKD und gibt ihm Richtlinien. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Das föderative Organ der EKD ist die *Kirchenkonferenz,* die von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet wird. Jede Kirche entsendet, unabhängig von ihrer Größe, für sie ein Mitglied, das nicht dem Rat angehören darf. Der Vorsitzende des Rates leitet die Kirchenkonferenz. Sie hat die Aufgabe, über die Arbeit der Kirche und gemeinsame Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Zusammen mit der Synode wirkt sie bei der Wahl des Rates mit.

Der *Rat der EKD* hat die Aufgabe, die Kirche zu leiten und zu verwalten. Die Vermutung der Zuständigkeit spricht für den Rat. Er vertritt die EKD nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist; außerdem hat er an Stelle der Synode in dringenden Angelegenheiten ein Verordnungsrecht. Der Rat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 11 gemeinsam von Synode und Kirchenkonferenz in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Die Kirchenkonferenz kann für diese Wahl Vorschläge machen. Als 12. Mitglied gehört der Präses der Synode dem Rat an. Es ist ausdrücklich festgelegt, daß bei der Wahl der Mitglieder des Rates die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der EKD zu berücksichtigen ist. Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ratsmitglieder in getrennten Wahlgängen wiederum mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat selbst kann dazu Vorschläge machen. Die Amtsdauer des Rates beträgt wie die der Synode sechs Jahre.

Amtsstellen des Rates sind die *Kirchenkanzlei* und das *Kirchliche Außenamt.* Bereits aus dieser Formulierung geht hervor, daß beabsichtigt ist, die bürokratischen Organe der Kirche nicht selbständig neben den Rat zu stellen, sondern sie zu ausführenden Organen des Rates zu machen. Es ist darum auch festgelegt, daß sie nur „die laufenden Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nach den Weisungen des Rates führen". Der Rat ernennt den Leiter der Kirchenkanzlei und des Außenamtes nach Fühlungnahme mit der Kirchenkonferenz.

Weiterhin hat die Grundordnung als Organ der Kirche „zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der EKD und zur Begutachtung von Rechtsfragen" einen *Schiedsgerichtshof der EKD* eingesetzt, der von jedem der Beteiligten angerufen werden kann.

Der Weg zur Grundordnung war nicht einfach, und für den, der die Einzelheiten verfolgt hat, schlägt sich in den Bestimmungen dieses Kirchenverfassungsgesetzes vieles von den Schwierigkeiten nieder, die zeitweise sogar Zweifel aufkommen ließen, ob man überhaupt zu einer einheitlichen Grundordnung der EKD und damit zu ihrer festen Gestalt gelangen könnte. Die verfassungsmäßige Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche ist zuerst durch die Verfassung der DEK vom 11. Juli 1933 hergestellt worden. Auch wenn diese Verfassung seinerzeit von sämtlichen Landeskirchen, deren rechtmäßige Leitungen damals noch im Amt waren, unterzeichnet worden ist, so kann doch nicht verkannt werden, daß auch diese Verfassung bereits unter dem Vorzeichen der nationalsozialistischen Einheits-Ideologie stand.

Die Schwierigkeiten, die daraus entstanden, haben sich sehr schnell gezeigt. Aber auch der Widerstand der Bekennenden Kirche gegen das die Verfassung von 1933 benutzende Gewaltregiment der Deutschen Christen ist zunächst auf der Basis der Einheit der DEK geleistet worden. Dafür sind die Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem 1934 wichtige Beispiele. Die Bedenken, die der Schaffung einer einheitlichen Grundordnung der EKD entgegenstanden, resultieren aus den Schwierigkeiten, die nach 1934 entstanden sind und die insbesondere zu einer Absonderung eines Teils der lutherischen Kirchen von dem engeren Verband der Bekennenden Kirche, deren Hauptgewicht später in der altpreußischen Union lag, geführt haben. Das, was 1933 den lutherischen Bischöfen ohne Schwierigkeiten möglich schien, war ihnen 1947 und 1948 keineswegs so selbstverständlich. Es wurde von ihnen mit Nachdruck vorgetragen, daß eine Kirche nur vorhanden sei in einem Zusammenschluß von Gemeinden oder Kirchen, die auf dem Boden des gleichen Bekenntnisses stehen. Da das von ihnen sowohl für die reformierte wie die unierte Kirche verneint wurde, wurde die EKD von ihnen lediglich als ein föderalistischer Kirchenbund, nicht aber als eine Kirche gewertet. Demgegenüber standen die Vorstellungen insbesondere der aus dem Kirchenkampf hervorgewachsenen verantwortlichen Vertreter der Bekennenden Kirche und auch die Meinung der reformierten Kirchen, die die Konstruktion der EKD nicht nur als Kirchenbund, sondern als Kirche für unausweichlich hielten.

Die Präambel der Grundordnung stellt zunächst das für alle Gliedkirchen Gemeinsame heraus. Es ist das Evangelium von Jesus Christus, das Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, die Bindung an die altkirchlichen Bekenntnisse und die Festlegung, daß für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse „in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend“ sind. Nach dieser bekenntnismäßigen Klarstellung wird im Artikel 1 in zwei Absätzen die Begrenzung und die Unterstreichung der Einheit formuliert, im Absatz 1 die Begrenzung, indem die EKD als ein „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“ bezeichnet wird, im Absatz 2 die Unterstreichung, indem es dort heißt: „In der EKD wird die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar. Mit ihren Gliedkirchen bejaht die EKD die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehren.“

Die Grundordnung kann nur verstanden werden, wenn diese beiden Absätze gleichzeitig ernstgenommen werden. Es ist nicht möglich, die Verfassungsgebung von Eisenach so auszulegen, als ob nur der Absatz 1 oder nur der Absatz 2 des Artikels 1 vorhanden sei. Zum Verständnis dieser Bestimmungen muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß insbesondere die Zitierung von Barmen in dieser Form das Ergebnis sehr langwieriger Verhandlungen ist, wobei lutherische Bischöfe und Kirchen sehr erhebliche Bedenken gegen eine inhaltliche Zitierung der Barmer Theologischen Erklärung in ihren sechs Thesen geltend machten. Insofern ist also die Bejahung der in Barmen „getroffenen Entscheidungen“ eine Abschwächung, nicht aber eine volle Uebernahme des Inhalts der Theologischen Erklärung.

Aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes und den dabei gewonnenen Erkenntnissen heraus gewachsen ist die Bestimmung des Artikels 2 der Grundordnung, daß das Recht der EKD und ihrer Gliedkirchen auf der in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen muß. Dem föderalistischen Verständnis der Kirche entspricht die Bestimmung, daß die gesamtkirchliche Rechtssetzung das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen darf. Ebenfalls aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist die Bestimmung des Artikels 3 gewachsen, daß die Evangelische Kirche „um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Aemter“ ist. Diese Bestimmung nimmt die Erklärung der 2. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Dahlem 1934 auf, in der die Kirche vom Staat die Anerkennung forderte, daß sie „in Sachen der Kirche, ihrer Lehre und Ordnung allein zu urteilen und zu entscheiden berufen sei“.

Ueber die Abendmahlsgemeinschaft und die Kanzelgemeinschaft der Kirchen ist es zu tiefgreifenden Differenzen gekommen, die ihren Niederschlag in Artikel 4 der Grundordnung gefunden haben. Schließlich ist festgelegt worden, daß der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente in den Gliedkirchen nach der Ordnung ihres Bekenntnisses erfolgt und die Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaften Aufgabe der Gliedkirchen bleiben, das heißt also, daß eine selbstverständliche Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft unter den Gliedkirchen der EKD nicht besteht. Hinsichtlich der Kanzelgemeinschaft ist noch festgelegt, daß berufenen Dienern am Wort der Dienst der Verkündigung auch in Gemeinden eines anderen Bekenntnisses im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Gliedkirchen nicht verwehrt werden soll. In der Praxis hat diese Zulassung in der Regel keine Schwierigkeiten gemacht, allerdings sind einige Vorfälle sichtbar geworden, aus denen hervorgeht, daß insbesondere lutherische Kirchen in dieser Frage eine zurückhaltende Stellung glauben einnehmen zu sollen.

Der eigentlich schwierigste Punkt der ganzen Erörterungen um die Grundordnung war die Frage der Zulassung aller Glieder der EKD zum Heiligen Abendmahl in allen Gliedkirchen unabhängig vom Bekenntnis. Während die Glieder unierter und reformierter Gliedkirchen und Gemeinden und darüber hinaus eine nicht geringe Zahl auch lutherischer Synodaler, die insbesondere aus der Arbeit der Beken-

nenden Kirche kommen, die allgemeine Zulassung der Glieder der EKD zum Heiligen Abendmahl für unausweichlich hielten, wurden insbesondere von bayerischer und hannoverscher lutherischer Seite grundlegende Bedenken dagegen geltend gemacht. Die im Artikel 4 Absatz 4 der Grundordnung endlich gefundene Regelung hat sich damit zufrieden gegeben, den gegenwärtigen Zustand festzulegen und das weitere der kirchlichen Entwicklung zu überlassen. Der entscheidende Satz dieses Artikels lautet: „In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der EKD geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten." Es bestand weitgehend Uebereinstimmung darüber, daß diese Frage viel weniger eine praktische Bedeutung als eine theoretische und bekenntnismäßige hat. Auch in den lutherischen Kirchen sind, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die Vertriebenen, die aus Gebieten unierter Kirchen kamen, zum Heiligen Abendmahl zugelassen worden. Daß dieses Heilige Abendmahl selbstverständlich nach der Ordnung des Bekenntnisses der jeweiligen Gliedkirche gefeiert wird, hat immer außer jedem Zweifel gestanden.

Der im wesentlichen föderalistische Charakter der EKD zeigt sich insbesondere in der Festsetzung ihrer Aufgaben. Es liegt ihr ob, die Gemeinschaft unter den Gliedkirchen zu festigen und zu vertiefen und dahin zu wirken, daß die Gliedkirchen in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren. Darüber hinaus soll sie Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung unterstützen und den Gliedkirchen Anregungen für ihre Ordnungen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke und für die Gestaltung der kirchlichen Presse geben. Die EKD ist berechtigt, Richtlinien aufzustellen für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer, für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie für das Archivwesen und die Statistik, um nur wichtige Fragen hervorzuheben. Zu gesetzlichen Regelungen ist die EKD nur berechtigt für Sachgebiete, die bereits im Bereich der DEK einheitlich geregelt waren. Ob das für das kirchliche Beamtenrecht und das Disziplinarrecht mit Wirkung von heute zutrifft, steht aber bereits in Frage, obwohl während des Dritten Reiches in der DEK diese Gebiete einheitlich geregelt worden sind. Für andere Sachgebiete kann die EKD Gesetze erlassen, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind. Eine bestimmte Einflußnahme der EKD ist auch bei der Besetzung leitender Stellen in den Kirchen und bei den Kirchengesetzen der Gliedkirchen gesichert, im ersteren Falle nur in sehr roher Form, indem festgelegt ist, daß die Gliedkirchen über die Bestellung der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitungen mit dem Rat der EKD Fühlung nehmen. Kirchengesetze und sonstige Ordnungen legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der EKD vor. Sie müssen abgeändert werden, wenn der Rat mitteilt, daß sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen. Weiterhin ist vorgesehen, daß die Gliedkirchen der EKD Aufgaben übertragen können, auch wenn die Gliedkirchen nach der Grundordnung zuständig sind. Praktisch geworden ist das bisher noch nicht.

Zu umfangreichen Erörterungen haben die darauf folgenden Artikel der Grundordnung Anlaß gegeben, in denen die Zuständigkeiten der EKD hinsichtlich der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, der Inneren Mission, des Hilfswerks, der Aeußeren Mission und der evangelischen Diaspora-Arbeit festgelegt worden sind. Auch hier sind die in den Gliedkirchen und in den einzelnen Werken entwickelten Aufgaben und Zuständigkeiten mit den Notwendigkeiten ihrer gemeinsamen Verantwortung im ganzen Bereich der EKD aufeinander abgestimmt. Insbesondere für die lutherischen Kirchen war die Frage außerordentlich kritisch, ob die EKD angesichts der Tatsache, daß ihr die Kircheneigenschaft bestritten wurde, für die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften im Auslande die Verantwortung tragen könnte. Lutherische Kirchen nahmen für sich in Anspruch, daß sie in der Wahrnehmung der Verantwortung für die ihnen organisatorisch oder bekenntnismäßig zugehörigen Kirchengemeinden oder Kirchen im Ausland nicht durch die EKD beschränkt sein könnten. Der Artikel 17 der Grundordnung stellt in dieser Frage eine Kompromißformulierung dar: „Die EKD trägt die Verantwortung für die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrer und Gemeindeglieder außerhalb Deutschlands, insbesondere, soweit sie ihr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeschlossen sind."

Nach Artikel 21 sind Gliedkirchen die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen. Der Zusammenschluß, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der EKD. Auch hier wird deutlich, daß nur eine sehr bescheidene Beteiligung der EKD an diesen Vorgängen für tragbar gehalten worden ist. Das gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der EKD zusammenschließen. Mit diesem Satz ist insbesondere der Zusammenschluß eines Teils der lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) gemeint. Um zu verhindern, daß durch einen solchen Zusammenschluß die in der Grundordnung festgelegten Befugnisse der EKD gegenüber den Gliedkirchen nicht in der verfassungsmäßig vorgesehenen Weise wahrgenommen werden können, ist ausdrücklich angeordnet (Artikel 21 Absatz 3), daß jede dieser Kirchen unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der EKD steht. Nach der gegenwärtigen Lage trifft dies zu sowohl für die lutherischen Kirchen, die der VELKD angehören, wie für die Gliedkirchen, die der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die sich inzwischen eine neue Ordnung gegeben hat, angehören.

Der föderative Charakter der EKD wird auch in der Gestaltung der Organe der Kirche sichtbar. Der aus zwölf Köpfen bestehende Rat (siehe oben) ist ein typisch föderatives Organ, in dem sich die verschie-

denen landschaftlichen und bekenntnismäßigen Verhältnisse der EKD spiegeln. Der Vorsitzende des Rates hat in keiner Weise die Funktionen etwa eines leitenden Bischofs, wie ihn die VELKD kennt, sondern ist nur primus inter pares. Die Artikel 29 und 30 verzichten darauf, irgendwelche besonderen Befugnisse für den Vorsitzenden des Rates und seinen Stellvertreter festzulegen. Wenn der Vorsitzende irgendeine darüber hinausgehende Funktion erfüllt, so nur auf Grund seines persönlichen Ansehens, das naturgemäß durch seine Stellung im Rat verstärkt wird, aber nicht auf Grund einer besonderen Verfassungsrechtsbestimmung.

Die Annahme der Grundordnung durch die Kirchenversammlung in Eisenach hat in einzelnen Gliedkirchen zu gewissen Auseinandersetzungen darüber geführt, ob vom Standpunkt des Bekenntnisses diese Grundordnung verantwortet werden könnte. Bei der Annahme der Grundordnung hat die bayerische Synode in einer Erklärung bestimmte Vorbehalte festgelegt. In der hannoverschen Synode wurde von einzelnen Synodalen, die insbesondere aus der Harms'schen Tradition der Lüneburger Heide stammten, die Annahme der Grundordnung zunächst verweigert, so daß bei der ersten Abstimmung die verfassungsmäßig erforderliche Mehrheit für die Annahme der Grundordnung nicht zustandekam. Die renitente lutherische Kirche in Hessen wie andere Freikirchen nahmen die Schaffung der Grundordnung und ihre Anerkennung durch sämtliche Kirchen (mit Ausnahme Bremens) zum Anlaß eines neuen Vorstoßes und Protestes gegen die Haltung der lutherischen Landeskirchen. Auf der anderen Seite hat die Handhabung der Befugnisse der EKD zu bestimmten Schwierigkeiten mit den reformierten Kirchen, insbesondere der Evangelisch-reformierten Kirche von Nordwestdeutschland, geführt, die den Eindruck hatte, daß bei bestimmten Entscheidungen auf die Anschauung der zahlenmäßig kleinen reformierten Minderheit nicht die gebührende Rücksicht genommen worden sei, und die zeitweise eine Mitarbeit in den Organen der EKD ablehnte. Diese Schwierigkeiten sind inzwischen wieder bereinigt. Sie sind um so unerfreulicher, als gerade die reformierten Kirchen eine sehr wesentliche Initiative in der Richtung des Zustandekommens der EKD mit dem Ziele ihrer Gestaltung als Kirche und nicht nur als Kirchenbund entfaltet hatten. Bei all diesen Erörterungen wurde deutlich, daß die Hinwendung zum Bekenntnis der Kirche und zum Ernstnehmen dieses Bekenntnisses, die der Kirchenkampf gebracht hat, überall dazu geführt haben, auch bestimmte trennende Momente wieder stärker zu sehen als in den letzten Jahrzehnten. Man wird trotz der gelegentlichen Schwierigkeiten, die daraus erwachsen, darin keine Gefährdung der Kirche sehen können. Eine Kirche, die aus wirklicher Besinnung auf ihre Grundlagen ihr bekenntnismäßiges Wesen ernst nimmt, sollte trotz anfänglicher Schwierigkeiten die Voraussetzungen für eine echte Begegnung stärker erfüllen als eine Kirche, die bekenntnismäßige Unterschiede verwischt oder sie gar nicht erkennt. Die Tendenz zu einer stärkeren Profilierung bekenntnismäßiger Grundsätze in der Kirche ist nicht nur in der EKD vorhanden. Sie steht in einer völligen Parallele zu der stärkeren Organisation und Abgrenzung des lutherischen Weltbundes, dessen Hauptgewicht heute ohne Frage bei den amerikanischen lutherischen Kirchen liegt. Als Kuriosum mag vermerkt werden, daß der lutherische Weltbund, offenbar auch stark unter amerikanischem Einfluß, seine bekenntnismäßige Abgrenzung und sein Eigenwesen auch durch eine Weltbundfahne mit der Lutherrose betont hat.

II. Die verfassungsmäßige Entwicklung in den Gliedkirchen

In einer größeren Zahl der Gliedkirchen sind seit 1945 neue Verfassungen entstanden. Einige, insbesondere der größeren Gliedkirchen, haben sich damit begnügt, notwendige Aenderungen der alten Verfassung vorzunehmen. Einen gewissen Anhalt für den Inhalt der Verfassungsgestaltung gibt der Bekenntnisstand. Die lutherischen Kirchen haben, wie zum großen Teil auch schon vor 1933, ausnahmslos eine bischöfliche Spitze. Allerdings hat keine dieser Kirchen den von lutherischen Verfassungstheoretikern als notwendig bezeichneten Schritt getan, dem Bischof nicht nur die sogenannte geistliche, sondern auch die verwaltungsmäßige Leitung der Kirche zu übertragen; wobei vermerkt werden muß, daß schon im Kirchenkampf der Begriff der „geistlichen Leitung" eine höchst problematische Beschreibung einer nicht sehr eindeutigen Sache war. Die Kirchen haben durchweg dem Bischof lediglich das Hirtenamt über die Gemeinden und Amtsträger und das Wächteramt, darüber hinaus den Vorsitz in der Kirchenleitung übertragen. Sie haben auch in ihren neuen Verfassungen Kirchenleitungen geschaffen, denen neben dem Bischof leitende Beamte der Kirche, Pastoren und von der Synode gewählte Gemeindeglieder angehören. Insofern unterscheiden sich diese Kirchen keineswegs von den lutherisch bestimmten östlichen Landeskirchen der altpreußischen Union, die eine völlig gleiche Konstruktion der Kirchenleitung haben. Interessant ist, daß die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg dem auch dort gemachten Vorschlag einer solchen Kirchenleitung nicht folgte, sondern das alte Konsistorialsystem beibehielt, dafür aber in einem Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Bischofs eine neuartige Festlegung des Amtes des Bischofs und auch des Ausscheidens aus dem Amt im Konfliktsfall traf. Auffällig ist, daß die uneingeschränkteste Bischofsverfassung die ihrer Struktur nach nicht ausschließlich lutherische Evangelische Landeskirche von Kurhessen und Waldeck hat, in der zwar auch die Landessynode als oberster Träger der landeskirchlichen Gewalt festgelegt wird, im übrigen aber gesagt wird: Der Bischof leitet und vertritt die Landeskirche. Auch die Festlegung seiner Rechte in der neuen Fassung des Kirchengesetzes betreffend die Leitung und Verwaltung der Landeskirche gibt ihm die weitaus größten Befugnisse von allen evangelischen Bischöfen in Deutschland.

Neben die bischöflich verfaßten Kirchen treten Kirchen mit einer Präsidialverfassung. Insbesondere

gilt das für die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau, in der neben die Kirchenleitung, deren Vorsitzender, der Kirchenpräsident, auf Zeit, nämlich auf acht Jahre, gewählt wird, das sogenannte leitende geistliche Amt tritt, das von dem Kirchenpräsidenten, seinem Stellvertreter und den Pröpsten wahrgenommen wird. Die Funktionen, die sonst in anderen Verfassungen den Bischöfen zugeschrieben sind, liegen hier dem leitenden geistlichen Amt ob, dessen Struktur in gewisser Weise an die Bruderräte der Bekennenden Kirche erinnert. Allerdings wird es nur von Theologen besetzt. Einen aus ihrer Geschichte heraus gewachsenen ganz anderen Charakter tragen die reformierten Kirchen, die eine presbyterial-synodale Kirchenleitung haben. Das gleiche gilt auch für die evangelischen Kirchen im Rheinland und in Westfalen, obwohl beide, insbesondere die letztere, erhebliche lutherische Bestandteile haben. In beiden Kirchen ist festgelegt, daß die Kirche von der Landessynode geleitet wird. Alle Organe der Kirche, einschließlich des dort Präses genannten Vorsitzenden der Kirchenleitung, sind ausführende Organe der Synode. Eine interessante Sonderregelung finden wir in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, in der es neben dem Bischof und den Pröpsten einen hauptamtlichen Präses gibt, dessen besonderer Fürsorge die Laiendienste, vor allem der Dienst der Aeltesten und die Begegnung der verschiedenen Berufsstände in der Stände-Akademie der Kirchenprovinz anbefohlen sind.

Die Gliedkirchen der EKD stehen zwar nach der Grundordnung in einem unmittelbaren Verhältnis zur EKD. Es gibt unter ihnen aber zwei Gruppierungen verschiedener Art, die von erheblicher Bedeutung sind. Einerseits hat sich der größere Teil der lutherischen Kirche zur *Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands* (VELKD) zusammengeschlossen, die sich am 31. Dezember 1948 eine Verfassung gegeben hat. In der Präambel dieser Verfassung wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland der Weg zum Zusammenschluß geöffnet wird. Es ist beachtlich, daß im Artikel 2 der Verfassung der VELKD die Bezugnahme auf Barmen in der Form erfolgt, daß die Vereinigte Kirche „die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft fördert. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend". Obwohl in der Verfassung gesagt ist, daß die Gliedkirchen durch den Zusammenschluß den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnungen zu kommen, bekunden, sind die tatsächlichen Zuständigkeiten der Vereinigten Kirche verhältnismäßig gering. Die im Artikel 7 festgelegten Aufgaben der Vereinigten Kirche lassen unmittelbare Eingriffe in die Ordnung der Gliedkirchen kaum erwarten. Zwar hat die Kirche das Gesetzgebungsrecht, die Aufgaben der Gesetzgebung sind aber außerordentlich beschränkt. Die Vereinigte Kirche kann die herkömmlichen Agenden und Gesangbücher insoweit ändern, als das Ziel einer einheitlichen Agende und eines einheitlichen Gesangbuches erstrebt wird. Es hat sich aber bereits bei der Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuches durch die Generalsynode der VELKD gezeigt, daß die Gliedkirchen keineswegs alle bereit sind, ihre überkommenen Gesangbücher voll zugunsten des neuen Gesangbuchs aufzugeben. Auch für den Ausbau der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung kann die Vereinigte Kirche den Gliedkirchen nur „Anregungen" geben. Die Gesetze der Gliedkirchen sind der Vereinigten Kirche „tunlichst vor ihrer Verkündigung" (es soll wohl heißen „Verkündung") vorzulegen. Bei der Bestellung des Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten soll eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattfinden. Ihre Funktionen in dieser Frage gehen also über die der EKD nicht hinaus. Organe der Vereinigten Kirche sind die Bischofskonferenz mit einem von der Generalsynode gewählten leitenden Bischof an der Spitze, die Generalsynode und die Kirchenleitung, die aus insgesamt fünf Mitgliedern, darunter zwei von der Synode gewählten, besteht. Die Verwaltung liegt in den Händen eines lutherischen Kirchenamtes, dessen Präsident, D. *Brunotte*, gleichzeitig Präsident der Kanzlei der EKD ist.

Neben die VELKD ist in allerletzter Zeit ein weiterer beachtlicher Zusammenschluß von Gliedkirchen der EKD getreten. Nachdem auf der Kirchenkonferenz von Treysa 1945 die Provinzialkirchen der *Evangelischen Kirche der altpreußischen Union* eine Vereinbarung geschlossen hatten, welche die sehr starke Tendenz der Auflösung der ehemaligen Kirchengemeinschaft hatte, haben sich die Gliedkirchen der altpreußischen Union unter Aufrechterhaltung selbständiger Kirchenleitungen und eines eigenen Gesetzgebungsrechts eine Grundordnung gegeben, die in vielen Bereichen des kirchlichen Lebens eine einheitliche Ordnung zum Ziel hat. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, die heute die Kirchen im Rheinland (einschließlich des Saargebiets), in Westfalen, in der ehemaligen Provinz Sachsen, in Berlin-Brandenburg, in Restpommern und Restschlesien umfaßt, „pflegt die Gemeinschaft kirchlichen Lebens der in ihr verbundenen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden". Ihr Hauptmerkmal ist, daß in allen Gliedkirchen die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden. Die Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union besteht aus den Bischöfen und Präsides der Gliedkirchen, den Präsides der Synoden und Mitgliedern, die entsprechend der Größe der Gliedkirchen von ihren Synoden gewählt werden. An der Spitze der Kirche steht ein Rat, der für die Aufgaben zuständig ist, die nicht der Synode vorbehalten sind. Dem Rat gehören an die Bischöfe und Präsides der Gliedkirchen, der Präses der Synode, fünf weitere Mitglieder, die von vier Gliedkirchen bestellt werden, der Leiter der Kirchenkanzlei und ein reformiertes Mitglied, das von der Synode berufen wird. Hier ist also eine interessante Kombination von, um es im Stil der EKD-Grundordnung auszudrücken, Rat und Kirchenkonferenz vorgenommen. An die Stelle des insbesondere in den

Westprovinzen immer höchst unbeliebten Oberkirchenrats ist eine Kirchenkanzlei getreten, die im Rahmen der geltenden Ordnung und gemäß den Beschlüssen des Rates die laufenden Geschäfte führt. Man wird den Fortbestand der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union als ein wichtiges Kennzeichen einer in mehr als einem Jahrhundert bewährten Tradition ansehen dürfen, die durch die gemeinsamen Erfahrungen des Kirchenkampfes bestärkt worden ist und die sogar den Bestand des preußischen Staates, auf dessen staatliche Initiative sie zurückgeht, überdauert. Als auffälliger Vorgang muß vermerkt werden, daß der leitende Bischof der VELKD dem Präses der altpreußischen Generalsynode geschrieben hat: „Das Wiedererstehen der altpreußischen Union erfüllt die VELKD mit Besorgnis, ja mit Bestürzung, und die VELKD hat die Sorge, welche Wirkung die geplante Neuordnung auf das Zusammenleben der Gliedkirchen innerhalb der EKD haben muß." Bischof *Meiser* bringt insbesondere die Sorgen der lutherischen Kirchen in der Ostzone, also Mecklenburgs, Sachsens und Thüringens, darüber zum Ausdruck, wie sich die bisher in der Ostkirchenkonferenz sich vollziehende Zusammenarbeit in Zukunft gestalten wird. Angesichts der Tatsache, daß kaum eine kirchliche Zusammenarbeit bisher so positiv geschehen ist wie die der Kirchen in der Ostzone, muß man die Vorstellungen der VELKD mit einigen Fragezeichen versehen.

Die reformierten Gliedkirchen und die reformierten Gemeinden in Deutschland sind im *Reformierten Bund* zusammengeschlossen, dessen Moderator D. Wilhelm *Niesel* Mitglied des Rates der EKD ist. Zur gleichen Zeit, in der der leitende Bischof der VELKD die eben gekennzeichneten Bedenken vortrug, nahm das reformierte Moderamen zur Frage des reformierten Bekenntnisstandes Stellung. Es erklärte: „Jede kirchliche Tätigkeit kann nur von der einen Aufgabe her verstanden werden, die der Kirche durch ihren Herrn gestellt ist, der Welt das Wort Gottes zu seiner Ehre zu verkündigen. So kann es auch niemals um eine reformierte Kirche gehen, sondern nur um die Kirche Jesu Christi. Auch die ‚Wahrung des reformierten Bekenntnisstandes' kann nur in dieser Sicht richtig und wichtig sein... Wir möchten gern reformiert bleiben, müssen aber auch bereit sein, unsere Tradition hinzugeben, damit die Kirche Jesu Christi lebe. Wir glauben, daß wir nur so reformiert und evangelisch sein können."

III. Ist die „Volkskirche" noch möglich?

Vor allen evangelischen Kirchen in Deutschland steht die Frage nach der Rechtfertigung der V o l k s k i r c h e im überkommenen Sinne. Diese aus dem Landeskirchentum heraus gewachsene Form der Kirche wird vielen Christen immer problematischer, da der große Abstand zwischen der auch heute noch mehr als 95 Prozent des Volkes betragenden Zugehörigkeit zur Kirche und der tatsächlichen Anteilnahme am kirchlichen Leben immer offenkundiger wird. Insbesondere die Berührung mit den amerikanischen Freikirchen, die durch ihre großen Spendenleistungen für die deutsche Christenheit und andere notleidende Kirchengebiete bekannt geworden sind, hat vielen Menschen die Frage nahegebracht, ob nicht ein in seiner Organisation völlig verändertes Kirchenwesen wesentlich größere geistliche Potenzen haben könnte als das jetzige volkskirchliche System. Die Frage ist zweifellos nicht entscheidungsreif, sie kann aber mit dem Hinweis auf geschichtliche Ueberlieferungen allein und auf die volksmissionarische Sendung nicht erledigt werden. Ein Hinweis darauf, daß sich hier neue Entwicklungen anbahnen, ist die in fast allen Gliedkirchen der EKD vorgenommene Begrenzung des W a h l r e c h t s zu den kirchlichen Körperschaften auf die aktiv am Leben der Gemeinde teilnehmenden Kirchenglieder. Das ist in mancherlei Weise versucht worden, die hier im einzelnen darzustellen zu weit führen würde. Darüber hinaus lassen manche Kirchenordnungen den Versuch erkennen, zur Bildung von K e r n g e m e i n d e n zu kommen. Es ist offenbar nicht mehr möglich, diesen Versuch mit dem aus der Reformationszeit verständlichen Widerstand Luthers und der Ablehnung der ecclesiola zu begründen. Ein Beispiel für den Versuch der Bildung einer solchen Kerngemeinde ist die in der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg vorgesehene Bildung einer „dienenden Gemeinde".

In engem Zusammenhang mit diesem neuen Verständnis des Kirchentums steht es, daß an vielen Stellen mit der Erkenntnis Ernst gemacht wird, daß S t a a t s g r e n z e n n i c h t K i r c h e n g r e n z e n sind. Insbesondere im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die in der politischen Weiträumigkeit und Toleranz des preußischen Staates aufgewachsen ist, schlug dieser Gedanke frühzeitig Wurzel. Hinweise darauf sind die Evangelische Kirche des früheren Memelgebiets, deretwegen sogar ein kirchenrechtlich höchst interessanter Staatsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und dem früheren litauischen Staat abgeschlossen wurde, weiterhin die Stellung der Evangelisch-unierten Kirche in Polen. Diese gute Tradition setzt heute die Evangelische Kirche im Rheinland fort, die mit voller Unterstützung ihrer saarländischen Gemeinden daran festhält, daß die Gemeinden des Saargebiets trotz aller Beschränkungen der deutschen Souveränität in diesem Gebiet weiterhin Teil der rheinischen Kirche sind. Das gleiche gilt für den nicht-aufgegebenen Anspruch der Leitung der Evangelischen Kirche von Schlesien, eine Gesamtverantwortung auch für die heute von Polen besetzten Gebiete Schlesiens wahrzunehmen. Die lutherischen Kirchengebiete haben bezeichnenderweise in diesen Fragen häufig noch das Bestreben, staatliche Veränderungen Anlaß für kirchliche Gebietsänderungen werden zu lassen. Das wird sichtbar in einem Vertrag zwischen der lutherischen Landeskirche Hannover und der Bremischen Evangelischen Kirche über Austausch von Gemeinden entsprechend den politischen Grenzveränderungen und in dem zutage getretenen Bestreben, die Zusammenfassung Hannovers, Braunschweigs, Oldenburgs und Schaumburg-Lippes zum Anlaß kirchlicher Zusammenschlüsse werden zu lassen. Bisher sind diese Be-

strebungen von allen Kirchen, die in die hannoversche Kirche aufgenommen werden sollten, abgelehnt worden. Es ist kennzeichnend, daß die niedersächsische Regierung das Verlangen, eine einheitliche Kirche zu schaffen, offenbar unterstützt.

IV. Zusammenführende Tendenzen in der EKD.

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, wesentliche Merkmale des gegenwärtigen evangelischen Lebens in Deutschland wenigstens stichwortartig zusammenzustellen. Eine ausführliche und der Sache gemäße Darstellung brauchte wesentlich mehr Raum, als er im Rahmen eines solchen Aufsatzes zur Verfügung steht.

Die EKD hat seit 1945 alles Gewicht darauf gelegt, die Einheit der Evangelischen Kirche auch über den sogenannten Eisernen Vorhang hinweg aufrechtzuerhalten. Das wird dadurch sichtbar, daß der Vorsitzende des Rates der EKD der gegenwärtige Bischof von Berlin-Brandenburg, D. *Dibelius*, ist und daß die Synode ebenso wie der Rat der EKD abwechselnd im Osten und Westen tagen. Naturgemäß bieten die völlig verschiedenen politischen Lebensformen im Westen und Osten genug Schwierigkeiten für die Aufrechterhaltung einer gemeinsamen kirchlichen Verantwortung. Sie ist bisher gelungen und dokumentiert sich in einer großen Hilfsbereitschaft der westlichen Kirchen für die östlichen. Eine wesentliche Gefährdung dieser Einheit liegt in dem Versuch politischer Kräfte des Ostens, die Kirchen oder wenigstens Teile dieser Kirchen zu Instrumenten ihrer Politik zu machen. Bisher ist der Versuch, irgendwie nennenswerte Zahlen von Pfarrern und Gemeindegliedern unter den politischen Parolen des Ostens zu vereinen, fast ohne Erfolg geblieben. Naturgemäß hat zu dieser Erfolglosigkeit wesentlich beigetragen, daß inzwischen einige der am positivsten gegenüber dem neuen politischen Versuch des Ostens eingestellten Pfarrer, wie etwa der Domprediger von Jüchen in Schwerin, verhaftet und verurteilt worden sind. Die Methoden dieses Versuches ähneln in manchmal verblüffender Weise den Versuchen der Deutschen Christen im „Dritten Reich". Ihre Auswirkungen sind darum bis heute wesentlich geringer, weil die Kirchenleitungen nicht wie damals in die Hände der den politischen Mächten willfährigen Personen gekommen sind, sondern unbeirrt an der Verantwortung und der Selbständigkeit der Kirche festhalten.

Von entscheidender Bedeutung für die Zusammenführung der evangelischen Christenheit in Ost- und Westdeutschland ist der *Deutsche Evangelische Kirchentag*, der, einem dringenden Wunsch des Ostens folgend, das nächste Mal für den Juli 1951 nach Berlin einberufen worden ist. Er soll dort sowohl in den Westsektoren wie im Ostsektor stattfinden.

Ein besonders wichtiger Faktor ist die Jugendarbeit der Kirche. Die *Jugendkammer der EKD* ist die einheitliche Spitzenorganisation sowohl für die Kirchen im Osten wie für die im Westen. Es ist eindrucksvoll zu beobachten, daß diese Jugend in einer Gesamtverantwortung steht und ihre Entscheidungen auch in den im Westen unproblematischen Fragen immer von der Auswirkung auf die Arbeitsmöglichkeit und die Existenz der Jugendarbeit der Kirche im Osten abhängig macht. Es darf vermerkt werden, daß in der Jugendarbeit noch weniger als an anderer Stelle die konfessionelle Verschiedenheit der Gliedkirchen der EKD ein Hemmnis der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen den Jugendpfarrern der verschiedenen Kirchen und den Organisationen der evangelischen Jugendarbeit insgesamt ist. Ihre über den Bereich Westdeutschlands hinausreichende Verantwortung hat es der evangelischen Jugend wichtig scheinen lassen, auch im Bundesjugendring gelegentlich eine eigene Position zu beziehen, um sich nicht dem berechtigten Vorwurf auszusetzen, daß sie unter Ueberschreitung ihres Aufgabenbereichs sich zum Mittel politischer Demonstration machen ließe. Während die Jugendarbeit der Kirche in den Westzonen irgendwelchen organisatorischen und inhaltlichen Beschränkungen naturgemäß nicht unterliegt, ähnelt die Situation in der sowjetisch besetzten Zone völlig den Verhältnissen des „Dritten Reiches". Einer mit staatlichen Mitteln geförderten und dem totalitären Gedanken dienstbaren Staatsjugend der FDJ stehen nicht evangelische Jugendorganisationen gegenüber, sondern der Ort evangelischer Jugendarbeit ist die Gemeinde, und der Inhalt ihrer Arbeit ist zentral bestimmt durch das Bemühen um das Verständnis und die Auswirkung des Wortes Gottes im Leben der jungen Menschen. Aus den verschiedensten Teilen der sowjetisch besetzten Zone liegen Arbeitsberichte über die Arbeit der evangelischen Jugend vor, die sowohl hinsichtlich der Arbeit in den Heimatgemeinden wie hinsichtlich der Durchführung von Freizeiten eine erfreuliche Ausweitung erkennen lassen und deutlich machen, daß die evangelische Jugend in der sowjetisch besetzten Zone sich ihrer kirchlichen Verantwortung bewußt ist.

In unmittelbarer Verbindung mit dieser Frage steht das Problem des Religionsunterrichtes. Ebenso wie in Berlin (in allen vier Sektoren!) gibt es in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone einen Religionsunterricht als öffentliches Lehrfach nicht mehr. Die Kirche ist genötigt, durch Katecheten, die sie in großer Zahl hat ausbilden lassen müssen und die von ihr bezahlt werden, innerhalb und außerhalb der Schulen die christliche Unterweisung selbst zu übernehmen. Zahllose Erschwerungen müssen von der Kirche bei dieser Aufgabe überwunden werden. Hier ist einer der kritischen Punkte der kirchlichen Arbeit im Osten von heute. In Berlin gibt es den interessanten Versuch eines evangelischen Schulsystems von der Grundschule bis zum Gymnasium, getragen von der Erziehungskammer der Kirche.

Eine wesentlich zusammenführende Tendenz hat auch die diakonische Arbeit der Kirche seit 1945 gehabt. Sowohl die überkommene Arbeit der *Inneren Mission*, die im Centralausschuß, der in je einen Ost- und West-C. A. gegliedert ist, zusammengefaßt ist, wie die Arbeit des *Evangelischen Hilfswerks* haben eine sachliche Abschneidung durch die Zonengrenzen niemals gekannt. Wie in der Jugendarbeit ist in der

diakonischen Arbeit der Kirche die Tendenz erkennbar, von der vereinsmäßigen Gliederung, die einige gutwillige und hilfsbereite Leute erfaßt, zu der tragenden Gesamtverantwortung der Gemeinde für diese Arbeit zu kommen. Daß bis heute die Spenden, die über das Hilfswerk der EKD aus vielen Gebieten des Auslandes der deutschen Christenheit zugeflossen sind, nicht nur die deutsche kirchliche Gemeinschaft, sondern auch die ökumenische Verbundenheit gestärkt haben, muß immer wieder hervorgehoben werden. Die neueste Anweisung der Sowjetzonenregierung, die die Einfuhr von Liebesgaben verbietet und die Kirchen zwingen will, Spenden durch die „Volkssolidarität" verteilen zu lassen, schafft eine neue und ernste Lage.

V. Das Verhältnis der Kirche zum Staat

Das Verhältnis der Kirche zum Staat ist in Deutschland aus dem Landeskirchentum heraus gewachsen. Auch wenn seit 1918 die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche gelöst ist, hat die Organisationsform der Kirche sehr starke Aehnlichkeiten mit der staatlichen Ordnung behalten. Die deutschen Landeskirchen haben etwa im Vergleich mit der holländischen Kirche eine die Parallelität zum Staat kennzeichnende ausgedehnte Bürokratie. Der Staat hat sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt und erkennt sie als solche auch heute noch an. Die Fragwürdigkeit dieser Position und die Notwendigkeit, die Kirche ihrem Aufgabenbereich nach als eine Körperschaft eigenen Rechts anzuerkennen, lassen heute erhebliche Fragen im Verhältnis zwischen Kirche und Staat aufstehen. Dadurch wird insbesondere die Frage des Aufsichtsrechts des Staates über die Kirche berührt, das bisher einmal aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht über die im Staat vorhandenen Körperschaften und im besonderen aus der Zubilligung des Steuerrechts an die Kirchen und der Gewährung staatlicher Zuschüsse hergeleitet wurde. Es ist eine allgemeine Tendenz zu erkennen, dieses zum großen Teil auch im Landeskirchentum begründete, häufig sehr weitgehende Aufsichtsrecht des Staates abzubauen. Die Verknüpfung finanzieller Fragen mit Aufsichtsansprüchen des Staates wurde kürzlich deutlich bei dem Verlangen der Regierung von Brandenburg, den Sitz der Kirchenleitung für Brandenburg aus dem Westsektor Berlins nach Potsdam zu verlegen. Der dagegen einmütig geleistete Widerstand der Synode von Berlin-Brandenburg hat dieses Bestreben des Staates zunächst nicht zum Erfolg kommen lassen.

VI. Die Finanzen der Kirche

Aus der engen Verbindung zum Staat und aus dem volkskirchlichen Charakter ist das Recht der Kirchen, wie der Staat Steuern einzuziehen, gewachsen. Dieses System hat sich in fast allen Kirchen unter dem Eindruck der finanziellen Notlage nach 1945 dahin entwickelt, daß die Kirchen nicht nur die staatlichen Steuergrundlagen für die Berechnung der Kirchensteuern benutzen, sondern daß der Staat weithin die Steuern als Zuschläge zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer durch eigene Organe einzieht und an die Kirchen abführt. In Westdeutschland ist Württemberg die einzige Kirche, die dieses Steuereinziehungssystem nicht hat. Ohne Frage könnte die Kirche in ihrer heutigen volkskirchlichen Organisation ihre Aufgaben nicht erfüllen und die heute erforderlichen Pfarrstellen nicht erhalten, wenn ihr nicht Steuerbeträge zur Verfügung stünden, die unter Androhung von Zwang von allen Gliedern der Kirche eingezogen werden, die nicht durch einen formellen Austritt sich von der Kirche gelöst haben. Daß dabei zwangsweise Gelder von Menschen eingezogen werden, die irgendeine innere Beziehung zum Leben der Kirche nicht mehr haben, ist höchst unerfreulich und hat die Kirche immer wieder zum Nachdenken darüber gebracht, ob ein kircheneigenes Steuersystem diese Bedenken ausräumen könnte. Alle Erwägungen darüber haben noch zu keinem positiven Erfolg geführt. Daß bei der Struktur unserer volkskirchlichen Gemeinden ein Appell an die freiwillige Opferfreudigkeit die erforderlichen Mittel nicht aufbringen würde, ist ohne Frage und ist auch durch gelegentliche Versuche erwiesen. Dennoch steht die Kirche auf längere Sicht vor der Aufgabe, sich in ihrer Finanzierung von der Parallele zum Staat ebenso zu lösen, wie sie das in anderen Fragen getan hat, und darüber nachzudenken, wie sie die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel so aufbringt, daß sie den Charakter eines kirchlichen Opfers, aber nicht einer staatlichen Zwangsabgabe haben. Ein großer Teil kirchlichen Finanzbedarfs wird auch heute noch durch Staatszuschüsse gedeckt, die im wesentlichen unverändert gezahlt werden, auch in den Ländern der sowjetischen Zone. Die gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen für diese Zahlungen sind durchweg anerkannt, und viele Kirchen wären ohne diese staatlichen Beihilfen nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Daß in verschiedenen Ländern Tendenzen vorhanden sind, die schon in der Reichsverfassung von 1919 in Aussicht genommene Ablösung staatlicher Leistungen vorzunehmen, ist außer Zweifel.

VII. Kirche und Politik

Der Kampf der Kirche im „Dritten Reich" hat sie in einer früher nicht vorstellbaren Weise mit den politischen Problemen in Berührung gebracht und sie aus der einst gewohnten Aufgabe, „Hüterin von Thron und Altar" zu sein, herausgeworfen. Eine wirkliche Klärung des Ausmaßes und der Begrenzungen der politischen Verantwortung der Kirche hat sich noch nicht ergeben. Zwischen der Vorstellung, daß die Kirche in politischen Fragen überhaupt nicht zu reden habe, die wie im „Dritten Reich" so auch jetzt schon wieder gelegentlich vertreten wird, und der Meinung, daß es auch verantwortlichen Männern der Kirche geboten sei, ungehemmt ihre politischen Ueberzeugungen zu vertreten, ist ein weiter Raum, der der Klärung bedarf. Die meisten Gliedkirchen der EKD haben Vorkehrungen getroffen, daß jedenfalls die geistlichen Amtsträger nicht unmittelbar in das politische Geschehen eingreifen. Einige Kirchen haben es bei Warnungen vor einer politischen Fest-

legung im einzelnen bewenden lassen, andere haben, wie beispielsweise Bayern, gesetzlich festgelegt, daß jede Mitgliedschaft eines Pfarrers in einer politischen Körperschaft, selbst in einem Gemeinderat, den Uebergang in den Wartestand unter zeitweiligem Verzicht auf seine Bezüge erforderlich macht. Es wird hier die Frage zu stellen sein, ob die Kirche nicht gut daran täte, zwischen der Wahrnehmung gesamtpolitischer Aufgaben in Ländern und Bund und der häufig unter örtlichen Bedingungen sehr verschiedenen Arbeit in den politischen Organen von Städten und Gemeinden zu unterscheiden.

Eine eindeutige Haltung hat die Kirche im Verhältnis zum Nationalismus eingenommen. Ohne Frage standen insbesondere lutherische Kirchen bis in das „Dritte Reich“ hinein in der Gefahr, das Verhalten des Staates aus einer Blickrichtung zu beurteilen, die häufig positiver war, als es die Sache und die aufgetragene kirchliche Verantwortung rechtfertigten. Die verschiedensten Kundgebungen des Rates und der Synoden der EKD haben sichtbar gemacht, daß die Kirche in ihrer Gesamtheit eine Absage an einen engen, selbstsüchtigen und machtgläubigen Nationalismus vollzogen hat. Das bedeutet nicht, daß die Kirche in den aktuellen politischen Fragen zu einer einheitlichen Entscheidung kommen muß. Die Erörterung der Wiederbewaffnung Deutschlands ist dafür ein aufschlußreiches Beispiel. Der Spannungsbogen geht von den Menschen, die aus den bitteren Erfahrungen unseres Volkes und dem, was Gott uns durch sein Handeln hat zeigen wollen, die Folgerung ziehen, daß es für Deutschland kein segensreicher Weg wäre, wieder Waffen zu nehmen, und die diese Entscheidung in der Bereitschaft zum Leiden treffen, bis zu den Menschen, die angesichts politischer Bedrohungen den Versuch einer Verteidigung von Freiheit und Menschenwürde mit den Waffen für geboten halten. Die Kirche wird darum ringen, daß in ihrem Bereich und darüber hinaus diese Meinungen ernstgenommen und gehört werden. Sie wird aber nicht in den Fehler verfallen dürfen, eine dieser Meinungen oder noch andere als die aus Glauben allein mögliche hinzustellen. Es muß allerdings vermerkt werden, daß die Entscheidung der Synode von Weißensee 1950, daß die Kirche mit ihrer Hilfe und ihrer Fürbitte hinter denen stehen würde, die aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigern, ein Vorgang von eminenter kirchlicher und politischer Bedeutung ist, der deutlich macht, daß die Kirche Folgerungen aus dem zu ziehen gewillt ist, was sie und das deutsche Volk gemeinsam durchlebt und durchlitten haben.

Die evangelische Kirche wird sich allerdings in diesem Zusammenhang auch dagegen zu wehren haben, daß ihr mit christlichen Vokabeln, etwa dem Begriff des „christlichen Abendlandes“, eine politische Entscheidung unter religiösen Vorzeichen nahegelegt wird. Luthers Lehre von den zwei Reichen ist in der evangelischen Kirche in neuer Weise aufgenommen und verstanden worden. Den daraus wachsenden Erkenntnissen wird die Kirche auch in ihren politischen Entscheidungen und in der Abgrenzung gegen solche Entscheidungen Rechnung tragen.

Von besonderer Bedeutung für das Verhältnis von Kirche und Politik sind die in fast allen Gliedkirchen vorhandenen *Evangelischen Akademien*, die unter der Führung von Bad Boll und Hermannsburg und in der besonderen Form der Forschungsakademie von Hemer in Westfalen der Begegnung der Kirche mit den verschiedenen Berufsgruppen und Erscheinungsformen der Wissenschaft und der Arbeit dienen. Naturgemäß kann sich die Aufgabe solcher Akademien nicht in immer wiederholten und mit immer neuen Gruppen von Partnern geführten Gesprächen erschöpfen. In der gegenwärtigen Situation haben diese Akademien aber für die Gewinnung eines neuen Verständnisses zwischen Kirche und Welt eine große Bedeutung.

VIII. Zukunftsaussichten

Wenn man ein Gesamtbild der EKD zeichnen will, kann man nicht daran vorbeisehen, daß sich in ihr in mannigfacher Form ein Ringen zwischen den Gedanken, die im weitesten Bereich aus den Erfahrungen der *Bekennenden Kirche* gewachsen sind, und den Bestrebungen, die man mit dem Begriff der Restauration bezeichnen kann, vollzieht. Das gilt sowohl personell wie konfessionell und organisatorisch. Nach 1945 haben in fast allen Kirchen Männer, die im Kirchenkampf eine hervorragende Rolle gespielt haben, die Verantwortung in den Kirchenleitungen übernommen. Es zeigte sich, was jeder Einsichtige erwartet hat, daß die Kirche nicht aus einem Alten-Kämpfer-Komplex heraus leben kann, sondern daß neue Zeiten und neue Verantwortung neue Mittel fordern. Auch in der Kirche gilt die überall notwendige Erkenntnis, daß das Rad der Geschichte nicht zurückgedreht werden kann und daß die bitteren Erfahrungen, die Gott im „Dritten Reich“ uns hat werden lassen, nicht dadurch negiert werden dürfen, daß man in irgendeiner Form kirchliches Leben mit den Mitteln wieder beginnt, die 1932 gültig sein mochten. Vor der EKD steht wie vor allen anderen Kirchen die Frage nach dem Verhältnis der Konfessionen. Die Grundordnung der EKD hat die damals und heute mögliche Beschreibung dieser Frage geliefert, nicht in der Meinung, daß das Problem damit abgeschlossen sei. Es geht heute um die theologische Arbeit an dem neuen Verständnis der Heiligen Schrift und einer daraus vielleicht wachsenden neuen Begegnung der Konfessionen. Die Arbeit an der Frage des Heiligen Abendmahls in lutherischer und reformierter Sicht hat dazu bereits wesentliche Beiträge geleistet.

Die EKD steht im Gesamtzusammenhang der Oekumene. Auch in ihr ist der Weg von der Weltkirchenkonferenz von Stockholm, die meinte, man könne bekenntnismäßige Unterschiede dadurch überwinden, daß man nur von der praktischen Aufgabe der Christenheit rede, zur Weltkirchenkonferenz von Amsterdam gegangen, deren erste und wichtigste Arbeitsgruppe sich mit der Kirche und ihrem Glauben befaßte. Die ungeheure Mannigfaltigkeit der der Oekumene angeschlossenen Kirchen hat es nicht verhindert, daß die Menschen der verschiedensten

Konfessionen, Völker und Rassen sich in dem Bemühen um ein gemeinsames Bekenntnis des Wortes Gottes begegneten und daraus Folgerungen für die Verantwortung der Kirche angesichts der Unordnung der Welt in der Gegenwart zogen. Für den deutschen Bereich ist die evangelische Christenheit in Deutschland vor die gleiche Aufgabe gestellt. Sie wird sie erfüllen, wenn sie aus Abgrenzungen und Voreingenommenheiten herauswächst und in der Bereitschaft zum Hören auf das Wort Gottes und den Rat und die Mahnung der Brüder ihre Aufgabe in unserem Volk zu erfüllen sucht.

Personalien

Vorsitzender des Rates der Evang. Kirche in Deutschland:
D. Dr. Otto *Dibelius*, DD., Ev. Bischof von Berlin

Stellvertretender Vorsitzender:
D. Dr. Hanns *Lilje*, DD., Landesbischof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Weitere Mitglieder des Rates:
D. Martin *Niemöller*, DD., DD., Kirchenpräsident, Wiesbaden; D. Hans *Meiser*, Landesbischof, München; D. *Hahn*, Landesbischof, Dresden; D. Wilhelm *Niesel*, Moderator, Schöller-Dornap; Dr. Dr. Gustav *Heinemann*, Bundesminister a. D., Essen; D. Dr. Rudolf *Smend*, Universitätsprofessor, Göttingen; Dr. Volkmar *Herntrich*, Oberkirchenrat, Hamburg; Dr. Lothar *Kreyßig*, Präses, Magdeburg; *Mager*, Präsident der Landessynode, Dresden; D. Karl *Hartenstein*, Prälat, Stuttgart.

Präses der Synode der EKD:
Bundesminister a. D. Dr. Dr. Gustav *Heinemann*, Essen

Bruderrat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Darmstadt, Roquetteweg 15
Vorsitzender: D. Martin *Niemöller*, DD. DD

Kirchenkanzlei der EKD,
Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 7
Präsident: D. Heinz *Brunotte*

Kirchliches Außenamt, Frankfurt a. M., Schaumainkai 23
Präsident: D. Martin *Niemöller*, DD. DD.,
Kirchenpräsident der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau

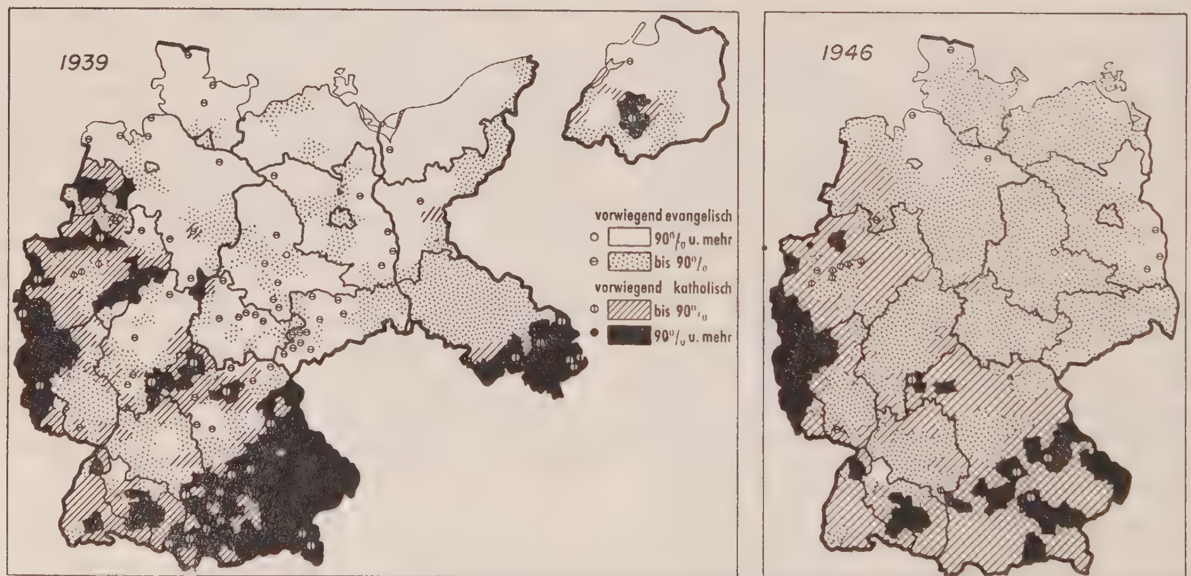
Vereinigte Ev.-luth. Kirche Deutschlands
Leitender Bischof: D. Hans *Meiser*,
Landesbischof der Ev.-luth. Kirche in Bayern

Ev. Kirche der altpreußischen Union
Vorsitzender der Kirchenleitung:
Bischof D. Dr. Otto *Dibelius*, DD

Deutscher Evangelischer Kirchentag
Präsident: D. Dr. Reinhold *von Thadden-Trieglaff*, Fulda

Evangelisches Hilfswerk, Stuttgart
Leiter: Dr. Eugen *Gerstenmaier*

Konfessionsverteilung in Deutschland



Während 1939 im Gebiet des jetzigen Vierzonen-Deutschlands noch 177 Landkreise als rein evangelisch (das heißt über 90 Prozent der Gesamtbevölkerung) und 130 andere als rein katholisch angesprochen werden mußten, war ihre Zahl Ende 1946 bereits auf 31 evangelische und 51 katholische herabgesunken. Seit 1939 sind von 307 konfessionell ungemischten Landkreisen inzwischen 255 durchmischt worden. Bei den Stadtkreisen, in denen die konfessionelle Durchmischung während der Industrialisierung bereits erfolgt ist, hat sich die an sich schon geringe Zahl von 19 konfessionell ungemischten Städten auf 8 vermindert. Obwohl in vielen Gemeinden und Landkreisen die neue Verteilung einen Strukturwandel einleitete, änderte sich das Kräfteverhältnis der Konfessionen nur wenig; denn die Konfessionsverhältnisse der Gesamtheit der Vertriebenen entsprechen nahezu denen der ursprünglichen Bewohner der jetzigen vier Zonen.

Quelle: Martin *Kornrumpf:* Was bedeutet das für uns? (2) in *Lebendige Erziehung*, Heft 8, München, Juni 1950.

Die Ereignisse in Europa

Belgien

6. März: Die Ageordnetenkammer billigt mit 103 gegen 87 Stimmen das Gesetz zur Verlängerung der Militärdienstzeit von einem auf zwei Jahre.

Deutschland

2. März: Bundeskanzler Dr. Konrad *Adenauer* erörtert mit dem amerikanischen Hohen Kommissar, John J. *McCloy*, in Bonn Probleme des Schuman-Planes und des Kohleverkaufs; desgleichen mit dem französischen Hohen Kommissar, André *François-Poncet*, am 5. März und mit McCloy am 8. März.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ersucht den Bundestag der Deutschen Bundesrepublik einen gemeinsamen Vorschlag beider Parlamente an die am 5. März beginnende Konferenz der Außenministerstellvertreter der vier Großmächte zu richten: Die Frage der Vorbereitung und des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland noch im Jahre 1951 möge auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden.

Der erste Vorsitzende der SPD, Dr. Kurt *Schumacher*, erklärt auf einer Kundgebung der SPD in Berlin, jeder Beschluß der Großmächte auf der Viererkonferenz könne nur dann rechtsgültig sein, wenn das ganze deutsche Volk zustimme. — Schuman-Plan und Pleven-Plan seien Auswüchse des nationalen Egoismus; man müsse in Europa endlich von der Ungleichheit abkommen. Am 3. März erklärt Dr. Schumacher auf einer Parteikundgebung in Bottrop, die Deutschen seien für eine internationale Zusammenarbeit, im Wege stehe aber der Egoismus der europäischen Siegermächte; diese wollten sich so viele Sonderrechte und Vorteile verschaffen, daß dann von einer Gleichberechtigung Deutschlands nicht mehr die Rede sein könne.

5. März: Das Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich in einer vom Präsidenten der Volkskammer, Johannes *Dieckmann*, unterzeichneten Erklärung an die Regierungen der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Großbritanniens und Frankreichs mit dem Ersuchen, die Frage der Vorbereitung und des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland noch im Jahre 1951 auf die Tagesordnung der Konferenz der Außenminister zu setzen.

6. März: Die Alliierte Hohe Kommission gibt den Wortlaut einer Revision des Besatzungsstatuts (Dokumente hierzu siehe EA 6/1951, S. 3829/30 und S. 3849/54 dieser Folge), das am 7. März in Kraft tritt, sowie den Briefwechsel zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission über die Schuldenanerkennung bekannt.

Auf einer Pressekonferenz in Leipzig erklärt der Leiter des Informationsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, Professor Gerhard *Eisler*, seine Regierung sei der Ansicht, daß die Wahlen vom 15. Oktober 1950 als freie, geheime und allgemeine Wahlen vorbildlich seien.

8. März: Die Generalsekretärin der Internationalen Demokratischen Frauenföderation, Marie Claude *Vaillant-Couturier*, teilt dem Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto *Grotewohl*, mit, daß die IDFF ihren Sitz nach Berlin zu verlegen beabsichtige.

9. März: Der Bundestagsausschuß für innergebietliche Neuordnung nimmt einen Antrag der FDP an, wonach der Südweststaat nach der Abstimmung als gebildet anzusehen ist, wenn sich drei der vier Wahlbezirke — Nordwürttemberg, Nordbaden, Südbaden, Südwürttemberg mit Hohenzollern — für die Bildung des Südweststaates entschieden. Sollte sich in den drei Wahlbezirken keine Mehrheit für den Südweststaat finden, würden die beiden alten Länder Württemberg und Baden als wiederhergestellt gelten. Am 12. März wendet sich der südbadische Staatspräsident Leo *Wohleb* gegen diese Regelung, da sie verfassungswidrig sei, das Land Baden majorisiere und die von den Besatzungsmächten im Jahre 1945 getroffene Grenzregelung als rechtmäßig anerkannt werde.

Auf einer Sondersitzung des Bundestages betont Bundeskanzler Dr. *Adenauer* in einer Regierungserklärung, die Entmilitarisierungsbestimmungen vom 5. Juni 1945 seien in der Bundesrepublik durchgeführt worden; alle gegenteiligen Behauptungen der sowjetischen Regierung entbehrten jeder Grundlage. Die Sowjetunion habe seit 1945 ihre Rüstungsindustrie weiter ausgebaut und eine große Streitmacht aufgestellt. In der Ostzone stünden 30 Divisionen. Die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands in Freiheit sei nicht nur ein deutsches Anliegen, sondern eine Voraussetzung für die Erhaltung des Friedens in der Welt. Der erste Schritt zur Einheit Deutschlands müsse die Abhaltung freier, allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahlen in ganz Deutschland zu einem verfassunggebenden Parlament sein. Zu diesem Vorschlag solle sich die Sowjetzonenregierung mit Ja oder Nein äußern. Voraus-

setzung sei die Herstellung der unerläßlichen Freiheit vor und nach der Wahl. Ohne Verzögerung müßte eine ordnungsmäßige deutsche Rechtspflege wiederhergestellt, politische Häftlinge entlassen, das „Gesetz zum Schutz des Friedens“ außer Kraft gesetzt und der Staatssicherheitsdienst aufgelöst werden. Die Bundesrepublik wolle die deutsche Einheit, aber eine Einheit in Freiheit. Der Führer der Opposition, Dr. *Schumacher* (SPD), erklärt anschließend, von der Schaffung eines Gesamtdeutschen Konstituierenden Rates hänge für die kommunistische Politik alles ab. Der Rat sei die nationale Methode zur Erkämpfung der kommunistischen Diktatur in Deutschland. Entwickelt werden müsse eine starke soziale Ordnung, demokratische Praxis im eigenen Lande und in der Außenpolitik; es müsse ein System praktischer Maßnahmen geschaffen werden, wie sie zur Rückgewinnung der sowjetischen Besatzungszone angewandt werden müßten. Für die Regierungsparteien erklärt Hans Joachim *von Merkatz* (DP), alle Ueberlegungen hinsichtlich der Wiedergewinnung der deutschen Einheit müßten von zwei Tatsachen ausgehen: 1. daß Deutschland nicht aufgehört hat, als Staat in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 zu bestehen und daß jede Aenderung seiner Grenzen der deutschen Zustimmung bedürfe und in einem Friedensvertrag geregelt werden müsse; 2. daß alle Maßnahmen hinter dem Eisernen Vorhang gegen die Einheit Europas gerichtet seien und damit geschütztes Rechtsgut verletzten. Der Bundestag nimmt anschließend eine Entschließung an, in der es heißt, die Viermächtekonferenz möge die Voraussetzungen für die Abhaltung von freien, geheimen und direkten Wahlen schaffen. Internationale Sicherungsmaßnahmen müßten die Wahrung der persönlichen Freiheit und Gleichheit für alle Personen und Parteien vor und nach der Wahl gewährleisten. Ein aus solchen Wahlen hervorgegangenes Parlament habe allein die Vollmachten einer verfassunggebenden Versammlung und die Befugnisse zur Regierungsbildung. — Eine Note dieses Inhalts wird von der Bundesregierung der Alliierten Hohen Kommission zugeleitet.

Bundeskanzler Dr. *Adenauer* bespricht mit dem Vorsitzenden der Demokratischen Partei des Saarlandes, Richard *Becker*, die Saarfrage im Rahmen der gesamteuropäischen Politik. Becker erklärt nach der Besprechung auf einer Pressekonferenz in Bonn, er habe sich für eine europäische Lösung des Saarproblems eingesetzt, die in Uebereinstimmung mit Frankreich und Deutschland und mit der Saarbevölkerung gefunden werden müsse.

11. März: Nach einer Meldung der Zeitung *Neues Deutschland* hat Anfang März ein Parteitag der KPD stattgefunden (nach westdeutschen Pressemeldungen am 4. März in Weimar), an welchem auch Staatspräsident Wilhelm *Pieck* und der General sekretär der SED, Walter *Ulbricht*, teilgenommen haben. Max *Reimann* wird erneut zum Vorsitzenden gewählt. In einem Manifest an die Bevölkerung Westdeutschlands — unterzeichnet München, den 3. März 1951 — heißt es, die KPD fordere eine Volksabstimmung über die Frage der Remilitarisierung und den Abschluß eines Friedensvertrages. Alle Deutschen sollten sich zu gemeinsamen Besprechungen an einen Tisch setzen.

Anläßlich der Eröffnung der Frankfurter Messe erklärt Staatssekretär Professor Walter *Hallstein* zu den Verhandlungen über den Schumanplan, der künftigen Schumanplan-Behörde solle ein unabhängiger Gerichtshof übergeordnet werden, dessen Aufgabe die Ueberwachung der festgelegten Grundsätze des Abkommens sein müsse.

14. März: Der französische Hohe Kommissar, André *François-Poncet*, erklärt in einer Rede im Bayerischen Rundfunk, die westlichen Demokratien würden Deutschland auf einer kommenden Viererkonferenz nicht preisgeben und für die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands unter der Voraussetzung allgemeiner und wirklich freier Wahlen eintreten. — Zu einer wirksamen Verteidigung sei der Zusammenschluß aller westlichen Völker notwendig. Die westeuropäische Solidarität habe die Herstellung neuer Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich zur unbedingten Voraussetzung.

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen billigt auf seiner Tagung in Santiago de Chile die Aufnahme der Bundesrepublik in die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Vor der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gibt Ministerpräsident Otto *Grotewohl* eine Regierungserklärung ab, in der es heißt, Dr. *Adenauer* habe seine früheren Vorbehalte über Freiheit und Demokratie, insbesondere aber über die Volkspolizei, fallengelassen. Es ginge ihm einzig und allein darum, das deutsche Gespräch zu verhindern. In Westdeutschland sei die Wiederaufrüstung nicht nur geplant, sondern in vollem Gange. Im Oktober 1950 habe es deutsche und ausländische Söldnerformationen sowie Polizeieinheiten in Stärke von 456 000 Mann gegeben. Dr. *Adenauers* Behauptung, es gäbe in Westdeutschland keine Remilitarisierung, sei eine Lüge. Dr. *Adenauer* und Dr. *Schumacher* wollten verhindern, daß sich Deutsche aus Ost und West an einen Tisch setzten, und hätten Angst vor einem gemeinsamen Gespräch. Ihre Erklärungen im Bundestag hätten bewiesen, daß sie gegen die Wiederherstellung der deutschen Einheit, gegen den Abschluß eines Friedensvertrages noch im Jahre 1951 und gegen den Abzug der Besatzungstruppen seien. Was die Anerkennung der Vorkriegsschulden durch die Bundesrepublik anlange, so habe Dr. Adenauer zu dieser Anerkennung nicht die geringste Legitimation besessen. Die Frage der Vorkriegsschulden könne nur von einem einheitlichen Deutschland und in Zusammenhang mit einem Friedensvertrag entschieden werden. — Es sei Heuchelei, wenn Dr. Adenauer und Dr. Schumacher erklärten, daß sie zur Durchführung wirklich freier gesamtdeutscher Wahlen bereit seien. Was Adenauer und Schumacher verlangten, sei keine deutsche Wahl, sondern eine Kolonialwahl. Wären sie wirklich zu freien Wahlen bereit, so müßten sie anerkennen, daß die Bildung eines gesamtdeutschen Organs zur Klärung aller Fragen bezüglich der deutschen Einheit und der Durchführung von Wahlen vorangehen

müsse. Die Regierung trete ein: für einen Friedenspakt zwischen den fünf Großmächten; für eine Volksabstimmung bezüglich der Remilitarisierung; für den Abschluß eines Friedensvertrages im Jahre 1951; für die Errichtung eines Gesamtdeutschen Konstituierenden Rates.

Die Volkskammer billigt in einer Entschließung die Erklärung Grotewohls und appelliert an das deutsche Volk, nach der Ablehnung jeder Verständigung durch Dr. Adenauer und Dr. Schumacher nun erst recht die Losung „Deutsche an einen Tisch" zu verwirklichen. Ferner billigt die Volkskammer in erster und zweiter Lesung das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951, der unter anderem eine Steigerung der industriellen Produktion auf 128 Prozent von 1936 und eine Steigerung von 9 Prozent der landwirtschaftlichen Erzeugung gegenüber 1950 vorsieht.

15. März: Bundespräsident Professor Theodor *Heuss* ernennt Bundeskanzler Dr. Konrad *Adenauer* zum Bundesminister für Auswärtiges. Der Bundeskanzler betont vor Pressevertretern in Bonn, daß die Bundesrepublik auf außenpolitischem Gebiet Zurückhaltung bewahren werde. Die Bundesrepublik werde sich nicht nur den organisatorischen Aufbau des früheren Auswärtigen Amtes zum Muster nehmen, sondern auch diese Bezeichnung beibehalten. — Zum Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtiges wird Professor Walter *Hallstein* ernannt.

Nach einer Meldung der *Neuen Zeitung* wurde am 24. Februar 1951 in Frankfurt auf einer streng geheim gehaltenen Tagung der „Stahlhelm" neu gegründet und Karl *Simon* (Köln) zum Bundesführer und Gauführer der Gruppe West des Stahlhelms gewählt. Der neue Stahlhelm will ehemalige Frontsoldaten und Offiziere sammeln und auf kameradschaftlicher Basis den Uebelständen in Deutschland entgegentreten.

Frankreich

1. März: Das Informationsbüro des Europarats gibt bekannt, daß der vom Ministerausschuß eingesetzte Ausschuß leitender Beamter für die Revision der Satzungen am 27. Februar in Paris seine Arbeiten beendet hat. Die Ergebnisse der unter dem Vorsitz des Italieners M. F. *Cavalletti* durchgeführten Arbeiten sind in Form eines Berichts den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Präsidenten der Konsultativversammlung zugeleitet worden.

4. März: Der amerikanische Hohe Kommissar in Deutschland, John J. *McCloy,* führt in Paris Besprechungen mit dem Beauftragten der französischen Regierung für den Schuman-Plan, Jean *Monnet.* Nach Abschluß der Besprechungen stellt der Hohe Kommissar fest, daß zwischen dem französischen und dem deutschen Standpunkt zur Frage der Entflechtung der Ruhrindustrie allgemeine Uebereinstimmung bestehe, daß sich jedoch Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung ergäben.

5. März: In Paris beginnt die Konferenz der Außenministerstellvertreter der vier Großmächte, Alexandre *Parodi* (Frankreich), Ernest *Davies* (Großbritannien), Andrej *Gromyko* (Sowjetunion) und Philip C. *Jessup* (Vereinigte Staaten), die die Tagesordnung für eine Außenministerkonferenz festlegen soll. Der britische Vertreter unterbreitet für die drei Westmächte den folgenden Vorschlag: 1. Prüfung der Ursachen der Spannungen in Europa, 2. Fertigstellung des Staatsvertrags für Oesterreich, 3. Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und Ausarbeitung eines Friedensvertrags. Der Vorschlag des sowjetischen Vertreters sieht vor: 1. Einhaltung des Potsdamer Abkommens und Verhinderung der Remilitarisierung Deutschlands, 2. Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrags mit Deutschland und Abzug der Besatzungstruppen, 3. Verbesserung der Lage in Europa und Verminderung der Streitkräfte der vier Mächte. Am 7. März erklärt sich der sowjetische Vertreter mit der Erörterung des Staatsvertrags für Oesterreich unter der Bedingung einverstanden, daß die Frage der Erfüllung des italienischen Friedensvertrags, besonders im Hinblick auf Triest, gleichzeitig erörtert wird. Die Vertreter der Westmächte lehnen eine Verbindung der beiden Fragen ab. Ein am 10. März von den Westmächten eingebrachter Kompromißvorschlag, der eine Erweiterung des von ihnen vorgeschlagenen Punktes 1 vorsieht, wird am 12. März vom sowjetischen Vertreter abgelehnt. Gromyko betont dabei, daß die Sowjetunion keine Tagesordnung annehmen werde, die nicht ausdrücklich die Demilitarisierung Deutschlands einschließt. Am 14. März wird über den Punkt „Wiederherstellung der deutschen Einheit und Vorbereitung eines Friedensvertrags" Einigung erzielt.

6. März: Der mit der Regierungsbildung beauftragte Generalsekretär der Sozialistischen Partei, Guy *Mollet,* erhält in der Nationalversammlung nicht die zu seiner Investitur notwendige Zweidrittelmehrheit. Am 7. März wird der bisherige Innenminister, Henri *Queuille,* beauftragt, eine Regierung zu bilden.

8. März: Der österreichische Außenminister, Dr. Karl *Gruber,* führt in Paris Besprechungen mit dem amtierenden Außenminister, Robert *Schuman,* über Fragen des österreichischen Staatsvertrags. Er führt danach getrennte Besprechungen über das gleiche Thema mit den Vertretern der drei übrigen an der Viermächtekonferenz teilnehmenden Mächte, Ernest *Davies,* Andrej *Gromyko* und Philip C. *Jessup.*

9. März: Der Ministerrat der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) tritt in Paris zusammen. Der amerikanische Sonderbotschafter für den Marshall-Plan, Milton *Katz,* übermittelt dem Rat die Einladung der am 12. Januar in Washington errichteten zentralen Verteilungsbehörde für kriegswichtige Rohstoffe, als ständiges Mitglied in dieser Behörde mitzuarbeiten. Am 10. März fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, die in Erscheinung getretenen inflatorischen Tendenzen durch entsprechende Kreditmaßnahmen zu bekämpfen und Programme für die Steigerung der Erzeugung von Rohstoffen, insbesondere von Kohle und Stahl, aufzustellen. Die Bundesrepublik Deutschland wird ersucht, einen Plan zur Beseitigung ihres Außenhandelsdefizits vorzulegen.

Die Nationalversammlung bestätigt mit 359 gegen 205 Stimmen die Investitur des designierten Ministerpräsidenten, Henri *Queuille* (Radikalsozialistische Partei). In seinem Regierungsprogramm nennt der Mini-

sterpräsident als wesentlichste Punkte: Ausbalancierung des Budgets, Bildung eines Preisregulierungsfonds, Revision der Mindestlöhne, baldige Durchführung der Wahlrechtsreform, Revision der Verfassung und Durchführung von Neuwahlen vor dem Sommer. Am 10. März bildet er die neue Regierung, der mit Ausnahme des bisherigen Ministers ohne Portefeuille, Paul *Giacobbi*, alle Minister der am 28. Februar zurückgetretenen Regierung in ihren bisherigen Ressorts angehören. Der bisherige Ministerpräsident, René *Pleven*, der Minister für den Europarat, Guy *Mollet*, und der Vorsitzende der Volksrepublikanischen Partei (MRP), Georges *Bidault*, werden stellvertretende Ministerpräsidenten.

15. März: Die Nationalversammlung beschließt mit 318 gegen 282 Stimmen die Einführung eines Mehrheitswahlrechts mit einem Wahlgang.

Großbritannien

4. März: In London wird eine dreitägige Tagung der Arbeitsgemeinschaft internationaler Sozialistenkonferenzen (COMISCO) abgeschlossen, während der die Umwandlung der Arbeitsgemeinschaft in eine „Sozialistische Internationale" beschlossen worden ist.

9. März: Ein am 20. Januar abgeschlossenes Abkommen zwischen Großbritannien und dem Jemen wird veröffentlicht, das die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, die Beilegung von Grenzstreitigkeiten zwischen dem Jemen und dem britischen Protektorat Aden sowie britische Hilfe bei der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Jemen vorsieht.

Außenminister Ernest *Bevin* erklärt seinen Rücktritt und wird zum Lordsiegelbewahrer ernannt. Zu seinem Nachfolger wird der bisherige Lordpräsident, Herbert *Morrison*, ernannt. Der bisherige Lordsiegelbewahrer, Lord *Addison*, wird Lordpräsident.

12. März: Der italienische Ministerpräsident, Alcide *de Gasperi*, und Außenminister Graf Carlo *Sforza* treffen zu Besprechungen mit der britischen Regierung in London ein. Nach Abschluß der Besprechungen wird am 15. März ein gemeinsames Kommuniqué veröffentlicht, in dem die Uebereinstimmung der beiderseitigen Ansichten über alle internationalen Probleme und die beide Länder speziell betreffenden Fragen hervorgehoben wird. Premierminister Clement R. *Attlee* und Außenminister Herbert *Morrison* hätten bekräftigt, daß Großbritannien an der Erklärung der drei Westmächte vom 20. März 1948 über die Rückkehr Triests zu Italien festhält. Beide Länder wünschten jedoch eine gütliche Einigung zwischen Italien und Jugoslawien.

Irland

7. März: Der bisherige Handels- und Industrieminister, Daniel *Morrissey*, übernimmt das Justizministerium, der bisherige Justizminister, General Sean *McEoin*, das Verteidigungsministerium und der bisherige Verteidigungsminister, Dr. Thomas F. *O'Higgins*, das Handels- und Industrieministerium.

Italien

6. März: In der Debatte über die außerordentlichen Rüstungskredite in Höhe von 250 Milliarden Lire betont Verteidigungsminister Randolfo *Pacciardi*, der Friedensvertrag sei die Garantie dafür, daß die Aufrüstung kein offensives Ausmaß erreichen wird. Am 7. März spricht die Abgeordnetenkammer der Regierung mit 325 gegen 16 Stimmen das Vertrauen aus und billigt die Rüstungsvorlage mit 308 gegen 186 Stimmen.

Jugoslawien

11. März: Marschall *Tito* wendet sich in einer Rede vor Kriegsveteranen in Belgrad gegen die Versuche der Sowjetunion, die Triester Frage erneut zum Gegenstand von Viermächtebesprechungen zu machen. Der Zweck dieser Versuche sei, Unfrieden zwischen dem jugoslawischen und dem italienischen Volke zu stiften. Die Triester Frage werde zu gegebener Zeit in direkten Verhandlungen zwischen beiden Ländern gelöst werden.

12. März: Der italienische Gesandte, Enrico *Martino*, übermittelt Marschall *Tito* eine Botschaft, in der die jugoslawische Regierung davon unterrichtet wird, daß Italien die Aufrüstung Ungarns, Rumäniens und Bulgariens unter Verletzung der Friedensverträge als Gefährdung des Gleichgewichts in Südosteuropa ansehe. Es müsse sich daher eine Aenderung seines Standpunkts zu den Friedensverträgen vorbehalten und habe dieserhalb mit den Westmächten Verbindung aufgenommen.

Niederlande

13. März: Nachdem der mit der Prüfung der Möglichkeiten zur Regierungsbildung beauftragte Fraktionschef der Katholischen Volkspartei, Dr. Karl P. M. *Romme*, seine Verhandlungen abgeschlossen hat, wird die neue Regierung gebildet. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen: Ministerpräsident: Dr. Willem *Drees* (Sozialdemokratische Partei), stellvertretender Ministerpräsident: Frans L. C. *Teulings* (Katholische Volkspartei), Außenminister: Dr. Dirk U. *Stikker* (Liberale Partei), Innenminister und amtierender Minister für die Union: Johannes H. *van Maarseveen* (Kath.), Verteidigungsminister: Cornelis *Staf* (Christlich-Historische Partei), Justizminister: Hendrik *Mulderije* (Christl.-Hist.), Finanzminister: Dr. Pieter *Lieftinck* (Soz.), Wirtschaftsminister: Dr. Johannes R. M. *van den Brink* (Kath.), Minister für Wiederaufbau und Wohnungsbau: Joris *'t Veld* (Soz.), Landwirtschafts-, Ernährungs- und Fischereiminister: Sicco L. *Mansholt* (Soz.), Transport- und Schiffahrtsminister: Hendrik J. *Wemmers* (unabhängig), Minister für Erziehung, Kunst und Wissenschaft: Dr. Frans J. T. *Rutten* (Kath.), Sozialminister: Adolf M. *Joekes* (Soz.), Minister ohne Portefeuille: Dr. Anton H. M. *Albregts* (Kath.)

Norwegen

11. März: Das Storting billigt mit großer Mehrheit die Unterstellung norwegischer Truppenteile unter das Kommando des Obersten Alliierten Befehlshabers in Europa, General Dwight D. *Eisenhower*.

In Oslo wird eine zweitägige Konferenz der Außenminister Dänemarks, Islands, Norwegens und Schwedens abgeschlossen. Nach einem Kommuniqué sind die Außenminister übereingekommen, dem Ministerausschuß des Europarats eine größere Aktivität zu

empfehlen und für eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der OEEC einzutreten.

Oesterreich

2. März: Bundeskanzler Dr. Leopold *Figl* erklärt bei der Eröffnung des Parteitags der Volkspartei, Oesterreich wolle nichts anderes als die Einrichtung seines Lebens nach eigenen wirtschaftlichen und politischen Prinzipien. Es wehre sich gegen den Import politischer Ideologien, für die es keine Verwendung habe. Oesterreich wolle den Staatsvertrag, aber es lehne einen Vertrag ab, der ihm an Stelle von Freiheit und Unabhängigkeit eine politische Diktatur bringen wird. Ein gutes Mittel, friedliche Gesinnung zu beweisen, wäre die Entlassung der noch widerrechtlich zurückgehaltenen österreichischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Sowjetunion

7. März: Finanzminister Arsenij G. *Swerew* legt dem Obersten Sowjet den Haushaltsplan für 1951 vor, in dem Ausgaben in Höhe von 451,5 Milliarden Rubel, davon 96,4 Milliarden für die Landesverteidigung, vorgesehen sind. Am 10. März wird der Haushaltsplan einstimmig gebilligt.

12. März: Der Oberste Sowjet beschließt einstimmig ein Gesetz zum Schutze des Friedens, das bestimmt, daß Personen, die Kriegspropaganda betreiben, als kriminelle Schwerverbrecher abzuurteilen sind.

Tschechoslowakei

10. März: Das Ministerium für kirchliche Angelegenheiten gibt bekannt, daß der Erzbischof von Prag, Dr. Josef *Beran*, wegen seiner ablehnenden Haltung gegenüber den Kirchengesetzen mit einer Geldstrafe belegt und aus der Diözese Prag verbannt worden ist.

Türkei

8. März: Die Regierung tritt zurück. Am 9. März bildet Ministerpräsident Adnan *Menderes* das folgende neue Kabinett: Stellvertretender Ministerpräsident: Samed *Agaoglu*, Außenminister: Fuad *Köprülü*, Innenminister: Halil *Özyürük*, Verteidigungsminister: Houloussi *Koymen*, Justizminister: Rükneddin *Nasuhioglu*, Finanzminister: Hassan *Polatkan*, Handels- und Wirtschaftsminister: Muhris *Ete*, Staatsminister für den Marshall-Plan: Refik *Ince*, Minister für verstaatlichte Industrien: Hakki *Gedik*, Verkehrsminister: Seyfi *Kurtbek*, Landwirtschaftsminister: Nedim *Okmen*, Arbeitsminister: Nuri *Ozsan*, Minister für öffentliche Arbeiten: Kemal *Zeytinoglu*, Erziehungsminister: Tewfik *Ileri*, Gesundheitsminister: Ekrem Hayri *Üstündag*, Minister für Zölle und Monopole: Rifki *Burcak*.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

Afrika

Aegypten

10. März: In Kairo tritt das Politische Komitee der Arabischen Liga zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um die Lage in Marokko zu prüfen. Der Führer der Rif-Kabylen, *Abd-el-Krim*, fordert in einer Rede vor dem Komitee die Araber Nordafrikas auf, sich gegen den gemeinsamen Feind Frankreich zusammenzuschließen. Am 15. März beschließt das Komitee, daß jeder Mitgliedstaat der Liga Frankreich auf diplomatischem Wege auffordern soll, sein Protektorat über Marokko zu beenden.

Südrhodesien

8. März: Die Regierung tritt zurück. Premierminister Sir Godfrey *Huggins* bildet am gleichen Tage eine neue Regierung, die nur geringe Veränderungen gegenüber dem bisherigen Kabinett aufweist: An die Stelle von R. F. *Halsted* als Handels- und Industrieminister tritt der bisherige Minister für Gesundheit und Eingeborenenangelegenheiten, W. A. E. *Winterton*, dessen Portefeuille vom bisherigen Landwirtschaftsminister, P. B. *Fletcher*, übernommen wird. Zum neuen Landwirtschaftsminister wird J. M. *Caldicott* ernannt.

Amerika

Uruguay

1. März: Der am 26. November 1950 gewählte neue Präsident, Andres *Martinez Trueba*, und Vizepräsident Alfeo *Brum* werden in ihr Amt eingeführt. Die vom Präsidenten ernannte Regierung setzt sich folgendermaßen zusammen: Außenminister: Alberto *Dominguez Campora*, Innenminister: Juan Francisco *Guichon*, Verteidigungsminister: Celiar *Ortiz*, Finanzminister: Hector *Alvarez Cina*, Industrie- und Arbeitsminister: José G. *Lissidini*, Minister für öffentliche Arbeiten: Manuel *Rodriguez Correa*, Landwirtschafts- und Versorgungsminister: Luis Alberto *Brausse*, Erziehungs- und Sozialminister: Eduardo *Blanco Acevedo*, Gesundheitsminister: Carlos *Viana Aranguren*.

Vereinigte Staaten

9. März: Der Senat billigt mit 79 gegen 5 Stimmen das Dienstpflichtgesetz, durch das die Militärdienstzeit von 21 auf 24 Monate heraufgesetzt und das dienstpflichtige Alter von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt werden. Das Gesetz sieht ferner vor, die Höchststärke der Streitkräfte auf 4 Millionen Mann festzulegen.

11. März: In Washington wird der Inhalt der Ausführungen veröffentlicht, die der Oberste Alliierte Befehlshaber in Europa, General Dwight D. *Eisenhower*, Anfang Februar in geheimer Sitzung vor den Außenpolitischen und Wehrausschüssen des Senats gemacht hat. Danach hat der General erklärt, die Vereinigten Staaten sollten, falls sie angegriffen werden, sofort die Atombombe anwenden, vorausgesetzt, daß dies entscheidende Vorteile bringe. Die wesentlichsten Faktoren bei der Abwehr eines sowjetischen Angriffs seien operative Luftangriffe, die Kontrolle der Seewege und der Einsatz modernsten Materials einschließlich der Atomwaffen.

15. März: Die Nachrichtenagentur *United Press* veröffentlicht ein telegraphisches Interview mit dem Ober-

befehlshaber der Truppen der Vereinten Nationen in Korea, General Douglas *MacArthur*. Darin stellt der General fest, daß es am 38. Breitengrad in Korea keine natürlichen Verteidigungsmöglichkeiten gebe. Die Streitmacht, die nötig sei, den 38. Breitengrad zu halten, sei auch stark genug, die Kommunisten über den Yalu-Fluß zurückzutreiben. Präsident Harry S. *Truman* bezeichnet am gleichen Tage bei einer Pressekonferenz die Ueberschreitung des 38. Breitengrades als eine taktische Maßnahme, die von dem Oberbefehlshaber selbst entschieden werden müsse.

Asien

Indien

13. März: Premierminister Jawaharlal *Nehru* wendet sich in einer Pressekonferenz gegen jede Anwendung der Atombombe. Er erklärt, man müsse sich fragen, wohin eine solche Kriegführung die Menschheit bringen werde. Es sei sicher, daß sie nicht nur den physischen, sondern auch den moralischen Zusammenbruch der Welt zur Folge haben werde.

Indonesien

3. März: In Djakarta wird ein Freundschaftsvertrag zwischen Indonesien und Indien unterzeichnet.

Israel

13. März: Die Regierung richtet eine Note an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten, in der sie diese ersucht, bei kommenden Viermächtebesprechungen über Deutschland eine israelische Reparationsforderung an Deutschland in Höhe von 1,5 Milliarden Dollar zu berücksichtigen.

Korea

7. März: Der Oberbefehlshaber der Truppen der Vereinten Nationen, General Douglas *MacArthur*, stellt in einer in Suwon abgegebenen Presseerklärung fest, daß der Krieg in Korea ohne wesentliche Verstärkungen der alliierten Truppen und ohne Aufhebung der Begrenzung ihrer Aktionsfähigkeit in eine Sackgasse geraten müsse. Andererseits bestehe auch für die kommunistischen Streitkräfte keine Aussicht, sich militärisch durchzusetzen.

Truppen der Vereinten Nationen treten erneut zum Angriff an und überschreiten den Han-Fluß. Am 12. März treten die nordkoreanisch-chinesischen Truppen den Rückzug an und räumen die südkoreanische Hauptstadt Seoul, die am 14. März von den Truppen der Vereinten Nationen besetzt wird.

Persien

7. März: Ministerpräsident General Ali *Razmara* wird in Teheran von einem Angehörigen der Sekte „Fadayam Islam" ermordet. Nachdem das Parlament die Bestätigung des von Schah *Mohammed Reza Pahlevi* vorgeschlagenen Nachfolgers, Khalil *Fahimi*, abgelehnt hat, tritt am 10. März die Regierung zurück. Am 11. März wird der frühere Botschafter in Washington, Hussein *Ala*, zum neuen Ministerpräsidenten ernannt.

15. März: Der britische Botschafter überreicht der Regierung eine Note, in der die britische Regierung davor warnt, die Anglo-Iranische Oelgesellschaft durch Verstaatlichungsmaßnahmen zur Einstellung ihrer vertraglich zugesicherten Tätigkeit zu zwingen. Am gleichen Tage beschließt das Parlament einstimmig die Verstaatlichung aller Oelgesellschaften.

Syrien

10. März: Die Regierung tritt zurück. Am 15. März wird der frühere Ministerpräsident Khaled *el-Asem* mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt.

Organisation der Vereinten Nationen

1. März: Im Sicherheitsrat lehnt der indische Vertreter, Sir Benegal N. *Rau*, den britisch-amerikanischen Vorschlag vom 21. Februar zur Lösung des Kaschmir-Streites ab. Er bezeichnet die in diesem Vorschlag enthaltenen Aenderungen gegenüber den früheren Plänen als einseitige Begünstigung Pakistans. Der pakistanische Außenminister, Sir Mohammed *Zafrullah Khan*, schlägt am 6. März in Abänderung des britisch-amerikanischen Plans vor, daß ein Vertreter der Vereinten Nationen mit der Demilitarisierung Kaschmirs und mit der Ueberwachung einer freien Volksabstimmung beauftragt werden soll. Indien und Pakistan sollten vom Sicherheitsrat direkt aufgefordert werden, ihre Truppen aus Kaschmir zurückzuziehen.

5. März: Der mit der Resolution vom 3. November 1950 geschaffene Ausschuß für Kollektivmaßnahmen der Vollversammlung tritt zu seiner ersten Sitzung zusammen. Der amerikanische Delegierte Harding F. *Bancroft* schlägt vor, beschleunigt Pläne für die Schaffung besonderer, ausschließlich den Vereinten Nationen zur Verfügung stehender militärischer Einheiten bei den Mitgliedstaaten auszuarbeiten, die Aufstellung einer Freiwilligenlegion zu erwägen und die regionalen Verteidigungsabkommen mit den Kollektivmaßnahmen gegen Angriffskriege zu koordinieren.

15. März: Im Wirtschafts- und Sozialrat fordert der amerikanische Delegierte Walter *Kotschnig* die Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Zwangsarbeit. Er beschuldigt die Sowjetunion, ihr Zwangsarbeitssystem auf alle Länder ihres Einflußbereiches ausgedehnt zu haben. Die Konzentrationslager seien die Werkzeuge der Diktatur. In dieser Frage könne es keinen Kompromiß geben. Der sowjetische Delegierte Pawel *Tschernitschew* kritisiert in seiner Entgegnung die Arbeitsbedingungen in den Vereinigten Staaten und schlägt vor, einen Ausschuß mit dem Studium der Arbeitsbedingungen in der ganzen Welt unter besonderer Berücksichtigung der kolonialen Länder zu beauftragen.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

6. JAHR WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 1. BIS 15. MÄRZ 1951 7. FOLGE

Bücher und Broschüren

Christaller, Walter: Das Grundgerüst der räumlichen Ordnung in Europa. Die Systeme der europäischen zentralen Orte. Frankfurter Geographische Hefte. 24. Jahrgang 1950. Heft 1. Herausgegeben im Auftrag des Vorstandes des Vereins für Geographie und Statistik zu Frankfurt am Main von Prof. Dr. Wolfgang Hartke. Frankfurt a. M., Verlag Dr. Waldemar Kramer; 1950. 96 S. 3 Figuren im Text, 3 Karten und 11 Tabellen. Preis: DM 4.50.

Die rote Flut. Tatsachen und Zahlen über die Bolschewisierung der Sowjetzone. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. 36 S.

Die Sowjetisierung der deutschen Länder. Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, September 1950. 32 S.

Die Wirtschaftsunionen in ihrer Stellung zu den Nationalwirtschaften und zur Weltwirtschaft mit einem Beitrag: Der Marshall-Plan als Weg zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit Westeuropas nebst einem Anhang: Das grundlegende Gesetzesmaterial zum Marshall-Plan. Acht Beiträge von: Prof. Dr. Fritz Baade, Kiel; Prof. Dr. Walther Hoffmann, Münster; Prof. Dr. Fritz Meyer, Bonn; Prof. D. J. Morgan, London; Dozent Dr. Hermann Pechan, Münster; Finanzminister a. D. Prof. André Philip, Paris; Prof. Dr. Andreas Predöhl, Kiel; J. J. Schokking, Noordwijk aan Zee mit einer Einführung von Vizekanzler und Bundesminister für den Marshall-Plan Franz Blücher. Verwaltung und Wirtschaft, Schriftenreihe der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien Bochum, Dortmund, Hagen und der Verwaltungsakademie Münster. Herausgegeben von den Studienleitern Prof. Dr. Dr. Rudolf Elleringmann, Fr. Franz Günnicker und Prof. Dr. Hans Julius Wolff. Heft 2. Münster, Berlin, Bad Godesberg, Edwin Runge Verlag; o. J. 256 S.

ERP-Fibel mit ERP-Wörterbuch. Herausgegeben vom Bundesminister für den Marshall-Plan. Bonn 1950. 159 S.

European Plan of Cultural Co-operation. Approved by the Committee of Ministers in November 1950. Consultative Assembly of the Council of Europe. Research Department. o. J. 15 S.

Extension of European Recovery 1950. Hearings before the Committee on Foreign Relations United States Senate 81. Congress 2 d Session on S. 3101 a Bill to Amend the Economic Cooperation Act of 1948, as Amended. February 21, 22, 23, 24, 27, 28, and March 3 and 7, 1950. Washington, United States Government Printing Office; 1950. III, 413 S.

Furtwängler, Franz Josef: Männer, die ich sah und kannte. Hamburg, Auerdruck G. m. b. H.; 1951. 229 S. Der Verfasser erzählt in seinem Buch über seine persönlichen Begegnungen mit vielen Persönlichkeiten des politischen und geistigen Lebens. Dabei versteht er es, charakteristische Züge der einzelnen Persönlichkeiten sowie auch die tragenden Ideen der letzten 50 Jahre besonders deutlich zu machen und das Ganze zu einem recht lebendigen Bild unseres Zeitalters zu gestalten.

Götz, Karl: Auswandern? Ein Handbuch für alle Fragen der Auswanderung. Stuttgart, Friedrich Vorwerk Verlag; 1951. 223 S. Preis: brosch. DM 6.50, Ganzleinen DM 7.80.

Allen denen, die vor der Frage stehen: Auswandern oder nicht?, dürfte dieses Buch ein wertvoller Ratgeber sein. Es enthält in sachlicher Weise alles Wesentliche über die wichtigsten Auswanderungsländer: deren Menschen, Wirtschaft, Geschichte, Lebenshaltungskosten, Einwanderungsbestimmungen, Fahrtkosten und berufliche Aussichten.

Hoskins, Halford L.: Middle East Oil in United States Foreign Policy. Public Affairs Bulletin No. 89. December 1950. Washington, The Library of Congress Legislative Reference Service; 1950. 118 S.

Joensson, Algot: Organized Labor and Democracy in Germany. Gewerkschaften und Demokratie in Deutschland. No. 15. Office of Military Government for Germany (US). 15 S.

Keeton, George W.: China, the Far East and the Future. Second Edition. Published under the auspices of the London Institute of World Affairs. London, Stevens & Sons Limited; 1949. XI., 511 S. Preis 21 sh net.

Das zuerst im Jahr 1943 veröffentlichte Buch ist im Jahr 1949 in einer zweiten überarbeiteten Auflage erschienen, die auch die Hauptereignisse der Nachkriegszeit streift. Prof. Keeton, der Leiter des London Institute of World Affairs, zeigt in diesem Buch die Probleme, die durch die japanische Expansion und die Politik der Co-Prosperity im ostasiatischen und pazifischen Raum während des Zweiten Weltkrieges und die anschließende Niederlage Japans entstanden sind. Diese Probleme (wie z. B. Korea, französisch Indochina, Indonesien, Honkong, Malaya und Burma) stehen heute nicht weniger im Brennpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Ost und West als die Frage einer europäischen Friedensordnung. Besonders ausführlich wird die Haltung der Sowjetunion im Fernen Osten, deren Entwicklung und das Verhältnis der Sowjetunion zu China behandelt. Die Verfassung der Volksrepublik China wird im Wortlaut wiedergegeben. Neben weiteren Dokumenten enthält das Buch eine Uebersichtskarte, eine ausgewählte Bibliographie der einschlägigen Fachliteratur und einen Index.

Kordt, Erich: Nicht aus den Akten . . . Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft; 1950. 441 S. Preis: Ganzleinen mit 24 Bildtafeln. DM 14.—.

In lebendiger Weise vermittelt der Verfasser mit seinen persönlichen Erinnerungen einen interessanten Einblick in die Außenpolitik des Dritten Reiches und ihrer Methoden, vor und während des Zweiten Weltkrieges. Kordt zeigt, wie alle Versuche, eine Mäßigung Hitlers und Ribbentrops zu erzielen, an deren Fanatismus und Dilettantismus scheiterten.

Das Buch ist vor allem als menschliches Dokument bedeutsam. Es verdeutlicht die Atmosphäre und die ungeheuren technischen Schwierigkeiten, unter denen die kleine Gruppe um Staatssekretär Weizsäcker in einem nahezu hoffnungslosen Kleinkrieg einen mäßigenden Einfluß auf die Gestaltung der Außenpolitik des Dritten Reiches zu gewinnen versuchte.

Die in dem Buch befindliche Denkschrift, die von oppositioneller Seite im Herbst 1940 dem Oberbefehlshaber des Heeres vorgelegt wurde, ist ein wertvolles Dokument zur Geschichte der Opposition gegen Hitler.

Lajugie, J.: L'industrie et le marché britanniques du charbon depuis 1939. République Française, Ministère des Finances et des Affaires Economiques, Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques, Direction de la Conjoncture et des Etudes Economiques. Etudes et Documents Série A 2 1950. Paris, Presses Universitaires de France; 1950. 148 S. Preis: 300 fr.

Lück, Heinrich Willy: Die westdeutsche Wirtschaft im europäischen Wiederaufbauprogramm. Bundesministerium für den Marshall-Plan, Bonn, Sonderdruck aus Heft 11/1950 der „Bergfreiheit", Zeitschrift für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie Essen.

Mäding, Erhard: Verwaltungsaufbau und Organisationen der Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland. Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung Bonn, Nr. 4. Bad Godesberg, Institut für Raumforschung Bonn; o. J. 33 S.

Point Four Near East and Africa. A Selected Bibliography of Studies on Economically Underdeveloped Countries. Bibliography No. 56. Januar 2, 1951. Washington, Department of State Division of Library and Reference Services. 136 S.

Rougemont, Denis de: Lettres aux Députés Européens. Neuchâtel et Paris. Ides et Calendes; 1950. 34 S.

Röpke, Wilhelm: Maß und Mitte. Erlenbach-Zürich, Eugen Rentsch Verlag; 1950. 261 S. Preis: geheftet Fr. 10.—, Leinen Fr. 12.50. Auslieferung in Deutschland: Ernst Pfister, Verlagsauslieferungen, Konstanz.

Der Verfasser setzt sich mit den Schwierigkeiten auseinander, die einer Durchsetzung der Freiheitsphilosophie gegenüber den Ideologen des Kollektivismus und Kommunismus entgegenstehen und begründet die Notwendigkeit des Maßes und der Mitte, des Natürlichen und des dem Menschen Entsprechenden.

Scherer, Alice: Die Frau. Wesen und Aufgaben. Wörterbuch der Politik, Heft VI. Freiburg, Verlag Herder; 1951. X, 322 S. Preis: kart. DM 7.80.

Schüddekopf, Otto-Ernst: Die deutsche Innenpolitik im letzten Jahrhundert und der konservative Gedanke. Die Zusammenhänge zwischen Außenpolitik, innerer Staatsführung und Parteiengeschichte, dargestellt an der Geschichte der Konservativen Partei von 1807 bis 1918. Braunschweig, Verlag Albert Limbach; 1951. 132 S.

Schweizer, D. W.: Entscheidung von Arbeitskonflikten in der UdSSR. Berlin, Die Freie Gewerkschaft, Verlagsgesellschaft MBH.; 1950. 27 S.

Schwarzenberger, Georg: A Manual of International Law. Second Edition. Published under the auspices of the London Institute of World Affairs. London, Stevens & Sons Limited; 1950. III, 428 S. Preis: 25 sh net.

Ein Handbuch des modernen Völkerrechts, das in knapper und übersichtlicher Form die wichtigsten und aktuellsten Probleme behandelt. Neben den theoretischen Darlegungen bringt der Autor eine Reihe praktischer Beispiele (Fälle, Verträge, Statuten), die dem Leser die Materie in anschaulicher Form näher bringen. Ein Personen- und Sachverzeichnis sowie zahlreiche Literaturangaben erhöhen den Gebrauchswert des Buches, dem in absehbarer Zeit ein zweites Handbuch über „International Law Through The Cases" folgen soll.

Significance of the Institute of Inter-American Affairs in the Conduct of US. Foreign Policy. Department of State Publication 32 39, Inter-American Series 36. Washington, US. Government Printing Office; 1948. 19 S.

Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Mit Vorworten von James T. Shotwell und Robert M. W. Kempner. Zürich, Europa Verlag; 1950. 168 S.

The Econometric Society Meeting. September 6—18, 1947. Washington, D. C, Proceedings of the International Statistical Conferences. Volume V. 340 S.

The Far Eastern Commission. Second Report by the Secretary General. July 10, 1947—December 23, 1948. Department of State Publication 3420. Far Eastern Series 29. Washington, U. S. Government Printing Office; 1949. VIII, 65 S. Preis: 20 cents.

Dieser Bericht legt nicht nur Rechenschaft über die alliierte Politik gegenüber Japan ab, sondern enthält in seinem ausführlichen Anhang zahlreiche Dokumente zur Besatzungspolitik in Japan wie beispielsweise zur Frage des Industriepotentials, der Wiedergutmachung oder des Außenhandels.

The Palestine Refugee Program. Department of State Publication 3757. Near and Middle Eastern Series 3. Washington, U. S. Government Printing Office; 1950. 39 S.

Un Système de Convertibilité des Monnaies Européennes entre elles. Ligue Européenne de Coopération Economique. Affiliée au Mouvement Européen. o. J. 40 S.

Ueber einige Fragen der Politischen Oekonomie des Sozialismus. Schriftenreihe Die Arbeit. Theoretische Zeitschrift des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Heft 4. Berlin, Die Freie Gewerkschaft, Verlagsgesellschaft MBH; 1950. 72 S.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Karl Cornides, Wien; Erika Feldmann, Verden/Aller; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt a. M.; Dr. Walther Hofer, Zürich, Gastdozent Berlin; Boris Meissner, Hamburg; Herbert Rehbein, Frankfurt a M.; Fritz Steppat, München; Dr. Erwin Weghorn, Frankfurt a. M.

Graphische Darstellung: Ilse Haucke, Frankfurt a. M.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 86, Telefon 58083

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2.—, ö. S. 6.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10.50, ö. S. 25.— und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38.—, ö. S. 100.—, sfr. 38.— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste.

Allgemeine Ausgabe: Verlag Europa-Archiv, Oberursel bei Frankfurt a. M. Auslieferung: Carl Fr. Fleischer, Frankfurt a. M.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12. Auslieferung: Zentralgesellschaft für buchgewerbliche und graphische Betriebe Inh. Rob. Mohr, Wien 1.

Ausgabe für die Beneluxländer und die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel. Auslieferung: H. R. Sauerländer & Co., Aarau